

# 160 JAHRE PFLICHTEXEMPLARE



ULB Düsseldorf



+0719 371 02



60 JAHRE  
PELICHTEXTEMPLARE  
FÜR BONN UND MÜNSTER

Lern



KULTUR-  
FÖRDERUNG IN  
NORDRHEIN-  
WESTFALEN

9

EINE SCHRIFTENREIHE DES KULTUSMINISTERS



# 160 JAHRE PFLICHTEXEMPLARE FÜR BONN UND MÜNSTER

GESCHICHTE DER ABLIEFERUNGSPFLICHT  
VON DRUCKWERKEN AN BIBLIOTHEKEN  
MIT VORSCHLÄGEN FÜR EINE NEUREGELUNG  
VON WOLFHARD RAUB



---

GREVEN VERLAG KÖLN



Universitäts- und  
Landesbibliothek Düsseldorf

1470002139734

### Der Autor

Dr. Wolfhard Raub ist Bibliotheksdirektor und Leiter der Erwerbungsabteilung an der Universitätsbibliothek Münster.

Weitere Veröffentlichungen: Melchior Lechter als Buchkünstler, Köln 1969 (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes NW, 32); ab der 4. Aufl. Bearbeiter von: Julius Raub, Plattdeutsche Sprichwörter und Redensarten zwischen Ruhr und Lippe, Münster 1980 u.ö.; ferner verschiedene buchkundliche Aufsätze.



bib m  
120  
T 239

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

#### Raub, Wolfhard:

160 [Hundertsechzig] Jahre Pflichtexemplare für Bonn und Münster : Geschichte der Ablieferungspflicht von Druckwerken an Bibliotheken mit Vorschlägen für e. Neuregelung / von Wolfhard Raub. — Köln : Greven, 1984.

(Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen ; 9)

ISBN 3-7743-0909-4

NE: GT

ISSN 0724-4851 (Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen)

ISBN 3-7743-0909-4

© Greven Verlag Köln GmbH 1984

Umschlaggestaltung: Studio K · Dionysius/Zierden, Düsseldorf

Gesamtherstellung: Greven & Bechtold GmbH, 5000 Köln 1, Neue Weyerstraße 1-3

Alle Rechte vorbehalten



## Inhalt

Hans Schwier: Vorwort . . . . .	7
Einleitung . . . . .	9
1. Die Geschichte der Ablieferung von Pflichtexemplaren bis 1824. . . . .	11
2. Das Grundgesetz der Ablieferungspflicht für Drucke an die preußischen Universitätsbibliotheken: die Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824. . . . .	17
3. Der Streit um die Rechtmäßigkeit der gesetzlich geregelten Ablieferungspflicht und die Geschichte der Pflichtexemplarlieferung bis 1945. . . . .	37
4. Der Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg · Bonn und Münster erhalten Mitbewerber um die Pflichtexemplare . . . . .	58
5. Die Ablösung der Kabinettsorder von 1824, die »gesetzlose Zeit« und die neuen gesetzlichen Regelungen bis zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts 1981 . . . .	63
6. Die Arbeit der Pflichtexemplarstellen in Bonn und Münster. . . . .	79
7. Schlußfolgerungen und Empfehlungen für eine künftige Novellierung der Pflichtexemplar-Bestimmungen. . . . .	84
Chronologische Aufstellung der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Protokolle von Reichstags- und Landtagssitzungen, Gerichtsbeschlüsse usw. . . . .	93
Verzeichnis der benutzten Literatur. . . . .	97







## Vorwort

Das Bundesverfassungsgericht hat 1981 zum ersten Mal ein Grundsatzurteil über die Ablieferung von Druckwerken durch die Verleger an öffentliche Bibliotheken gesprochen.

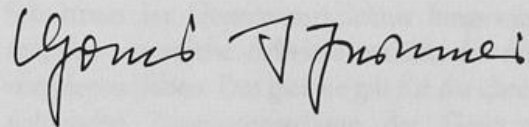
Die Ablieferung wird darin als eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe von kulturpolitischer Bedeutung bezeichnet, um so »die literarischen Erzeugnisse den wissenschaftlich und kulturell Interessierten möglichst geschlossen zugänglich zu machen und künftigen Generationen einen umfassenden Eindruck vom geistigen Schaffen früherer Epochen zu vermitteln.«

Die vorliegende Veröffentlichung gibt einen Überblick über alle Aspekte des Themas. Zensur- und Privilegienfragen früherer Jahrhunderte werden ebenso behandelt wie die Pressegesetzgebung und die Praxis der Ablieferung und Sammlung von Verlagserzeugnissen bis zur heutigen Zeit. Beeindruckend ist die Fülle des zusammengetragenen Materials, das in zahlreichen Zitaten zu Wort kommt.

Im Mittelpunkt der Darstellung steht naturgemäß die Geschichte der Pflichtablieferung und Sammlung in unserem Land. Seit der preußischen Kabinettsorder von 1824 nehmen die Universitätsbibliotheken in Bonn und Münster diese Aufgabe wahr. Die Arbeit weist mit Recht immer wieder auf die großen Verdienste dieser beiden Bibliotheken hin, die trotz mancher Widerstände und Probleme diese Aufgaben von Landesbibliotheken zu erfüllen suchen.

Es ist dem Autor gelungen, den seit Jahrzehnten nicht aufgearbeiteten Stoff anschaulich und gut lesbar darzustellen. Als verantwortlicher Praktiker erläutert er auch die heutige Situation und legt Vorschläge zur künftigen Behandlung vor, für die ich dankbar bin.

Angesichts der gegenwärtigen Mediendiskussion und Fragen nach der Zukunft unserer Buchkultur kommt einer derartigen Arbeit grundlegende kulturpolitische Bedeutung zu. Ich freue mich darüber und wünsche dem Buch viele interessierte Leser.



(Hans Schwier)  
Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

im Hinblick auf die Darstellung nicht nur  
auf die Darstellung der Wissenschaften und  
sondern in besonderer Weise auf die Darstellung  
der Naturwissenschaften, die in der Mitte  
des 19. Jahrhunderts in Deutschland  
eine außerordentlich große Rolle spielten.  
Dieser Zusammenhang ist in der  
Geschichte der Wissenschaften und  
Kultur zu sehen.

Es ist dem Autor gelungen, die in der  
Geschichte der Wissenschaften und  
Kultur zu sehen. Die Darstellung ist  
sehr lebendig und verständlich.  
Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.

Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.  
Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.

Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.  
Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.

Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.  
Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.

Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.  
Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.

Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.  
Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.

Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.  
Die Darstellung ist sehr lebendig  
und verständlich. Die Darstellung  
ist sehr lebendig und verständlich.

## Einleitung

Wenn ein Benutzer der Universitätsbibliothek in Bonn oder Münster Literatur sucht, mag er beim Durchblättern der Katalogzettel auch auf Titel stoßen, die er in einer wissenschaftlichen Bibliothek niemals vermutet hätte: Kinderbücher, Kochbücher, Bastelanleitungen, »Groschenhefte« aller Art, Schulbücher, Kleinschriften von Heimatvereinen usw. Je nach Temperament mag er auf diese Entdeckung amüsiert, irritiert oder verärgert reagieren; letzteres vor allem dann, wenn er die von ihm gesuchten wissenschaftlichen Werke nicht findet und nun glaubt, die Bibliothekare hätten das Geld für Nebensächlichkeiten ausgegeben.

Den wahren Grund, weshalb diese und viele andere Schriften zum Bestand der genannten Bibliotheken zählen, weiß kaum einer: es handelt sich um sogenannte »Pflichtexemplare«, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von allen Verlegern und Selbstverlegern einer Region an vom Gesetzgeber bestimmte Bibliotheken abgeliefert werden und von diesen aufbewahrt, in Katalogen nachgewiesen und für die Benutzung bereitgestellt werden müssen. Sinn dieser in fast allen Kulturstaaten seit langem vorhandenen Einrichtung ist es, die in einem Land erscheinenden Veröffentlichungen (gleich, ob sie im Buchhandel erhältlich sind oder nicht) so vollständig wie nur möglich zu sammeln, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Nachwelt zu überliefern.

In Nordrhein-Westfalen, bzw. in den preußischen Provinzen, aus denen dieses Land nach dem Zweiten Weltkrieg gebildet wurde, beste-

hen Pflichtexemplarregelungen seit 1824. Die empfangsberechtigte Bibliothek ist von Anfang an im rheinischen Landesteil die Universitätsbibliothek Bonn und in Westfalen die Universitätsbibliothek Münster.

Angesichts der kulturpolitischen Bedeutung dieser (mit einer kurzen Unterbrechung) nun schon 160 Jahre in unserem Lande bestehenden Einrichtung erscheint es sinnvoll, sich mit ihrer geschichtlichen Entwicklung zu befassen, einer sehr wechselvollen Geschichte, die aber gerade deshalb gute Einblicke gibt in das sich wandelnde Verständnis aller am Pflichtexemplar Beteiligten: des Gesetzgebers, der Ablieferungspflichtigen und der Bibliothekare. — Man kann das Pflichtexemplarwesen in Nordrhein-Westfalen nicht verstehen ohne einen kurzen Blick auf die »Vorgeschichte« und ohne Berücksichtigung der Entwicklung in den anderen deutschen Ländern, vor allem im preußischen Gesamtstaat. Doch kann vieles nur angedeutet werden, um den vorgegebenen Umfang dieser Schrift nicht zu sehr zu überschreiten. Der interessierte Leser sei hier auf das weiterführende Schrifttum im Literaturverzeichnis hingewiesen, das nur solche Arbeiten enthält, die mir vorgelegen haben. Das gleiche gilt für die chronologische Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, Gerichtsbeschlüsse, Landtagsverhandlungen usw.

Da die vorliegende Arbeit in kurzer Zeit erstellt werden mußte, habe ich mich neben den gedruckten Materialien auf die Akten der Universitätsbibliotheken Bonn und Münster und vom

Kultusministerium in Düsseldorf zur Verfügung gestelltes Aktenmaterial beschränkt.

Im Staatsarchiv und im Universitätsarchiv in Münster sind keine die Ablieferung der Pflichtexemplare betreffenden Akten mehr vorhanden. Unter Umständen hätte eine Durchführung weiterer staatlicher oder buchhändlerischer Archive noch manches unbekanntes Material zu Tage gefördert, aber kaum neue Akzente gesetzt.

Grundsätzlich verzichtet wurde auf die Darstellung der Geschichte der Ablieferungspflicht für amtliche Drucksachen, da dies ein Gebiet für sich ist und kaum auf ein breites öffentliches Interesse rechnen darf.

Bleibt zum Schluß der aufrichtige Dank für Unterstützung und Hilfe, die mir von vielen Seiten zuteil geworden sind.

Vor allem ist hier die Universitätsbibliothek Bonn zu nennen. Ich danke Herrn Ltd. Bibliotheksdirektor Dr. Hartwig Lohse für seine Aufgeschlossenheit und generöse Bereitwilligkeit, meine zahlreichen Fragen zu beantworten und mir die Pflicht-Akten, soweit sie den Krieg überdauerten, zugänglich zu machen. Ohne die Einsichtnahme in die Bonner Unterlagen, aus denen die Handschriften-Abteilung mir manche Seite kopiert hat, hätte diese Arbeit nicht geschrieben werden können. Aufrichtigen

Dank schulde ich Herrn Bibliotheksreferenten Günter Solle vom Kultusministerium, der den Auftrag zu dieser Arbeit gab und mir wichtige Materialien aus den Akten des Ministeriums zur Verfügung stellte. Nicht zuletzt gilt mein herzlicher Dank der eigenen Bibliothek in Münster, vor allem Herrn Ltd. Bibliotheksdirektor Dr. Robert Reichelt, der den Fortgang der Arbeit mit Wohlwollen und stetem Interesse begleitete. Ebenso möchte ich aber den Mitarbeitern der Erwerbungsabteilung danken, vor allem der Pflichtakzession, die seit Jahren engagiert und konstruktiv ihre Aufgaben erfüllen. Namentlich genannt seien hier nur Frau Iris Leweling und die Herren Josef Haarbeck, Franz Johanson und Hans Mühl; ihre Probleme, Fragen, Anregungen und Vorschläge sind zum guten Teil in den der Gegenwart gewidmeten Abschnitt dieser Arbeit eingegangen. Für manchen juristischen Rat danke ich als Nicht-Jurist meinem Kollegen Herrn Dr. jur. Ralf Michael Thilo.

Das Typoskript der vorliegenden Arbeit ist im Januar 1984 abgeschlossen worden. Entwicklungen und Veröffentlichungen der folgenden Monate wurden nachträglich nur berücksichtigt und in die Darstellung eingearbeitet, wenn sie sich unmittelbar auf Nordrhein-Westfalen bezogen.

## 1. Die Geschichte der Ablieferung von Pflichtexemplaren bis 1824

Da diese Darstellung die Ablieferung der Pflichtexemplare in Nordrhein-Westfalen zum Inhalt hat, die mit der Königl. Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824 beginnt, kann die Vorgeschichte nur als knappe Einleitung referiert werden, ohne den Ehrgeiz, hier neue Quellen zu erschließen.<sup>1)</sup>

Der gesetzlich geregelte Anspruch des Staates und seiner Einrichtungen bzw. der Kirche auf Freistücke von Druckerzeugnissen ist fast so alt wie die Erfindung der Buchdruckerkunst durch Gutenberg. Er ist von Anfang an keine ausschließlich deutsche Eigentümlichkeit, sondern in den meisten Kulturstaaten anzutreffen. Doch sind die Gründe für die Pflichtablieferung nicht zu allen Zeiten und nicht in jedem Fall die gleichen gewesen. Schon im 16. Jahrhundert haben sich vier sehr unterschiedliche Arten von Pflichtexemplaren herausgebildet: 1. das Zensorexemplar, 2. das Privilegienexemplar, 3. das Urheberschutzexemplar und 4. das Bibliotheks- oder Studienexemplar.

Die frühesten Belege finden sich für die Zensorexemplare. Ansätze staatlicher oder kirchlicher Zensur kennen wir schon aus dem Altertum und dem Mittelalter, zur vollen Entfaltung kam das Zensurwesen aber erst nach der Erfindung der Druckkunst mit beweglichen Lettern. Be-

deutung erlangte vor allem die Präventivzensur, das heißt, *vor* dem Druck mußte das Manuskript dem Zensor vorgelegt werden, der es auf seine Rechtgläubigkeit usw. überprüfte. Die Bescheinigung über die erfolgte Zensur mußte mit dem Namen des Zensors am Anfang des Werkes abgedruckt werden. Der Zensor bzw. das Zensurkollegium erhielt nach Fertigstellung des Druckes ein oder mehrere Exemplare desselben, um überprüfen zu können, ob keine nachträglichen Änderungen am Text vorgenommen worden waren. Gleichzeitig dienten diese Exemplare als Teil der Entschädigung des Zensors für seine »Mühewaltung«. Die frühesten Beispiele kirchlicher Präventivzensur finden sich 1475, eine staatliche Zensur begegnet uns zuerst im Wormser Edikt von 1521 zur Abwehr der reformatorischen Bewegung. Da die Zensorexemplare für gewöhnlich zur Entlohnung des Zensors zählten, sind sie den Bibliotheken nur zum kleinsten Teil zugute gekommen.

Etwas ergiebiger waren da schon die Privilegienexemplare. Privilegien im Zusammenhang mit Druckwerken konnten von den Landesherren für zwei verschiedene Vorgänge erteilt

1) Benutzt wurden für dieses Kapitel neben den Rekskripten des 18. Jahrhunderts vor allem Franke 1889, Flemming, Treplin-Kirchner und Kirchner 1981.

werden, entweder für den Gewerbebetrieb des Druckers und Buchhändlers (sogenannte Betriebsprivilegien) oder für die Gewährung eines Schutzes gegen unberechtigte Vervielfältigung, also gegen Nachdruck (sogenannte Verlagsprivilegien); letztere wiederum entweder für ein einzelnes Werk oder für sämtliche Werke des Privilegierten (sogenannte Generalprivilegien). Ein erstes Betriebsprivileg für einen ausschließlichen Druckereibetrieb ist aus dem Jahre 1469 bekannt.<sup>2)</sup> Das früheste Verlagsprivileg, das in Deutschland nachweisbar ist, erhielt Conrad Celtis 1501 für die Herausgabe der Werke der Hroswitha von Gandersheim. Solche zeitlich befristeten Privilegien wurden vom Kaiser für das ganze Reich und von den Landesherren für ihr Territorium verliehen. Als Gegenleistung wurden wieder Freixemplare gefordert, von denen aber auch nur wenig den Bibliotheken zuflöß. So mußten in Sachsen die Verleger und Drucker seit 1612 von allen privilegierten Büchern bis zu 20 Exemplare abliefern, von denen nur eines für die kurfürstliche Bibliothek bestimmt war und oft genug nicht dorthin gelangte.<sup>3)</sup>

Jahrhundertlang war nur durch die Verlagsprivilegien auch ein Urheberschutz für die privilegierten Werke gegeben. Ein allgemeiner Urheberrechtsschutz entwickelte sich erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Auch er war zu meist mit der Abgabe eines Kontrollstückes verbunden.

Das Bibliotheksexemplar als die vierte Form des Pflichtexemplars und die einzige, die heute

in der Bundesrepublik Deutschland noch eine rechtliche Grundlage hat, stand in seiner Geschichte oft in einer praktischen Verbindung mit Zensur, Privilegienwesen und Urhebergesetzen, zunächst dadurch, daß in einigen Ländern zu gewissen Zeiten vom Zensor usw. eingeforderte Exemplare an die Bibliotheken weitergegeben wurden, häufiger jedoch dadurch, daß in den Zensur- und Privilegiengesetzen gleichzeitig *auch* die Abgabe von Pflichtexemplaren an Bibliotheken geregelt wurde, ohne daß dadurch ein rechtssystematischer Zusammenhang zwischen beiden bestanden hätte. Die heutigen Pflichtexemplare sind also keineswegs die illegitimen Kinder der Zensur, schlimmstenfalls ihre Stiefbrüder. Doch hat es ihnen sehr geschadet, daß sie bis ins 19. Jahrhundert hinein immer wieder zusammen mit der unbeliebten Verwandtschaft genannt wurden. Preußen bietet dafür ein Paradebeispiel.

Die erste gesetzliche Bestimmung zur Ablieferung von Bibliotheksexemplaren aus kulturpolitischen Gründen findet sich in einem Generalprivileg des französischen Königs Franz I. aus dem Jahre 1538. — Eines der frühesten und in seiner Argumentation höchst beachtlichen Zeugnisse in Deutschland ist das Memorandum der kaiserlichen Zensur-Deputierten an den Rat der Stadt Frankfurt vom Jahre 1621, das hier leider nur im Auszug wiedergegeben werden kann. Die Deputierten schlugen vor, daß in den Fällen, wo auswärtige Verleger in Frankfurt drucken lassen, Verleger wie Drucker je ein Bi-

2) Flemming, S. 8 f.

3) Franke 1889, S. 80-82

bibliotheksexemplar liefern sollten. Die Abgabe galt als zumutbar, da die Verleger, indem sie gleich am Messe- und Hauptumschlagplatz Frankfurt drucken ließen, Fuhrlohn, Zoll und andre Unkosten sparten, während die Frankfurter Drucker auf diese Weise zusätzliche Geschäfte machten. Geschädigt wäre sonst nur die Stadt Frankfurt, der die Zollgebühren entgingen. Von den abgelieferten Exemplaren sollte »das eine bey der Bibliothec behalten, das andre aber gegen andere Exemplarien vertauscht werden«. Doch wäre eine genaue Buchführung nötig, »darmit solche Exemplaria nit anders wohin kämen«. Die Druckereien sollten auch von den anderen Druckerzeugnissen ein oder zwei Exemplare abliefern; das wäre auch den Verlegern »nit beschwerlich, weil sie eine grosse Anzahl, vnd gemeinlich 1200 Exemplar trucken lassen, daruon sie zweyer Exemplarien gar wol entbehren (?) können. Vnd ob auch schon ein Exemplar Ihrem Anschlag nach vmb 5.6.10 vnd mehr gulden verkaufft wird, so kostet es sie doch an Pappier vnd truckerlohn nit wol die helfft, vnd langsam darüber, Solte es dann zu hoch lauffen, köndte es dahin gerichtet werden, das ... Ihnen das Pappier vnd truckerlohn bezahlt würde. Durch diese mittel kann die Bibliothec in kurtzer Zeit ... vmb ein merckliches vermehrt vnd gebessert werden.« Bei Verlegern, die nicht in Frankfurt drucken ließen, sollte man versuchen, die Verlagserzeugnisse zum halben Preis zu erhalten oder aber im Tausch gegen das zweite Pflichtexemplar.<sup>4)</sup> Erst mehr als zweihundert Jahre später wird man ähnlich differenzierte Überlegungen über Zumutbarkeit der Pflichtexemplare, Herstellungs-

kosten und - höchst erstaunlich! — Erstattungsmöglichkeiten bei teuren Werken anstellen.

Das Zeitalter der Pflichtexemplare für Bibliotheken begann in Preußen 1699. Eine Belieferung der Kgl. Bibliothek in Berlin mit Zensur-exemplaren hat es nach den bis jetzt bekannten Quellen nie gegeben. Wohl sind gelegentlich Privilegienexemplare in die Bibliothek gelangt. Der früheste Beleg hierfür stammt aus dem Jahre 1668 und betrifft Exemplare, die für die Privilegierung von Carpzows Werken an die Kgl. Bibliothek zu liefern waren.<sup>5)</sup>

Um diesen offenbar sehr sporadischen Zuwachs auf eine solidere Basis zu stellen, beantragte die Kgl. Bibliothek, daß auch für Preußen eine Bestimmung erlassen werden sollte, wie sie bekanntlich in Frankreich schon lange galt. Kurfürst Friedrich III. erließ daraufhin am 6./16. Oktober 1699 aus Carzig in der Neumark einen Befehl an den Wirklichen Geheimen Rat von Schwerin, in dem es recht pauschal heißt: »Wir finden auch billig, dass von allen in Unseren Landen ausgehenden Büchern ein oder ein paar exemplaria jedesmahl in die Bibliothec abgegeben werden ...« Verfügungen an die Regierungen vom 26. Oktober 1699 setzten dann die Zahl der Pflichtexemplare auf zwei fest.<sup>6)</sup> Hohe kulturpolitische Ideale haben damals weder die Bibliothekare noch ihren Landesherren bewegt, sondern schlicht der Wunsch, in dem verarmten Preußen wenigstens die Kgl. Bibliothek

4) Franke 1889, S. 18-20

5) s. Kirchner 1981, S. 180

6) Franke 1889, S. 40

in Berlin einigermaßen zureichend auszustatten, ohne dafür Geld ausgeben zu müssen. Das zweite Pflichtexemplar war auch hier wohl für Tauschzwecke gedacht.

An dieser Stelle muß auf eine sehr merkwürdige Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis hingewiesen werden. Das späte 17. und das 18. Jahrhundert sind auch in Brandenburg-Preußen das Zeitalter des Absolutismus. Nie wieder vereinigte der Monarch in seiner Person eine solche Machtfülle wie damals. Zudem wird das 18. Jahrhundert in Preußen von zwei bedeutenden Königen geprägt, deren außerordentliches Geschick bei der Reorganisation des Staates und dem Aufbau eines modernen, effektiven Beamtentums auch von ihren Gegnern anerkannt wird: Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740) und seinem Sohn, Friedrich dem Großen (1740 – 1786). Und doch haben selbst diese beiden Herrscher es nicht vermocht, die preußischen Verleger zu einer auch nur einigermaßen geregelten Abgabe der Pflichtexemplare zu bewegen. In ermüdender Gleichförmigkeit reihen sich im 18. Jahrhundert die Verfügungen und Ermahnungen.

Schon am 20. Februar 1701 mußte der Erlaß von 1699 erneuert werden, »da ihm schlecht und fast gar nicht nachgelebet wird«. Weitere Wiederholungen folgten am 24. Dezember 1712, 26. Juli 1718, 22. Oktober 1723 und 28. August 1726. Auch angedrohte Geldbußen bewirkten nichts, und am 9. Oktober 1730 mußten die Berliner Bibliothekare melden, daß unter allen preußischen Verlagen nur die Buchhandlung des hallischen Waisenhauses in Berlin abliefern. Wieder folgte eine ernste königliche

Mahnung, die am 24. Januar 1739 wiederholt werden mußte.<sup>7)</sup>

Obwohl die Verleger schon die anbefohlene Abgabe von zwei Pflichtexemplaren nicht befolgten, wurde am 2. November 1737 die Zahl auf drei erhöht durch ein »Rescript, daß von allen publicirten Büchern und Schriften ein Exemplar an die Königl. Bibliothek nach Königsberg in Preussen eingesandt werden ... solle«. Von der Ablieferung ausgenommen waren nur »Programmata, Carmina und Leichen-Predigten«. Die Verordnung mußte am 7. April 1755 erneuert werden und dann wieder am 17. Oktober 1763, da seit 1756 nichts mehr eingesandt worden war. Durch zwei verschiedene Reskripte vom 29. März 1765 mußten die drei Oberamts-Regierungen in Schlesien und der Berliner Magistrat daran erinnert werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Pflichtexemplare für die Berliner Bibliothek eingeliefert wurden. Als Ablieferungstermine wurden festgesetzt jeweils 14 Tage nach der Leipziger Oster- und der Leipziger Michaelis-Messe. Ablieferungspflichtig waren nicht nur die »Buchführer« [hier = Verleger] mit ihren »Verlags-Büchern«, sondern auch die Buchdrucker, die »von denen Büchern, so bey ihnen auf andere, als der Buchführer Unkosten gedruckt werden, ein wohl conditionirtes Exemplar zu Unserer Bibliothec ... abzuliefern« hatten.<sup>8)</sup> Die Drucker sollten also ein Exemplar von allen Schriften abliefern, die bei ihnen gedruckt, aber nicht in einem ab-

7) Chronologie nach Franke 1889, S. 40 f.

8) Reskript an den Berliner Magistrat vom 29. März 1765



lieferungspflichtigen Verlag erschienen waren. Damit konnten sowohl im Selbstverlag erschienene wie von einem nichtpreußischen Verleger in Preußen in Druck gegebene Schriften gemeint sein. Die Forderung »wohl conditionirte«, d. h. einwandfreie und vollständige Exemplare zu liefern, findet sich in beiden Reskripten, verbunden mit der Bemerkung, daß diejenigen, von welchen »ein Mangelhaftes Exemplar abgeliefert würde, gehalten bleiben, nach geschehener Entdeckung des Defects dasselbe gegen ein anderes vollständiges einzutauschen«. <sup>9)</sup>

Ein Reskript ähnlichen Inhalts erging am 13. April 1765 an die Universitäten Königsberg, Frankfurt (Oder), Halle und Duisburg. Und schließlich wurde in diesem besonders »pflichtbewußten« Jahr 1765 am 17. Juni noch ein Reskript ausgegeben, daß alle für die Schloßbibliothek in Königsberg bestimmten Pflichtexemplare »als wahres Fürsten-Guth, von allem Zoll-Licent und andern Abgaben frey bleiben müssen«.

Die Reskripte vom März und April 1765 waren brauchbarer als ihre zahlreichen Vorgänger, da sie genauere Angaben über die Ablieferungspflichtigen, die Beschaffenheit des Ablieferungsgutes und die Ablieferungstermine machten. Doch ein umfassendes, alle wesentlichen Gesichtspunkte behandelndes und für die gesamte Monarchie gültiges Gesetz enthielt erst das Reskript vom 28. September 1789. Da in dem folgenden Kapitel immer wieder auf dieses Gesetz zurückgegriffen und aus ihm zitiert wird, können wir hier auf eine eingehende Behandlung verzichten. Nur der Aufbau sei kurz

skizziert: Die Einleitung erörterte (erstmal!) Sinn und Zweck der Pflichtexemplarabgabe und stellte den Bezug zu den früheren Reskripten her. Auffällig ist allerdings, daß nur von der Ablieferungspflicht an die Berliner Bibliothek gesprochen und die Schloßbibliothek in Königsberg mit keinem Wort erwähnt wurde. — § 1 behandelte die Ablieferungspflicht der Verleger; § 2 die Ablieferungspflicht der Drucker; § 3 definierte genauer, wovon Pflichtexemplare geliefert werden mußten und was ablieferungsfrei war; § 4 setzte die Ablieferungstermine fest; § 5 enthielt die Strafbestimmungen und § 6 gewährte eine Schonfrist für die bisher Säumigen, die sich aber nun auf Grund dieses Reskripts entschlossen hatten, ihre seit 1765 erschienenen Schriften doch noch abzuliefern.

Leider ist diesem mit Abstand ausführlichsten Pflichtexemplargesetz Preußens nur das kurze Leben von 30 Jahren beschieden gewesen. Es wurde ein Opfer — der Zensur: am 18. Oktober 1819 erließ König Friedrich Wilhelm III., dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. September 1819 entsprechend, eine neue, zunächst auf fünf Jahre befristete Verordnung über die Zensur, der wieder alle Schriften unterworfen sein sollten. Nun hatte in Preußen bisher das Bibliotheksexemplar nicht von der Zensur profitiert, aber auch noch nicht unter ihr gelitten. Doch genau das geschah jetzt: § 15 der Zensurverordnung bestimmte nämlich: »Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensur-

9) Reskript an die schles. Oberamtsregierungen vom 29. März 1765

Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor.« – Man hatte also mit einem Federstrich die Bibliotheksexemplare geopfert, um durch dieses vermeintliche Entgegenkommen den Verlegern die verschärfte Zensur »schmackhafter« zu machen.

Zumindest die Bibliothekare an der Kgl. Bibliothek Berlin werden dies nicht kommentarlos hingenommen haben, wurden hierdurch doch alle anspruchsvollen Begründungen des Pflichtexemplargesetzes von 1789 zur austauschbaren

Phrase degradiert. Offenbar förderte der »gesetzlose« Zustand auch noch weitergehende Überlegungen wie die, daß sich in Berlin als der Hauptstadt Preußens zwar die »Große Kgl. Bibliothek« befand, daß darüber hinaus aber jede Provinz auch eine Kgl. Bibliothek hatte, nämlich die Bibliothek der Provinzialuniversität, die in ihrem Bereich nicht weniger förderungswürdig war. Und Pflichtexemplare erschienen – neben allen kulturpolitischen Absichten – als ein recht preisgünstiger Weg, zumindest einen Teil des modernen Schrifttums auch für diese Provinzialbibliotheken zu erwerben. So entschloß man sich nach fünf Jahren, die Verpflichtung zur Abgabe von Bibliotheksexemplaren in modifizierter Form wieder einzuführen.

## 2. Das Grundgesetz der Ablieferungspflicht für Drucke an die preußischen Universitätsbibliotheken: die Kabinettsorder vom 28. Dezember 1824

Sehr unauffällig, aber wiederum in der fatalen rein äußerlichen Verknüpfung mit der Zensur, wird durch »Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Dezember 1824., über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen« die Verpflichtung zur Lieferung von Bibliotheksexemplaren wiedereingeführt.

§ 5 der Kabinettsorder bestimmt, daß »jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hieselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden«.

Das grundsätzlich Neue an dieser Verfügung ist, daß ab 1. Januar 1825 die beiden Pflichtexemplare auf zwei Empfänger aufgeteilt wurden: erstmals wurden jetzt neben der Kgl. Bibliothek in Berlin die Universitätsbibliotheken der preußischen Provinzen bedacht. Mit dieser Kabinettsorder begann also auch die Pflichtablieferung von Drucken an die Universitätsbibliotheken in Bonn und Münster. Die Bibliothek der 1818 gegründeten Universität Bonn war demnach empfangsberechtigt für alle Verlagsartikel aus der Rheinprovinz, welche die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Koblenz, Aachen und Trier umfaßte.<sup>1)</sup> — In Westfalen war die 1773/80 gegründete Universität Münster 1818 zugunsten der Universitätsgründung in

Bonn aufgehoben worden. Geblieben war eine Akademische Lehranstalt, welche nur noch die katholisch-theologische und die philosophische Fakultät umfaßte und deren Bibliothek »Paulinische Bibliothek« genannt wurde. Sie sollte die Pflichtexemplare aus der Provinz Westfalen erhalten, welche die Regierungsbezirke Münster, Minden und Arnberg umfaßte.

Eher beiläufig ans Licht getreten und von bedenklicher Kürze, hätte keiner den Bestimmungen von 1824 ein so zähes Leben zugetraut. Sie überdauerten Revolutionen, Kriege und Staatsformen, ja sogar den Untergang des Preußischen Staates und blieben in Nordrhein-Westfalen bis Ende 1961 in Kraft. Dies Überlebenswunder ist umso erstaunlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Existenzberechtigung des Gesetzes während der schließlich 137 Jahre seiner Geltung immer wieder aufs heftigste bestritten wurde. Zudem war dieses die Pflichtablieferung begründende und aus nur einem Satz

1) Für die Bonner Bibliothek hatte die Pflichtablieferung schon ein kurzes Vorspiel, das 1818 begonnen hatte, als ihr aufgrund eines modifizierten Dekrets aus napoleonischer Zeit das Recht auf Pflichtexemplare zugestanden wurde. Doch waren bis Juni 1819 erst 90 Bücher geliefert worden, und am 18. Oktober 1819 wurde durch das erwähnte Zensurgesetz die Pflicht zur Lieferung von Bibliotheksexemplaren schon wieder aufgehoben. Vgl. Erman, UB Bonn, S. 116.

bestehende Gesetz nicht nur kurz, sondern auch so unpräzise, daß in den folgenden Jahren und Jahrzehnten durch Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Gerichtsurteile usw. fast jedes Wort umständlich interpretiert werden mußte. Die chronologische Übersicht im Anhang macht deutlich, wie ein Satz zur Keimzelle eines umfangreichen Gesetzeswerkes wurde. — Umso befremdlicher ist es, daß man sich so gut wie nie auf die sehr detaillierten Bestimmungen des Reskripts von 1789 berufen hat. Das Wörtchen »wiederum« in der Kabinettsorder ist fast der einzige Hinweis geblieben, daß es auch schon früher Pflichtexemplarbestimmungen gab.

Es ist zweckmäßig, die Hauptprobleme, die das Rechtsinstrument der Pflichtexemplare seit 1825 aufwarf, systematisch durchzugehen. Dabei wird sich zeigen, daß viele Fragen im Laufe der Zeit geklärt wurden, andere jedoch bis 1961, solange die alten Pflichtexemplarbestimmungen gültig waren, umstritten blieben und kontrovers diskutiert wurden. Ausgangspunkte sollen im folgenden, wo immer möglich, die Begriffe der Kabinettsorder sein:

#### *Verleger*

Wer sollte nun eigentlich abliefern? Die Reskripte des 18. Jahrhunderts unterschieden bekanntlich schon zwischen zwei zur Ablieferung verpflichteten Gruppen: Verlegern und Druckern, wobei der Drucker ablieferungspflichtig war, sowohl wenn er als Selbstverleger auftrat, »mit eigenem Selbstverlag«<sup>2)</sup>, wie auch wenn er »auf andere, als der Buchführer [hier = Verleger] Unkosten« druckte<sup>3)</sup>, d. h. für andere

Selbstverleger oder außerpreußische Verleger tätig wurde. Die Kabinettsorder spricht hingegen nur vom »Verleger«; war damit die Ablieferungspflicht der Selbstverleger und Drucker aufgehoben? Daß dies wohl kaum gemeint sein konnte, war zumindest hinsichtlich der Selbstverleger schon aus den Formulierungen zu entnehmen, mit denen die Kabinettsorder durch die Oberpräsidenten der Provinzen in den jeweiligen Amtsblättern bekannt gemacht wurde. So hieß es z. B. unter dem 9. Februar 1825 im Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Münster: »Es werden daher sämtliche Verleger von Gegenständen, welche der Censur unterworfen sind, in der Provinz Westfalen hierdurch angewiesen, von jedem ihrer Verlagsartikel ein Exemplar an die große Königl. Bibliothek zu Berlin einzusenden, und eins an die Paulinische Bibliothek hierselbst ... abzuliefern.« Der Zensur unterworfen waren aber nach den Zensur-Edikten von 1788 und 1819 sowohl gewerbliche Verleger wie Selbstverleger. Noch präziser waren die am 1. März 1826 vom Ministerium in Berlin »für nöthig erachteten« näheren Festsetzungen: »Es kann zwar keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wenn ein inländischer [= preußischer] Schriftsteller Selbst Verleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für richtige Ablieferung des ... Frei-Exemplars einstehen und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hiezu verpflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werks getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger der Schrift ein Auswärtiger

2) Reskript vom 28. September 1789

3) Reskript vom 29. März 1765 u.ö.

[= Nicht-Preuße], so muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung des Frei-Exemplars sorgen.«<sup>4)</sup>

Interessant und wichtig ist die langwierige Auseinandersetzung zwischen der Bonner Bibliothek und der preußischen Regierung in Köln, bzw. dem Oberpräsidium in Koblenz über die Ablieferungspflichtigkeit einer anderen Art von Verleger, des Commissionsverlegers. Der damals als Oberbibliothekar amtierende Altphilologe Friedrich Gottlieb Welcker klagte bereits in einem Bericht vom 30. Juli 1832 darüber, »daß mehrere Buchhändler die Commissionsartikel nicht einsandten weil sie Commissionsartikel wären und an die Eigenthümer verwiesen, daß aber diese Commissionsartikel am natürlichsten und leichtesten von den sie in Commission habenden Buchhändlern zu erlangen und zu verlangen sein möchten.«<sup>5)</sup> Im Mai 1834 kam es dann, ausgelöst durch einen speziellen Fall, zu einer grundsätzlichen Entscheidung. Auf Veranlassung Welckers hatte sich der Bonner Universitäts-Kurator Philipp Joseph von Rehfuß an die Regierung in Köln gewandt und um Amtshilfe gegen ablieferungsunwillige Verleger gebeten, zu denen auch der Bonner Verleger und Buchhändler Habicht gehörte. Die Beschwerden und Klagen über Habicht reißen in den Bonner Pflichtakten nicht ab. Auf Druck von höchster Stelle und unter Strafandrohung lieferte er dann meist, doch auch diesmal machte er zunächst Einwände. Im Antwortschreiben aus dem Kölner Regierungspräsidium an Rehfuß lesen wir: »Wir haben uns veranlaßt gesehen, dem Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz

über die von dem Buchhändler Habicht zu Bonn dahin abgegebene Erklärung: »daß die bei ihm erschienenen Schriften, wovon jetzt die Frey-Exemplare verlangt würden, nicht sein sondern fremder Verleger Eigenthum seyen, und daß er sich mithin um so weniger verbunden glaube dieselben abzuliefern, als die bezogene Allerhöchste Kabinettsordre nur von Verlags- nicht aber von Commissions-Artikeln rede, und mehrere derselben schon 1819 et 1820 also vor Erlaß dieser Allerhöchsten Verordnung erschienen seyen« – Vortrag zu erstatten. Dasselbe hat uns hierauf unterm 22. v. Monats erwiedert, daß es nur darauf ankomme von welcher Art die Commissions-Artikel seyen. Wenn nämlich ein inländischer Schriftsteller sein Werk im Inlande auf seine Kosten drucken lasse, und es einer inländischen Buchhandlung in Commission gebe, so sei nicht diese, sondern der inländische Buchdrucker oder der Verfasser zur Ablieferung der Exemplare verpflichtet; wenn aber die Herausgabe im Auslande geschehe und eine inländische Buchhandlung mit der Commission beauftragt und auf dem Titelblatte genannt sey, so habe diese die Verpflichtung die Ablieferung der Frei-Exemplare an die Kön. Bibliotheken zu bewirken; daß, wenn aber inländischen Buchhandlungen auswärts gedruckte Werke zum Debit [d. h. zur erst bei Verkauf fälligen Zahlung] zugesandt würden, ohne daß sie auf dem Titelblatt genannt seien, so hätten sie

4) Amtsblatt Münster vom 10. April 1826; gleichlautend u.a. im Amtsblatt Koblenz vom 3. April 1826; die Verordnung des Ministers ist vom 1. März 1826.

5) Konzept in den Bonner Pflichtakten

keine Freie Exemplare abzuliefern.«<sup>6)</sup> Welcker jedoch war mit dieser — durchaus abgewogenen — Entscheidung nicht zufrieden, da es für die Bibliotheken auch bei inländischen Schriftstellern und Druckern entschieden am einfachsten war, die Pflichtexemplare beim Kommissionsverleger einzufordern. Er veranlaßte Rehfuës, selbst beim Oberpräsidium in Koblenz vorstellig zu werden, um eine Modifizierung der Verfügung zu erreichen. Am 7. August 1833 mußte Rehfuës jedoch Welcker mitteilen, »daß dieser Schritt nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat und daß die genannte Behörde auf Ihren, von mir bestens befürworteten, Antrag nicht eingegangen ist.«<sup>7)</sup> Obwohl die vom Oberpräsidium gegebene Definition der Ablieferungspflicht der Kommissionsverleger schlüssig ist, hat sie meines Wissens in die gedruckten Sammlungen der Verordnungen und Erlasse keinen Eingang gefunden. In praxi galt jedoch später in Preußen der Kommissionsverleger unter den oben genannten Bedingungen als ablieferungspflichtig.<sup>8)</sup>

Besonders problematisch war die Ablieferungspflicht der Drucker. Wie schon (S. 18) angeführt, war sie in den Reskripten des 18. Jahrhunderts klar geregelt. Die Kabinettsorder von 1824 nannte den Drucker nicht, doch in der Folgezeit wurde er einigemal wieder ausdrücklich als Ablieferungspflichtiger erwähnt, so in der (S. 18) zitierten ministeriellen Verlautbarung vom 1. März 1826, derzufolge er jedoch unverständlicherweise nur verpflichtet gewesen wäre, von ihm für nichtpreußische *Selbst-Verleger* gedruckte Schriften abzuliefern. Warum nicht auch die für nichtpreußische *gewerbliche Verle-*

ger gedruckten Schriften? Sehr wahrscheinlich meinte der Minister beide Gruppen von Auftraggebern.<sup>9)</sup> Die irreführende Formulierung ließe sich dann dadurch erklären, daß der betreffende Satz in einem Abschnitt über die Ablieferungspflicht des Selbstverlegers steht. Eindeutig war in diesem Punkt die in der Zirkularverfügung vom 25. Februar 1840 mitgeteilte Bekanntmachung des Berliner Oberbibliothekars Friedrich Wilken vom 24. Dezember 1839, die sich an »die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger« wandte und sie aufforderte »zur Einsendung der Pflichtexemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften«. Der Drucker sollte also dann herangezogen werden, wenn er für nichtpreußische Auftraggeber, gleich welcher Art, druckte. In diesem Sinne erwähnten ihn auch die Bekanntmachungen der Westfälischen Oberpräsidenten vom 8. Juni 1853, 2. März 1858 und 15. August 1895. — Die preußischen Bibliothekare haben sich mit der Ablieferungspflicht der Drucker

- 6) Kopie in den Bonner Pflichtakten; Unterstreichungen wohl von Welckers Hand
- 7) Original in den Bonner Pflichtakten
- 8) Vgl. zu dieser strittigen Frage Flemming, S. 100 f., ebenso Kirchner 1981, S. 189 und die jeweils angegebene Literatur.
- 9) Diese Auffassung teilt auch Wünschmann, S. 30. Wenn er ferner aus den von ihm angeführten Bekanntmachungen folgert, daß der Drucker auch bei inländischen Selbstverlegern ablieferungspflichtig war, sofern der Selbstverleger im Druck nicht genannt war, ist dem zuzustimmen, da in diesen Fällen der Drucker gegenüber den Bibliotheken wie den Zensurbehörden als Verleger fungierte.

nie recht anfreunden können, unter anderm deshalb, weil es bei den Druckern noch viel schwieriger als bei den Verlegern war, ausstehende Drucke zu ermitteln und so die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Man war sich schon 1888 »einig darüber, daß der zur Ablieferung Pflichtige nur der buchhändlerische Verleger oder Selbstverleger, kurzum der Besitzer des Schriftwerkes, nicht der Hersteller, der Drucker desselben, sein könne.«<sup>10)</sup> Zudem wurde es immer fraglicher, ob eine Ablieferungspflicht des preußischen Druckers von außerhalb Preußens erschienenen Werken noch mit der gewandelten Auffassung vom Sinn und der Berechtigung des Pflichtexemplars zu vereinbaren war. — Nach der Entscheidung des III. Senats des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1928 wurde die Ablieferungspflicht des Druckers spätestens durch das preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 generell aufgehoben, dessen § 6 bestimmt: »An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel ... unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.« Nach Meinung des Gerichtes wie der von ihm zitierten Gutachter und Presse-rechtskommentatoren war schon dadurch, daß der Drucker hier nicht erwähnt wurde, seine Verpflichtung aufgehoben worden.<sup>11)</sup> Diese — 77 Jahre nach Verabschiedung des Preßgesetzes ergangene — höchstichterliche Entscheidung stimmt überein mit den neueren Theorien über das Wesen der Pflichtexemplare, doch es bleibt fraglich, ob durch sie auch die Absicht der Väter des Gesetzes von 1851 richtig interpretiert wurde, die den Verlegerbegriff wahrscheinlich

ebenso undifferenziert und umfassend verwandten wie die Kabinettsorder von 1824. Schließen wir diesen Abschnitt über den Verleger mit einer Entscheidung des Ministeriums für geistliche etc. Angelegenheiten in einem Streit zwischen der Bibliothek in Berlin und einem preußischen Verleger, dessen Name auf dem Titel eines außerhalb Preußens erschienenen Werkes als Mitverleger genannt war. Der preußische Verleger verweigerte die Ablieferung der Pflichtexemplare, da er nicht als Verleger im Sinne des Gesetzes, sondern nur als Zwischenhändler fungiere. Das Ministerium bestimmte daraufhin am 24. Juli 1865: »Der Einwand, daß hiermit nur der Bezugsweg für die Abnehmer des Werks angedeutet werden solle, verdient keine Berücksichtigung, da den Verlegern unbenommen ist, hierfür einen entsprechenden Ausdruck zu wählen und sich so gegen die Anforderung der Lieferung der gesetzlichen Frei-Exemplare zu schützen. Der Behörde aber kann nicht zugemuthet werden, zu untersuchen, ob die zwischen ausländischen und inländischen Buchhandlungen getroffenen Verabredungen sich mit den Angaben auf dem Titel eines Verlags-Artikels in Uebereinstimmung befinden oder nicht. Ihr genügt es, daß auf dem Titel ein inländischer Verleger genannt ist, an den sie sich zu halten hat.« Es hat sich also gezeigt, daß der Verleger-Begriff der Kabinettsorder neben dem gewerblichen Verleger auch den Selbstverleger, den auf

10) Hartwig 1888, S. 12

11) Dieser Auffassung schließt sich auch Flemming, S. 23 — 25 an.

dem Titelblatt genannten Mitverleger, sowie in bestimmten Fällen den Kommissionsverleger und auch den Drucker umfaßte.

### *Wohnsitz*

Die Kabinettsorder sagt schlicht, das zweite Pflichtexemplar solle »an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt«, abgeliefert werden. Leider ist auch »wohnen« kein so eindeutiger Tatbestand, wie man zunächst annehmen möchte. So hat es immer wieder zu Streitigkeiten geführt, ob der Verleger, wenn er im Impressum mehrere Verlagsorte anführt, die in verschiedenen Pflichtgebieten liegen, auch mehrfach ein Pflichtexemplar liefern muß.

Noch 1952/53 ist es zu einer sich länger als ein Jahr hinziehenden Kontroverse zwischen der UB Münster und einem damals wie heute sehr angesehenen Verlag gekommen, der zeitweilig firmierte: Münster · Köln, aber Pflichtexemplare nur an die UB Bonn lieferte. Der Verlag wies die Anforderung von Pflichtexemplaren durch die UB Münster mit dem Hinweis zurück, »daß wir in Münster keine Auslieferungsstelle und vorerst nicht einmal ein ständiges Büro haben«. Eine Erklärung, weshalb dann im Impressum Münster an erster Stelle genannt war, wurde nicht gegeben. Der Verlag stützte seine Weigerung zu liefern auf das Verleger-rundschreiben Nr. 23 des Rheinisch-Westfälischen Verleger- und Buchhändlerverbandes vom 19. Februar 1952, in dem es u. a. hieß: »Werden auf dem Titelblatt des Druckwerkes oder an gleichbedeutender Stelle mehrere Verlagsorte genannt, so liegt die Vermutung nahe,

daß alle diese Orte auch Auslieferungsorte sind, mit anderen Worten, daß jede der entsprechenden Bibliotheken Anspruch auf ein Pflichtexemplar hat ... Kann jedoch nachgewiesen werden, daß ein im Titel genannter Verlagsort kein Mittelpunkt [!] ist, an dem fertige Stücke eines Druckwerkes zum Zwecke der Auslieferung bereitgestellt werden, so entfällt die Hergebe des Pflichtexemplars.« Die Sache schien für die UB Münster schlecht zu stehen, doch da kam unerwartete Hilfe — vom Börsenverein, dessen Rechtsausschuß, unabhängig von diesem Streit, am 30. März 1952 festgestellt hatte: »Werden aufgrund bestehender Gesetze von den Bibliotheken Pflichtexemplare verlangt aufgrund der Tatsache, daß der in Frage kommende Ort seitens des Verlages im Titel angegeben ist, so sieht der Rechtsausschuß in diesen Fällen keine Möglichkeit für den Verlag, sich der Ablieferungspflicht zu entziehen.« Das entschied den Streit. Der doppelte »Wohnsitz« brachte zwangsläufig auch doppelte Pflichten mit sich.<sup>12)</sup>

### *Verlagsartikel*

Das Ablieferungsgut wird von der Kabinettsorder ganz allgemein mit »Verlagsartikel« umschrieben. Die völlige Unbestimmtheit dieses Begriffs führte dazu, daß in der Folgezeit an-

12) Vgl. hierzu Labes, Zwei Fragen, 1915, der im 2. Teil seines Aufsatzes die Frage untersucht: Ist ein Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren in den älteren preußischen Provinzen verpflichtet, wenn er dort nur ein Auslieferungslager hat und den Ort des letzteren im Impressum aufführt? — Vgl. ferner Flemming, S. 107 f. und zur heutigen Auffassung u. a. Kirchner 1981, S. 189 f.



hand von Streitfällen immer neue konkretisierende Ausführungsbestimmungen erlassen werden mußten. Auf das Reskript von 1789 hat man auch diesmal nicht zurückgegriffen. Dafür findet sich in den Bonner Pflichtakten die Abschrift einer Verfügung, die der preußische Kultusminister von Altenstein am 20. März 1825 auf Bitten der Universität Breslau getroffen hatte: »Nachdem das Ministerium [der geistlichen etc. Angelegenheiten] ... mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Policy in Communication getreten ist, eröffnet Ihnen dasselbe im Einvernehmen mit solchem hierdurch, daß periodische Verlags-Artikel allerdings gleichfalls ablieferungspflichtig sind.« Damit war »auf höchster Ebene« die Ablieferungspflicht für Zeitungen und Zeitschriften festgestellt, nach unserer Auffassung eine Selbstverständlichkeit. Nicht ganz so selbstverständlich war, was Friedrich Wilken, Oberbibliothekar der Kgl. Bibliothek in Berlin, in seiner schon erwähnten Bekanntmachung vom 24. Dezember 1839 festsetzte: »3. Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften usw. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflichtexemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise wie von andern literarischen Publikationen, zu bewirken. — 4. Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen) auch wenn dieselben keine Veränderungen erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflichtexemplare an

die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken. — 5. Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämtliche noch vorrätige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen, sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.«

Ablieferungspflichtig waren also auch Sonderdrucke, die vom Verlag wie selbständige Schriften vertrieben wurden, und Neuauflagen aller Art, sowie von einem andern Verlag übernommene (Rest-)Auflagen.<sup>13)</sup>

Ähnlich kontrovers wie bei der Ablieferungspflicht des Kommissionsverlegers verlief die Diskussion zwischen Regierung und Bibliotheken über die Ablieferung von Karten und »Kunstwerken«, d. h. kolorierter wie nicht kolorierter Druckgraphik. Umstritten waren dabei nicht so sehr die Karten, die schon das Reskript von 1789 als ablieferungspflichtig anführt, sondern die aufwendigen und meist teuren Ansichten- und Abbildungswerke. Die Auseinandersetzung wurde auch nicht durch die »Allerhöchste Kabinetsordre« vom 12. März 1847 beendet, in welcher der König genehmigt, »daß es bei den ... bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behält, wonach al-

13) Bezüglich der Sonderdrucke und der Neuauflagen wurde diese Entscheidung am 26. März 1881 noch einmal vom Kultusminister bestätigt.

le Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.« Daß diese Grundsätze schon bisher allgemein angewandt wurden, ist Euphemismus. Über den Prozeß der Meinungsbildung erfahren wir einiges mehr aus der (in Abschrift auch in den Bonner Pflichtakten enthaltenen) Zirkularverfügung des Kultusministers Eichhorn vom 17. April 1847: Die Kabinettsorder von 1824 »hat nach zwei Seiten Anträge auf Erweiterung, resp. Beschränkung erfahren. Von Seiten der Verleger ist das Verlangen kund gegeben worden, diese Leistung auf eigentliche Druckwerke zu beschränken, dergestalt, daß nicht nur einzelne Kupferblätter, sondern auch solche Kupferwerke, zu denen der Text nur eine erläuternde Zugabe bildet, von der Ablieferung ausgeschlossen bleiben. Seitens der Bibliothekverwaltung ist dagegen eine Erweiterung vorgeschlagen worden, daß nicht bloß eigentliche Drucksachen, sondern auch Kunsterzeugnisse, die dem Verlagshandel angehören, der Ablieferung unterworfen werden möchten. — Von Seiten des Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten war früher beabsichtigt worden, die nach den bestehenden Vorschriften nur für Druckwerke angeordnete Ablieferung von Freixemplaren an öffentliche Sammlungen auch auf Kunstwerke auszudehnen, als Entschädigung für diese neue Last aber den Verlegern der Kunstwerke einen vermehrten Schutz gegen Nachdruck zu verleihen. Inzwischen hat die deutsche Bundesversammlung bei Revision

ihres Beschlusses vom 9. November 1837 den Schutz gegen Nachdruck auch bei Kunstwerken auf ein erweitertes Maß ausgedehnt, über welches hinaus ein weiteres Bedürfnis in den Bundesstaaten vielleicht nur in den seltensten Fällen eintreten dürfte. Durch das Publikationspatent vom 16. Januar v. J. (Gesetzsamml. S. 149) ist dieser neue Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. auch in den diesseitigen Staaten zum Gesetz erhoben worden, und es ist damit die Basis gefallen, auf welcher früherhin an eine Erweiterung der Ablieferungspflicht gedacht werden konnte ...«

Die Kgl. Kabinettsorder von 1847 war, so betrachtet, von Anfang an als Kompromiß gedacht. Mehr glaubte man den Verlegern ohne Entschädigung nicht zumuten zu können. Da das arme und sparsame Preußen aber an eine finanzielle Entschädigung grundsätzlich nicht dachte, wäre nur eine Vergütung durch verbesserten Schutz gegen Nachdruck usw. in Frage gekommen. Den jedoch hatte der Deutsche Bund inzwischen umsonst geliefert. Indem aber die Ablieferungspflicht der Karten und der Druckgraphik auf den begleitenden Text gegründet wurde, »gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung«, konnte man den weit überwiegenden Teil der einschlägigen Werke als Pflichtexemplar einfordern; denn bei strenger Auslegung waren schon ein gedrucktes Titelblatt und Inhaltsverzeichnis oder gar nur die gedruckte oder gestochene Bild- und Kartenbeschriftung als »gedruckter Text« anzusehen. Zwar versuchte gerade dies ein Ministerialerlaß vom 31. August desselben Jahres wieder zu unterbinden, der in augenscheinlichem

Widerspruch zur Kabinettsorder wie zur vorhergehenden ministeriellen Interpretation verfügte, »daß es sich auf Grund dieser Bestimmung nur verlangen läßt, daß solche Abbildungen, welche eine Zugabe oder einen integrierenden Bestandteil des Buches bilden, mit dem Hauptwerke zugleich abgeliefert werden. Ist dagegen das Verhältniß ein umgekehrtes, so daß das Werk wesentlich als eine Sammlung von Abbildungen oder Landkarten angesehen werden muß, denen ein erläuternder Text als Zugabe beigelegt ist, so kann die Abgabepflicht der Nebensache, des Textes, die Abgabepflicht der Hauptsache, der Kupfer- oder Landkartensammlung nicht nach sich ziehen.«<sup>14)</sup>

Dieser — nicht veröffentlichte — Erlaß hat bei den preußischen Bibliotheken, auch in Bonn, große Verwirrung ausgelöst. Doch haben sich die Bonner Bibliothekare zur Wehr gesetzt und bald wieder ihre Fassung zurückgewonnen: Aus der Zeit nach 1850 hat sich ein Anforderungs-Formular für Pflichtexemplare erhalten, das die Ministerialverfügung vom 17. April 1847 gleich zweimal nachdrücklich zitiert, den Erlaß vom 31. August aber mit keinem Wort erwähnt.

Durch einen glücklichen Zufall ist auch ein Formular aus Münster auf uns gekommen, das etwa 8 — 10 Jahre jünger als das Bonner sein dürfte und — wie die handschriftlich nachgetragene Oberpräsidial-Verfügung vom 15. August 1895 beweist — mindestens bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in Gebrauch gewesen ist. Hier fehlt zwar der Hinweis auf die Kabinettsorder von 1847, dafür heißt es ohne nähere Bestimmung, daß die »im Verlage oder in Commission

erschiedenen Druckschriften jeder Art, auch Musikalien, Bildwerke usw.« abzuliefern seien. Bezug genommen wird auf die Oberpräsidial-Verfügung vom 2. März 1858, die im Hauptteil die Bekanntmachung des Oberpräsidiums vom 8. Juni 1853 wörtlich wiederholt. Damals bemühte man sich, die bisherigen Verordnungen zusammenzufassen, und es wurde »hinsichtlich des an die hiesige Paulinische Bibliothek einzusendenden Exemplars Folgendes näher festgesetzt: 1) Pflichtexemplare sind ... von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift ohne Ausnahme abzuliefern, mag dieselbe in der Provinz selbst verlegt oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder Selbstverlag sein. Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden«. Es ist unübersehbar, daß bei dieser Formulierung die Bekanntmachung von Wilken vom 24. Dezember 1839 Pate gestanden hat; doch scheint die Kabinettsorder von 1847 über Kupferwerke und Landkarten samt den ministeriellen Verfügungen auch sechs, bzw. elf Jahre später nicht in Münster registriert worden zu sein, da sie mit keinem Wort berücksichtigt wurde. Vielleicht hat man die umstrittene Materie auch bewußt ausgeklammert. — Ebensowenig war in den Oberpräsidialverfügungen von 1853 und 1858 von der Ablieferungspflicht der Kommissionsverleger und den Musikalien die Rede, so daß nicht deutlich wird, auf welche Rechtsgrund-

14) Zitiert nach Hartwig 1888, S. 8 f.

lage sich hier »der Königliche Bibliothekar« in Münster bei der Formulierung des Einforderungsscheins stützte. Für die Musikalien wurde diese jedoch spätestens durch die Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 15. August 1895 geliefert, die im wesentlichen die Verfügungen von 1853 und 1858 wiederholte, jedoch auch die Amtsdrucksachen in den Kreis der abzuliefernden Materialien einbezog und festsetzte: »Pflichtexemplare sind ... von jeder in der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift, von Musikalien, Lithographien und Bilderwerken jeder Art abzuliefern.« Vorbild für diese wichtige Erweiterung war offenbar das Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874, dessen § 2 in Anlehnung an frühere preußische Bestimmungen definierte: »Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.« Die Einschränkung, daß Musikalien nur dann den Bestimmungen des Pressegesetzes unterlagen, wenn sie mit Texten verbunden waren, erklärt sich daraus, daß sich das Pressegesetz zum großen Teil mit »durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen« befaßte. Lieder-Texte konnten lästerlich und aufrührerisch und damit gesetzwidrig sein, der »reinen Musik« traute man solche bösen Wirkungen nicht zu.<sup>15)</sup>

Bei den Pflichtexemplaren waren diese Unterscheidungen jedoch sinnlos. Deshalb war es nur

logisch, alle Musikalien, d. h. Notendrucke, die Verlagserzeugnisse im weitesten Sinne waren, den abzuliefernden Materialien zuzurechnen. Problematisch und anfechtbar war jedoch die pauschale Einbeziehung von »Lithographien und Bilderwerken jeder Art«, da dies der Kabinettsorder von 1847 eindeutig widersprach. Diese Kabinettsorder war zwischenzeitlich keineswegs aufgehoben worden; ihre Fortgeltung wurde im Gegenteil am 24. November 1876 durch einen gemeinsamen Erlaß des Innenministers und des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten ausdrücklich bestätigt. Die Bibliothekare in Bonn und Münster scheinen auch in der Praxis über die durch die Kabinettsorder sehr weit gezogenen Grenzen nicht hinausgegangen zu sein.

So ist in einem mühsamen und widerspruchsvollen, sich durch das ganze 19. Jahrhundert hinziehenden Klärungsprozeß mehr oder weniger eindeutig festgestellt worden, was als ablieferungspflichtiger »Verlagsartikel« anzusehen war. Wen wundert es, daß sich angesichts der Jahrzehnte hindurch unzulänglichen Ausführungsbestimmungen Ablieferungspflichtige wie Bibliothekare oft überfordert und übervorteilt vorkamen.

#### *Beschaffenheit der Verlagsartikel*

Die Kabinettsorder von 1824 sagte nichts über die innere und äußere Ausstattung des Ablieferungsgutes. Doch schon am 1. März 1826 be-

15) Der historische Ursprung der presserechtlichen Einordnung der Musikalien wird von Löffler 1983, S. 378, Rdz. 40 ähnlich gesehen.

stimmte der Minister für geistliche etc. Angelegenheiten: »Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Charten und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminierten Kupfern und Charten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königl. Bibliothek unentgeltlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papier jedoch ausgenommen.« Dieser Grundsatz ist bis heute gültig geblieben: Abzuliefern ist bei verschiedener Ausstattung jeweils die vollständigste Ausgabe im haltbarsten Einband.

Nicht mehr aufgegriffen wurde ein Passus aus dem Reskript an den Berliner Magistrat vom 29. März 1765, wohl weil man ihn für selbstverständlich hielt: »Und da zeithero zum öftern defecte Exemplaria abgegeben worden; so habt ihr denen Buchführern und Buchdruckern ... zu eröffnen, daß sie solchemfalls, und sobald der Defect entdeckt würde, verbunden bleiben, dergleichen mangelhafte Exemplaria, gegen vollständige einzutauschen.« Die Pflichtexemplar-Praxis zeigt allerdings, daß auch ein solcher Hinweis keineswegs überflüssig ist.

Zu einem Ausstattungsproblem, das Anfang des 19. Jahrhunderts noch nicht vorherzusehen war und das auch später in keine gesetzliche Vorschrift Eingang gefunden hat, wurde das sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rapide verschlechternde Papier. Es ist interessant, daß die Gefahren für die Haltbarkeit der Pflichtexemplare von den zeitgenössischen Bibliothekaren bereits sehr früh deutlich erkannt worden sind. 1888 wurde im Auftrage des preu-

ßischen Kultusministers von bibliothekarischer Seite ein wohl von Otto Hartwig redigierter »Bericht über die einheitliche Regelung des Pflichtexemplarwesens« erstattet<sup>16)</sup>, der vorschlägt: »Bei der schlechten, keine Dauer versprechenden Qualität des Papiers, auf welches heutigen Tages so viele Bücher und namentlich Zeitungen gedruckt werden, ist festzusetzen, daß die beiden Pflichtexemplare auf gutes, surrogatfreies Papier gedruckt sein müssen.« (S. 15) Man war bereit, dafür bei Zeitungen sogar eine verzögerte Ablieferung in Kauf zu nehmen. Bereits 1880 hatte Hartwig den Erlaß eines Reichsgesetzes vorgeschlagen, das die Verleger und Drucker verpflichten sollte, von jedem Druckwerk »zwei Exemplare auf gutes und dauerhaftes Papier abzuziehen und dieselben an

16) Einige Bemerkungen zur Autorschaft des ohne Verfasserangabe »als Handschrift gedruckt(en)« Berichtes: Wilmanns (Berlin), Dziatzko (Göttingen) und Hartwig (Halle) hatten laut (ebenfalls gedrucktem) Begleitschreiben Wilmanns vom 7. Dezember 1888 an den Minister den Bericht gemeinsam erarbeitet, zusammen mit Berichten über »Die Herstellung gedruckter Titelaufnahmen« und »Die Festsetzung von Bedingungen für die Zulassung zum Bibliotheksdienst«. Alle drei Schreiben wurden den preuß. Bibliotheken zur Stellungnahme zugesandt (und haben sich in den Bonner Pflichtakten erhalten). Nicht in der eigentlichen Antwort, sondern in einem aus anderem Anlaß verfaßten Bericht für das Ministerium vom 12. August 1890 spricht der Bonner Oberbibliothekar Schaarschmidt jedoch davon, daß das Pflicht-Papier von Hartwig »herrührt«. Aus dieser Formulierung in einem offiziellen Schreiben läßt sich schließen, daß Hartwig für die Textfassung der hier vorgetragenen Gedanken verantwortlich ist. Hartwig hat sich 1888 noch ein zweites Mal zur Haltbarkeit moderner Papiere geäußert in seinem Aufsatz »Das älteste und das jüngste Papier«.

öffentliche Bibliotheken abzuliefern.«<sup>17)</sup> Die Forderung, Pflichtexemplare, damit sie für die Zukunft erhalten bleiben, auf besseres Papier zu drucken, wurde auch von anderen erhoben, u. a. von Johannes Franke, dem in diesen Jahren wohl besten Kenner der Geschichte des Pflichtexemplarwesens.<sup>18)</sup> Doch mußte es bei realistischer Betrachtung jedem klar sein, daß eine solche Auflage nur von den wenigsten Verlegern oder Druckern erfüllt werden würde. Schaar- schmidt hat zu dem »Bericht« Hartwigs im April 1889 eine ausführliche und wichtige Stellungnahme abgegeben, auf die wir noch mehrfach zurückkommen werden. Er meint zur Forderung nach besserem Papier für Pflichtexemplare: »Ich fürchte, daß diese Bestimmung, deren gute Absicht ich nicht verkenne, sich besonders den Zeitungsredactionen gegenüber nicht wird durchführen lassen, und möchte anheimgeben, sie zu streichen oder wenigstens zu modificiren, indem man sie etwa auf eigentliche Bücher beschränkt.«<sup>19)</sup>

Mir sind aus der Literatur nur vereinzelte Fälle bekannt, daß Bibliotheksexemplare von Zeitungen wirklich auf besseres Papier gedruckt worden sind als die übrige Auflage. Keysser erwähnt in seiner Denkschrift »Die rheinische Landesliteratur« namentlich die Kölnische Volkszeitung und die Frankfurter Zeitung (S. 9), und in der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses vom 16. März 1898 bemerkte der Regierungskommissar Schmidt: »Es ist mir beispielsweise bekannt, daß eine große mitteldeutsche Zeitung ein Exemplar auf besonders gutem Papier drucken läßt und es der Königlichen Bibliothek hier liefert, indem sie es als ihr eigenes

Interesse ansieht, daß damit die Erhaltung ihrer Zeitung auch für die Zukunft gesichert sei.« (S. 1528)

Leider änderten im übrigen diese bibliothekari- schen Einsichten weder die Gesetze noch veranlaßten sie in nennenswertem Umfang die Verleger, auf haltbareres Papier drucken zu las- sen. Heute, 80 – 100 Jahre nach der Herstel- lung, sind diese Papiere teilweise so brüchig ge- worden, daß sie schon beim einfachen Umblät- tern zerfallen und durch teure Reprints ersetzt oder aufwendig restauriert werden müssen. An- gesichts der Mengen von in ihrem Bestand un- mittelbar bedrohten Büchern sind die zur Ret- tung notwendigen Mittel – nicht nur für Pflichtbibliotheken – erschreckend hoch. Doch wenden wir uns wieder der Geschichte der Ablieferungspflicht zu.

#### *Die Ablieferung*

Hier wird die Kabinettsorder von 1824 fast ge- sprächig, weist sie doch mit *zwei* Wörtern dar- auf hin, daß der Verleger gehalten sei, seine Ver- lagsartikel »unentgeltlich abzuliefern«. Auch das Reskript von 1789 spricht von »ohnentgelt- lich«. Das heißt, die Bücher wurden von den empfangsberechtigten Bibliotheken grundsätz- lich nicht bezahlt, und der Ablieferungspflichti- ge trug in der Regel auch die Versandkosten. Der Streit, ob die Verpflichtung zur Lieferung von Frei-Exemplaren (dies ist der Terminus für

17) Hartwig 1880, S. 194

18) Franke 1889, S. 204, 208 f.

19) Konzept in den Bonner Pflichtakten; vgl. auch die ähnliche Einschätzung dieser Frage bei Esselborn 1907, S. 531.

die Bibliotheksexemplare bis weit ins 19. Jahrhundert) rechtens, d. h. mit den Grundsätzen des Rechtsstaates vereinbar sei, hat bis in unsere Tage unvermindert angehalten. Da er eng mit der zentralen Frage nach dem Sinn der Pflichtablieferung verknüpft ist, werden wir später noch eingehend darauf zu sprechen kommen. Hier genügt die Feststellung, daß allen Anfeindungen zum Trotz die Verpflichtung, unentgeltlich abzuliefern, bis 1961 in Nordrhein-Westfalen bestehen blieb.

Als Ablieferungstermine nannte das Reskript von 1789 wie schon die vorhergehenden Reskripte »vierzehn Tage nach der in jedem Jahre einfallenden Oster- und Michaelis-Messe«. Auch die »näheren Festsetzungen« vom 1. März 1826 orientieren die Ablieferung noch an den Leipziger Meßterminen. Am 24. Dezember 1839 wurde dies von dem Oberbibliothekar der Kgl. Bibliothek Berlin, Friedrich Wilken, dahingehend modifiziert, daß säumige Verleger den »an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflichtexemplare ... jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfangs der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden« die angeforderten Exemplare einzusenden haben.

»Vom 1. Januar 1840. an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen üb-

rigen Zeitschriften sind dagegen, von dem gedachten Zeitpunkt an die Pflichtexemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.« Diese Bekanntmachung wurde durch Zirkular-Verfügung sämtlichen Provinzial-Regierungen mitgeteilt und war in gleicher Weise auch für die pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken der Provinzialuniversitäten anwendbar. Von den Anforderungen her gesehen, die heute an eine Bibliothek gestellt werden, ist man verwundert, mit wie wenigen Ablieferungsterminen für Pflichtexemplare in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts selbst die führende Bibliothek in Preußen im Regelfall auszukommen glaubte: zweimal im Jahr bei Büchern und gar nur einmal bei Zeitschriften. Nach 1850 ließ sich das wegen der quantitativ wie qualitativ immer rascher steigenden Benutzerwünsche nicht mehr durchhalten. Ansatzweise zeigte sich dieser Wandel schon in der (S. 25) zitierten Bekanntmachung des Oberpräsidiums der Provinz Westfalen vom 8. Juni 1853, wenn sie festsetzt: »Die Pflichtexemplare einzelner Druckschriften müssen in der Regel unmittelbar nach dem Erscheinen derselben, spätestens aber bis zum Jahresschlusse übersandt werden. — Die Pflichtexemplare von Zeitungen und andern periodischen Schriften können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse des Jahres, jedoch in vollständigen Exemplaren abgeliefert werden. — Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek zu welcher Zeit immer die Einsendung des Pflichtexemplars einer Druckschrift oder die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften verlangt wer-

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 17. Juni 1853.

### Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westphalen.

Da Klage darüber geführt ist, daß von den Verlegern nicht immer der Ver- N 351.  
pflichtung nachgekommen werde, zwei Exemplare ihrer Verlagsartikel, und zwar  
eines an die königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Paulinische  
Bibliothek hier selbst, unentgeltlich einzusenden, so wird hierdurch darauf aufmerksam  
gemacht, daß an dieser Verpflichtung durch die neueren Bestimmungen über die  
Presse nichts geändert ist.

Gleichzeitig wird hinsichtlich des an die hiesige Paulinische Bibliothek einzu-  
sendenden Exemplars Folgendes näher festgesetzt:

- 1) Pflichteremplare sind an die hiesige Paulinische Bibliothek von jeder in  
der Provinz erscheinenden Druckschrift, Zeitung oder periodischen Schrift  
ohne Ausnahme abzuliefern, mag dieselbe in der Provinz selbst verlegt  
oder auch für auswärtige Buchhändler gedruckt oder Selbstverlag sein.  
Ein Gleiches gilt von neuen Auflagen früher erschienener Werke, auch  
wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen  
auf dem Titel bezeichnet werden.
- 2) Die Pflichteremplare einzelner Druckschriften müssen in der Regel unmittel-  
bar nach dem Erscheinen derselben, spätestens aber bis zum Jahreschlusse  
übersandt werden.
- 3) Die Pflichteremplare von Zeitungen und andern periodischen Schriften  
können vierteljährlich oder auch erst am Schlusse des Jahres, jedoch in  
vollständigen Exemplaren abgeliefert werden.
- 4) Sollte von Seiten der Verwaltung der Paulinischen Bibliothek zu welcher  
Zeit immer die Einsendung des Pflichteremplars einer Druckschrift oder  
die Zusendung einer Zeitschrift in einzelnen Stücken oder Heften ausdrück-  
lich verlangt werden, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt  
Folge zu leisten.

Diejenigen Verleger, welche mit der Einsendung von Pflichteremplaren im  
Rückstande sind, werden zugleich aufgefordert, ihrer Verpflichtung ungesäumt nach-  
zukommen.

Münster, den 8. Juni 1853.



den, so haben die Verleger diesem Verlangen ungesäumt Folge zu leisten.« Bei Monographien wurde hier also die Lieferung »unmittelbar nach Erscheinen« als die Regel bezeichnet, und das Recht der Bibliothek, bei allen Verlags-erzeugnissen sofortige Ablieferung zu fordern, wird in einem eigenen Absatz ausdrücklich festgestellt. Doch es vergingen noch Jahrzehnte, bis die Forderung dieser Bekanntmachung allgemein erfüllt wurde.

So stellte Hartwig 1888 in seinem »Bericht« fest: »Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferungsfristen sind antiquiert. Es giebt z. B. gar keine Michaelisbüchermesse mehr. Die weitgesetzten Fristen haben auch zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt ... Davon ganz zu schweigen, daß das Nichtvorhandensein eines in Preußen verlegten Buches durch ein Jahr hin zu den unangenehmsten Beschwerden und Klagen auf den betreffenden Bibliotheken geführt hat. ... Es ist deshalb darauf zu bestehen, daß, wie in anderen Ländern, die Pflichtexemplare unmittelbar nach dem Erscheinen des Buches oder der Lieferung der betreffenden Zeitschrift, etwa acht Tage also nach der officiellen Anzeige im Börsenblatte des deutschen Buchhändlerbörsenvereines beziehungsweise nach der Ausgabe des Buches selbst direkt an die zum Empfang berechtigten Bibliotheken zu liefern sind und das zwar nicht nur unentgeltlich, sondern auch portofrei.« (S. 17) Gesetzlich wurden die Ablieferungstermine zwar nicht neu festgelegt, doch in der Praxis setzte sich allmählich die von Hartwig vorgeschlagene Regelung durch.

Eine noch heute in vielen Pflichtexemplarregelungen

fehlende wichtige Bestimmung findet sich erst Ende des Jahrhunderts in der Bekanntmachung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 15. August 1895: »Der etwa erhobene Einwand, daß das betreffende Druckwerk vergriffen sei, entbindet nicht von der Lieferungs-pflicht.« Fehlt diese Bestimmung, wird die »Vergriffen«-Meldung zum nur zu leicht verfügbaren Alibi und führt somit zur Benachteiligung der korrekt abliefernden Verleger.

#### *Kontrollmöglichkeiten der Bibliothek und Zwangsmaßnahmen*

Die Kabinettsorder sagt hierüber nichts aus, obwohl doch alle Edikte des 18. Jahrhunderts über die fehlende Ablieferungs-Disziplin klangen. Und auch nach 1824 war die Bereitwilligkeit, Freixemplare zu liefern, keineswegs überall vorhanden.

Wie wir sehen werden, hatten die Bibliotheken Mittel, die Ablieferung zu erzwingen, doch zuvor mußten sie wissen, was in ihrem Bereich überhaupt erschienen war. Vom Staat wurde ihnen keine Hilfe in Aussicht gestellt: Der Bonner Kurator von Rehfues schreibt am 12. Februar 1825 an Welcker: Ich muß »es Ihrer Aufmerksamkeit anheimgestellt seyn lassen, über die litterarischen Erscheinungen in den hiesigen Provinzen [!] selbst zu wachen, indem ich kein Mittel weiß, das Interesse der Universitätsbibliothek auf andere Weise zu wahren.«<sup>20)</sup>

So mußten sich die Bibliotheken zunächst an die ihnen seit langem vertrauten Meßkataloge

20) Original in den Bonner Pflichtakten

halten, die aber nur das im Buchhandel erhältliche Schrifttum anzeigten, und auch dies nicht annähernd vollständig. Im Selbstverlag erschienene Schriften waren dort zumeist nicht zu finden. Auch das 1834 gegründete »Börsenblatt« und das seit 1842 erscheinende »Wöchentliche Verzeichnis« waren rein buchhändlerische Unternehmungen und noch für Jahrzehnte sehr lückenhaft in ihrer Anzeige.

Dennoch konnte der Staat — entgegen der Meinung des Bonner Kurators — bei der Ermittlung der Pflichtexemplare entscheidende Hilfe leisten: Zur ergiebigsten bibliographischen Quelle für die Pflichtexemplar-Bibliotheken wurden nämlich bis 1848 — die Zensurverzeichnisse. Das vergleichsweise liberale »Erneuerte Censur-Edikt« vom 19. Dezember 1788 war im Anschluß an das Preßgesetz der Deutschen Bundesversammlung am 18. Oktober 1819 durch eine sehr strenge und umfassende Zensur-Vorschrift abgelöst worden, die in Preußen wieder alle Drucke der Zensur unterwarf. — Schon in seinen zur Kabinettsorder von 1824 über die Pflichtexemplare erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1826 verpflichtete der Kultusminister von Altenstein »sämtliche Königl. Oberpräsidenten«, »am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der in dortiger Provinz gedruckten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, mit Bemerkung der Verleger, der Königl. Bibliothek zu übersenden, welches um so leichter möglich sein wird, da alljährlich von jedem Censor ein Verzeichniß der von ihm censirten Schriften dem Oberpräsidio seiner Provinz eingereicht werden muß«. Daß solche Zen-

sur-Verzeichnisse auch der Bonner Bibliothek übersandt wurden, wird erstmals in einem Bericht Welckers vom 30. Juli 1832 erwähnt, in dem er davon spricht, daß die Ermittlung der rückständigen Pflichtexemplare »nach Maßgabe des gefällig mitgetheilten Censurverzeichnisses« und außerdem (da inzwischen nicht mehr alle Publikationen der Zensur unterlagen) weiterhin »nach den Leipz. Meßverzeichnissen« erfolgte.<sup>21)</sup>

Als durch das Preßgesetz vom 17. März 1848 die Zensur aufgehoben wurde, konnte dies für die preußischen Pflichtbibliotheken kein Grund zur Freude sein, verloren sie doch mit den Zensurverzeichnissen ihr brauchbarstes bibliographisches Hilfsmittel.

Doch ein neues »Gesetz über die Presse« vom 12. Mai 1851 schaffte ihnen einen teilweisen Ersatz: die Zensur wurde zwar nicht wieder eingeführt, doch von allen Zeitungen und Zeitschriften sowie von allen anderen Schriften mit weniger als 20 Bogen Umfang mußte ein Überwachungs-Exemplar bei der Ortspolizei-Behörde eingereicht werden (§ 5). Was lag näher, als nun die Polizei mit der Verzeichnung der eingereichten Exemplare zu beauftragen und eine Kopie dieser Listen den Pflichtbibliotheken zu überlassen? Das dachten auch Rektor und Universitätsrichter der Universität Bonn und teilten am 15. April 1853 der Bibliothek mit: »Es würde daher nur der Mittheilung einer Abschrift dieses Verzeichnisses in gewissen Zeitabständen an die Universitäts-Bibliothek bedürfen, um derselben diejenige Kenntniß von allen

21) Konzept in den Bonner Pflichtakten

Erscheinungen auf dem litterarischen Gebiete zu verschaffen, welche ihr für den vorliegenden Zweck genügt, indem der größte Theil der Druckschriften aus solchen besteht, welche weniger als 20 Bogen enthalten. — Das vorgeordnete Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist auf diesen Gedanken eingegangen und deshalb mit dem Herrn Minister des Innern in Communication getreten. Von dem letztern ist hierauf unterm 16<sup>ten</sup> v. M. eine entsprechende Verfügung an das Königl. Ober-Präsidium in Coblenz erlassen worden ... Ueber den Erfolg der hiernach angeordneten Maßregel, erwartet das Königliche Ministerium ... nach Verlauf eines Jahres einen besonderen Bericht.«<sup>22)</sup> Daß der erwünschte Erfolg nicht ausgeblieben ist, läßt sich schon daraus ersehen, daß die »Polizeianmeldungen« weiter geliefert wurden und bis 1893 in Bonn vorliegen. — Die Bibliotheken stützten sich also bei der Ermittlung der abzuliefernden Pflichtexemplare lange Zeit vor allem auf die Zensur- und Überwachungsverzeichnisse. Doch muß hier, um jedes Mißverständnis auszuschließen, noch einmal betont werden, daß die Pflichtexemplare in Preußen zu keiner Zeit in irgendeiner Verbindung mit der Zensur oder der polizeilichen Überwachung der Presse gestanden haben.<sup>23)</sup> Es sind also auch keine Zensur- oder Überwachungsexemplare an die Bibliotheken abgegeben worden. Nach den Zensurgesetzen von 1788 und 1819 erhielten die Zensoren »für ihre Mühewaltung« ein Exemplar zur freien Verfügung, und das Preßgesetz von 1851 schreibt in dem schon zitierten § 5 vor: »das [zur Prüfung eingereichte Exemplar]

ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten«.

So wichtig die Selbständigkeit für den Fortbestand und die Legitimation der Pflichtexemplar-Einrichtung in Preußen war, für die betroffenen Bibliotheken wäre es damals zweifellos viel einfacher gewesen, wenn die Pflichtexemplare zugleich mit den Zensur- oder Überwachungsexemplaren eingezogen und ihnen dann überwiesen worden wären. So aber mußten sie selber für den ordnungsgemäßen Eingang sorgen, ein mühseliges und zeitraubendes Geschäft, trotz einiger Hilfen des Staates. Es seien hier nur die Grundzüge des Mahn- und Zwangsverfahrens skizziert, wie sie sich aus den Verordnungen, vor allem aber den Bonner Pflichtakten ergeben:

Welcker betonte in seinem im Zusammenhang mit den Zensurverzeichnissen schon zitierten Schreiben vom 30. Juli 1832 an den Universitätskurator von Rehfuß: »Es haben bei weitem nicht alle Verleger und Drucker die bei ihnen erschienenen Artikel eingesendet, ob sie gleich alle durch frühere Mahnbriefe, und mehrere auch durch erneuerte, dazu aufgefordert worden sind«. Bereits am 1. August lag die Antwort von Rehfuß an die »Königliche wohlhällliche Universitäts-Bibliothek« vor: Die Bibliothek solle zunächst einen weiteren Mahnversuch unternehmen und »durch gedruckte Cirkulare neue Aufforderungen [!] an die im Rückstande befindlichen Buchhändler, mit Angabe der feh-

22) Original in den Bonner Pflichtakten

23) Vgl. hierzu auch Franke 1889, S. 40 und 125

lenden Werke ... erlassen«. Drei Monate nach dieser Mahnung solle die Bibliothek ein säuberlich nach Regierungsbezirken getrenntes Verzeichnis der weiterhin lieferungsunwilligen Verleger und der von ihnen nicht abgelieferten Werke übersenden. In diesen Fällen wollte von Rehfues dann die Hilfe des Oberpräsidiums in Anspruch nehmen. Er wollte, wie er am 16. Januar 1833 schreibt, sich »mit den betreffenden Königlichen Regierungen in Verbindung setzen und sie ... ersuchen, die Säumigen durch die Polizeybehörden an ihre Pflicht erinnern oder sie auf fiskalischem Wege zwingen zu lassen, solcher Genüge zu leisten«.

Hiermit ist der sogenannte Verwaltungszwang angesprochen, der zur Anwendung kam, wenn alle Mahnungen nichts nützten. Der Verwaltungszwang konnte auf zweifache Weise ausgeübt werden: Einmal durch »die zwangsweise Beitreibung des Pflichtexemplars bei dem Ablieferungspflichtigen selbst«.<sup>24)</sup> Über die zweite Möglichkeit gibt es eine Bekanntmachung der Oberpräsidenten vom 11. Februar 1847, welche besagt, daß »diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freixemplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufes von den Säumigen eingezogen werden.«<sup>25)</sup>

In der Praxis ist es wohl kaum je »unerinnert«, d. h. ohne mehrere vorausgegangene Mahnun-

gen zum Verwaltungszwang gekommen. Vor dieser ultimativen Maßnahme versuchte es auch die Regierung mit Mahnschreiben, bzw. Strafandrohungen. So schrieb von Rehfues am 7. August 1833 an Welcker, daß die Kgl. Regierung zu Aachen »die Verleger La Ruelle und Urlichs daselbst und Fallenstein in Düren angewiesen habe, die rückständigen Artikel innerhalb 4 Wochen an die hiesige Universitäts-Bibliothek abzuführen und sich über die Erfüllung ihrer desfallsigen Verpflichtung durch eine Bescheinigung des Bibliothek-Vorstandes auszuweisen, widrigenfalls strengere Mittel angewendet werden würden.«<sup>26)</sup>

Die Ablieferungsmoral der Verleger aus der Rheinprovinz war alles andere als musterhaft. So sah sich 1855 der Kultusminister von Rau-

24) Will 1955, S. 63

25) Eine frühe Form des erst im späten 19. Jahrhundert genauer geregelten Verwaltungszwangsverfahrens findet sich schon im Reskript von 1789, das in § 5 ablieferungsunwilligen Verlegern und Druckern damit droht, daß sie »durch den Fiscum zur Verantwortung gezogen und außer der durch Execution zu bewirkenden Nachlieferung mit einer bis auf den doppelten Ladenpreis willkürlich zu bestimmenden Geldstrafe zum Besten der Bibliothek-Casse belegt werden.« Der Verwaltungszwang (damals auch Administrativ-Exekution genannt) wurde am 4. August 1876 durch gemeinsamen Erlaß des Innen- und Kultusministers und schließlich am 15. Dezember 1899 durch das Urteil des I. Senats des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts ausdrücklich für zulässig erklärt gegenüber Verlegern, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkamen. Die Urteilsbegründung enthält die bis dahin ausführlichste Zusammenstellung der auf die Ablieferungspflicht bezüglichen Gesetze und Erlasse, einschließlich der Reskripte von 1765 und 1789.

26) Original in den Bonner Pflichtakten

mer auf entsprechende Berichte der Universität Bonn und des Oberbibliothekars Friedrich Ritschl hin genötigt, beim Oberbibliothekar der Kgl. Bibliothek Berlin, dem berühmten Historiker Dr. Georg Heinrich Pertz, anzufragen, wie Berlin gegen ablieferungsunwillige Verleger vorgehe, »insbesondere, welche Zwangsmaßnahmen in solchen Fällen Anwendung finden. Nach der hierauf eingegangenen Anzeige des g. Pertz wird Seitens der hiesigen Königlichen Bibliothek, wenn ein Verleger auf die von ihr zweimal an ihn erlassene Aufforderung, die in einer beigelegten Nachweisung verzeichneten Pflichtexemplare binnen einer ihm gestellten Frist einzusenden, die Ablieferung nicht bewerkstelligt, die betreffende Königliche Regierung, in Berlin das hiesige Polizei-Präsidium ersucht, den säumigen Verleger, zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Die etwa nothwendige Anwendung von Ordnungsstrafen und administrativer Exekution bleibt der requirirten Behörde überlassen; die Königliche Bibliothek hieselbst hat darauf besonders anzutragen bis jetzt noch keine Veranlassung gehabt.«<sup>27)</sup> Kam die Bibliothek mit ihren Mahnungen also nicht zum Ziel, gab sie den Fall an die Regierung ab und überließ dieser das weitere Verfahren. Im Prinzip ist man auch in Bonn von Anfang an nicht anders vorgegangen; nur daß man auf Grund dieses Schreibens den Umweg über das Oberpräsidium aufgab und sich direkt an die Kgl. Regierungen wandte.

Obwohl auch die Bonner Pflichtakten den Krieg nicht ohne Verluste überstanden haben, enthalten sie in den geretteten Teilen der Korrespondenz mit Verlegern und Regierungsstellen

noch eine solche Fülle von kulturhistorisch interessanten Details, daß sich damit mühelos ein Band füllen ließe. Auf der Anklagebank saßen damals auch heute noch renommierte Verlage wie Bagel und DuMont, aber auch der Domvikar Adolf Kolping mußte polizeilich verwarnt werden, weil er die in seinem Selbstverlage erschienenen »Rheinischen Volksblätter für Haus, Familie und Handwerk« nicht mehr abgeliefert hatte.<sup>28)</sup>

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch aus einem Schreiben der Düsseldorfer Regierung vom 27. Juli 1833 an von Rehfuës zitiert, das zeigt, auf welche Bagatellen oft Bibliothekare, Universitätskuratoren und hohe Regierungsstellen ihre Zeit verwenden mußten, ohne ihre Mühe durch irgendeinen Erfolg belohnt zu sehen. Die Düsseldorfer Regierung teilte mit, »daß der Buchhändler Amberger zu Solingen, nach der Anzeige der landrätlichen Behörde, die Mayerschen Gedichte fortwährend nicht in Verlag genommen hat, weil die Druckkosten von dem Verfasser nicht bezahlt worden und daher die Exemplare immer noch unausgegeben in Barmen liegen. — Mayer, der übrigens ein ganz unzuverlässiger, schon polizeilich und wegen Prellerei verfolgter Mensch, dabey nichts

27) Schreiben von Raumers an das Univ.-Kuratorium in Bonn vom 28. Dezember 1855, Kopie in den Bonner Pflichtakten

28) Lt. Schreiben Ritschls an den Kurator vom 25. Februar 1855; Konzept in den Bonner Pflichtakten; am Rand der Kolping betreffenden Stelle von fremder Hand vermerkt: »erledigt N<sup>o</sup> 466.467«, darunter von Ritschl: »die Erledigung dem Curat. mitgetheilt 14./5 55.«

als ein Halbwisser ist, zieht unstät umher und soll sich jetzt in Wismar aufhalten ...«<sup>29)</sup>

Selbst von Rehfuës mußte einsehen, daß eine konsequente Überwachung des Pflichtzugangs bei dem minimalen Personalbestand der Bonner Bibliothek nicht möglich war: unter dem Oberbibliothekar Welcker (der im »Hauptberuf« Ordinarius für Klassische Philologie und Archäologie war) standen zwei Unterbibliothekare und ein Sekretär, die aber alle auch noch Lehrverpflichtungen an der Universität hatten, schließlich ein Diener (der gleichzeitig noch zwei weitere Stellen »be-diente«) und zwei studentische Amanuenses (=Hilfskräfte). So genehmigte der Kurator am 1. August 1832, daß »für die desfallsigen Schreibereyen ... eine besondere Hülfe angenommen« werden könnte. Die Bezahlung sollte aus dem Bibliotheks-

Fonds erfolgen, d. h. aus den Mitteln, die schon für die Beschaffung der notwendigsten Literatur nicht ausreichten. Welcker scheint deshalb auf diesen Plan nicht eingegangen zu sein; am 16. Januar 1833 wiederholte der Kurator sein Angebot, doch ohne Angabe des Fonds, aus dem gezahlt werden sollte. Schon diese wenigen Streiflichter zeigen, daß das Recht auf Pflichtexemplare den betroffenen Bibliotheken keineswegs nur einen mit einhelligem Beifall begrüßten Gewinn brachte. Doch bevor wir uns mit der zwiespältigen Haltung der Bibliothekare gegenüber diesem gesetzlich verordneten Zugewinn befassen, soll das ungleich wichtigere und auch das Verhalten der Bibliothekare beeinflussende Problem der inneren Berechtigung der Einforderung von Pflichtexemplaren behandelt werden.

29) Kopie in den Bonner Pflichtakten

### 3. Der Streit um die Rechtmäßigkeit der gesetzlich geregelten Ablieferungspflicht und die Geschichte der Pflichtexemplarlieferung bis 1945

Mit Leidenschaft, ja Erbitterung ist zwischen Vertretern des Staates, Bibliothekaren, Verlegern und buchhändlerischen Standesorganisationen darum gestritten worden, auf welcher Rechtsgrundlage das Pflichtexemplarwesen ruht. Ein erster Höhepunkt der Auseinandersetzungen lag in der Zeit zwischen 1860 und 1910, der zweite fällt in die Jahre nach 1950 und hat mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 (hoffentlich!) sein Ende gefunden.

Wir werden in diesem Kapitel die Entwicklung nur bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges verfolgen, da das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland neue Gesichtspunkte in die Diskussion um die Gültigkeit der landesrechtlichen Regelungen einbrachte, die bekanntlich Ende 1961 zur Aufhebung der Kabinettsorder und 1966 zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes führten. Diese Entwicklung wird in Kapitel 4 dargestellt.

Wie wir sahen, ging die Auseinandersetzung in den ersten Jahrzehnten nach Verabschiedung der Kabinettsorder im wesentlichen um Einzelfragen: Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des Ablieferungsgutes, den Ablieferungspflichtigen, die Modalitäten der Ablieferung usw. Ums Grundsätzliche ging es erst nach Aufhebung der Zensur am 17. März 1848, die einige Verleger zum Anlaß nahmen, auch die

Ablieferungspflicht der Bibliotheksexemplare für aufgehoben zu halten. Bereits am 30. Juni 1849 stellte die »Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften« in § 4 klar: »An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel ... unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.« Den gleichen Wortlaut hat § 6 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Und doch mußten noch am 28. Dezember 1876 Innenministerium und Kultusministerium in einer gemeinsamen Erklärung dem Vorstand der Korporation der Berliner Buchhändler erneut auseinandersetzen: »Wenn daher durch das Preßgesetz vom 17. März 1848 die Censur aufgehoben und alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt wurden, so war hiermit durchaus nicht ausgesprochen, daß Vorschriften beseitigt werden sollten, welche sich zwar in Verordnungen befanden, die zum Theil von dem Censurwesen handelten, aber selbst nicht die Censur betrafen.«

Ebenfalls war von einigen Verlegern die Abgabe von Pflichtexemplaren verweigert worden mit dem Hinweis, daß sowohl die Preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wie die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 vorschreibe, daß »alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben auf-

zuerlegen« aufgehoben seien. Als schließlich 1873/74 das Reichspressegesetz beraten wurde, versuchten buchhändlerische Petitionen und mehrere Abgeordnete unter Hinweis auf die Gewerbeordnung den späteren § 30, Abs. 3 des Reichspressegesetzes zu Fall zu bringen, der besagt: »(Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über ... zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.) – Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.« Dieser in ähnlicher Form bereits im Entwurf des Bundesrates enthaltene Passus (dort § 29, Abs. 2) war von der Kommission zur Vorberatung der Regierungsvorlage bereits gestrichen worden, wurde aber in der 2. Lesung, u. a. nach der Vorlage einer Petition von Bonner Professoren für die Beibehaltung der Pflichtexemplare wieder aufgenommen und nach heftigen Rededuellen schließlich in dritter Lesung am 25. April 1874 in der eben zitierten Form verabschiedet. Es setzte sich damit auch die Auffassung durch, »daß die Verpflichtung zur Hergabe von Freixemplaren gegen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung § 7 Nr. 6 nicht verstoße, weil sie sich nicht als eine Abgabe, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werde, darstellt.«<sup>1)</sup>

Doch wurden die Fehden in den Fachorganen der Buchhändler und Bibliothekare, ebenso in den Presserechtskommentaren noch über Jahrzehnte hin mit unverminderter Heftigkeit ausgetragen.<sup>2)</sup>

Die Zweifel an der seit 1824 kontinuierlich fortbestehenden rechtsgültigen Verpflichtung stan-

den von Anfang an auf tönernen Füßen; inzwischen sind sie endgültig Geschichte geworden. Umso wesentlicher war und ist die Frage nach dem Sinn, der inneren Berechtigung des Staates, Pflichtexemplare zu fordern.

Die Antworten des Staates wie der in seinem Auftrag handelnden Bibliothekare haben sich im Laufe der Jahrhunderte gewandelt und erheblich differenziert.

Am Beginn steht in Preußen die schon zitierte sehr pauschale kurfürstliche Anordnung von 1699: »Wir finden auch billig, daß von allen in Unseren Landen ausgehenden Büchern ein oder ein paar exemplaria jedesmahl in die Bibliothec abgegeben werden.« Keine weitere Begründung. Auch die folgenden Reskripte des 18. Jahrhunderts geben keine Erläuterung. Erst das ausführliche Reskript vom 28. September 1789 gab als Grund der Ablieferungspflicht an, daß »die von Unsern Vorfahren allhier gestiftete und von Ihnen sowohl als Uns selbst mit Königl. Kosten eingerichtete, unterhaltene und vermehrte Bibliothek ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, eine vollständige Sammlung aller in Unsern Landen ans Licht tretenden Bücher und Schriften enthalten möge ...« Ferner ist die Lieferung von Pflichtexemplaren »nöthig zum Besten besagter Unserer Bibliothek und der Wissenschaften überhaupt, deren Cultur durch eine vollständige, wohl geordnete und in der Hauptstadt zu Jedermanns Gebrauch offen stehende Büchersammlung bekanntermaßen

1) Endurteil d. I. Senats des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1899

2) Vgl. u.a. die Arbeiten von Fischer, Appelius, Dziatzko, Franke 1898, Kochendörffer 1901



nicht wenig befördert wird.« Es wurde also eine zweifache Begründung gegeben: 1. die vollständige Sammlung aller im Lande erscheinenden Schriften, 2. die Förderung der Wissenschaften. Dieser doppelte Grund ist für das preußische Pflichtexemplarwesen wie für fast alle andern Pflichtexemplarregelungen des In- und Auslandes bis in die Gegenwart gültig geblieben. Doch hat sich die Akzentuierung im Laufe des 19. Jahrhunderts immer stärker zur ideellen Seite der vollständigen Sammlung der »Verlagsartikel« eines Landes oder einer Provinz verschoben.

Beide Aspekte klingen auch an in der Bekanntmachung des Oberpräsidenten in Münster vom 10. April 1826, in der es nicht ohne Pathos heißt: Ich »hege zu sämtlichen Verlegern von Druckschriften in der Provinz Westphalen das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben [d. h. der zuvor abgedruckten die Kabinettsorder von 1824 erläuternden Ministerial-Verfügung] die Königl. Bibliothek in Berlin, als die Central-Bibliothek des Staates, mit den Producten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihrige beitragen zu können. — Ferner erinnere ich an die Bestimmung, daß ein zweites Exemplar ... an die Paulinische Bibliothek hieselbst abgegeben werden muß.« Es wurde also nicht nur Pflichterfüllung, sondern *freudige* Pflichterfüllung erwartet.

Doch die Verleger und ihre Bundesgenossen waren zum großen Teil durchaus nicht freudig, sahen die Pflicht, Freixemplare abzugeben, als

eine gänzlich ungerechtfertigte Sondersteuer, ja als »ein gesetzlich geregeltes Beuterecht des Staates gegen seine eigenen Buchhändler« an.<sup>3)</sup> Und eine Petition des Börsenvereins anlässlich der Beratung des Reichspreßgesetzes schließt mit der markanten Sentenz: »Einen besonders wichtigen Grund gegen die Abgabe der Freixemplare sehen wir aber endlich noch darin, daß es offenbar der Staatsregierung durchaus unwürdig ist, die Dotation ihrer öffentlichen Bibliotheken auf diese Weise, wenn auch nur zum Theil, durch unwillig dargebrachte Geschenke zu bewirken.«<sup>4)</sup>

Die Anhänger der Pflichtexemplargesetzgebung außerhalb der staatlichen Verwaltung und der Bibliotheken rührten sich erstmals 1870, als in einer Kommission des Norddeutschen Bundes das Urheberrechts-Gesetz (verabschiedet am 11. Juni 1870) vorberaten wurde. Bonner Professoren reichten eine Petition ein, in den Gesetzentwurf möge eine Aussage zugunsten der Pflichtexemplare aufgenommen werden, da man diese durch die Reichsgewerbeordnung gefährdet sah. Die Kommission wies auf ihrer Sitzung am 8. April 1870 die Petition als unbegründet zurück, da durch den Bundesrat wie die Petitions-Kommission festgestellt sei, daß was »insbesondere Preußen betrifft ... § 6 des Preßgesetzes vom 12<sup>ten</sup> Mai 1851 [der die Fortgeltung der Ablieferungspflicht regelt] unzweifelhaft zu Recht« besteht.<sup>5)</sup> Als aber, wie (S. 38) erwähnt, bei den Kommissionsberatungen zur

3) Berner, S. 329

4) Zitiert nach Berner, S. 332; Sperrungen in der Vorlage

5) Offizielle Kopie des Protokolls in den Bonner Pflichtakten

Vorbereitung des Reichspressegesetzes der Passus über die Weitergeltung der Pflichtexemplarbestimmungen aus der Regierungsvorlage gestrichen worden war, wurde die Bonner Petition in erweiterter und aktualisierter Form erneuert. Von den 13 Unterzeichnern steht der prominenteste an erster Stelle: der Historiker und nationalliberale Politiker Heinrich von Sybel; es folgen u.a. der Orientalist J. Gildemeister, der Jurist Friedrich Bluhm, der Nationalökonom E. Nasse — und der Philologe Jacob Bernays, der damals zugleich Oberbibliothekar der Bonner Bibliothek war. In den Pflichtakten in Bonn haben sich sowohl das Konzept der Petition wie der Druck erhalten. Beim Schlußabschnitt hat Bernays Nachfolger Schaarschmidt am Rand vermerkt: »ist von Jac. Bernays abgefaßt«. Gerade dieser vierte Abschnitt aber enthält die grundsätzlichen Ausführungen zum Sinn der Einforderung von Freixemplaren für Bibliotheken: »Die gegen die Lieferung der Pflichtexemplare agitierenden Buchhändler pflegen nämlich zu behaupten: Die im öffentlichen Interesse wünschenswerthe vollständige und sichere Aufbewahrung aller einheimischen Preßerzeugnisse, welche jetzt durch die Lieferung der Pflichtexemplare erreicht werde, lasse sich ebenso wirksam erzielen durch Vermehrung der Fonds der einzelnen Bibliotheken. — Um diese Behauptung zurückzuweisen, braucht nur daran erinnert zu werden, daß selbst die Berliner Königliche Bibliothek, an welche jetzt alle im Preussischen Staate gedruckten Schriften kostenfrei abgeliefert werden, schwerlich je mit einer solchen enormen Erhöhung ihrer Mittel bedacht werden wird, daß sie im Stande wäre, alle

in ganz Preußen produzierten Drucksachen, die guten, mittelguten und für gänzlich schlecht geltenden unmittelbar nach ihrem Erscheinen — und dies wäre zur Erreichung des Zwecks vollständiger und sicherer Aufbewahrung unentbehrlich — zum vollen Ladenpreise anzukaufen, ohne ihre Erwerbungen ausländischer, insbesondere englischer und französischer guter Schriften in einem die wissenschaftlichen und anderen öffentlichen Interessen schädigenden Maße zu beschränken. Und was für die große Berliner Bibliothek schwerlich je geschehen wird, geschieht sicherlich nie für die acht anderen Preussischen und die übrigen Deutschen Universitätsbibliotheken. Die Mittel dieser Anstalten werden stets so bemessen sein, daß ihre Verwalter im günstigsten Falle immer nur die allerdringendsten, ohnehin von Jahr zu Jahr an Umfang und Kostspieligkeit wachsenden Bedürfnisse ihrer Benutzer befriedigen können. Es werden daher diese Anstalten, wenn die Lieferung der Pflichtexemplare aufhört, aus den Preßerzeugnissen der angrenzenden Provinzen nur die wenigen Bücher sich käuflich aneignen können, welche nach den augenblicklich herrschenden Ansichten von unbestreitbarer wissenschaftlicher Brauchbarkeit sind; die Zeitungen der Mittel- und Kleinstädte, die so oft bei amtlichen Nachforschungen unentbehrlich sind, die populären Zeitschriften und die belletristischen Productionen zweiten und dritten Ranges, welche oft im Lauf der Zeit einen kulturgeschichtlichen Werth erhalten, werden aus den Bibliotheken verschwinden und da ihnen nirgends, und am wenigsten bei den zum sogenannten Maculiren jetzt sehr ge-

neigten Buchhändlern ein schützendes Unterkommen offen steht, so werden sie sehr bald gänzlich untergehen. Und diese Gefahr gänzlichen Untergangs würde auch gar manchen von wissenschaftlichen Gegenständen handelnden Büchern drohen. Jeder Kundige weiß, wie sehr manchmal in wenigen Jahrzehnten die wissenschaftlichen Strömungen wechseln und wie leicht es vorkommen kann, daß Bücher, die bei ihrem Erscheinen von der Antipathie herrschender Schulen so laut als werthlos bezeichnet werden, daß kein über beschränkte Mittel verfügender Bibliothekar ihre Anschaffung wagen darf, nach und nach durch veränderte Stimmung der wissenschaftlichen Kreise oder durch neue Entdeckungen, welche das früher als Träumerei Verschiedene bestätigen, werthvoll und gesucht werden. Es sei nur in aller Kürze an die Vorläufer Darwins erinnert, deren Werke lange Zeit einer völligen Verachtung Preis gegeben waren und daher jetzt auf vielen Bibliotheken vergeblich gesucht werden. Um nun bei Vermehrung des Bibliotheksfonds die Aufbewahrung aller der genannten Literaturerzeugnisse journalistischer, belletristischer und wissenschaftlich zweifelhafter Art wirklich zu sichern, bliebe nur dieser Weg übrig, von dem jährlichen Etat vorweg den Ankauf aller in der angrenzenden Provinz erscheinenden Drucksachen zum vollen Ladenpreis zu bestreiten und erst mit dem Rest, welcher nach Abzug dieser im Voraus nicht zu fixirenden Summe verfügbar bleibt, die eigentlichen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Bibliotheksbenutzer an andern deutschen und ausländischen Werken so gut oder schlecht es gehen will, zu befriedigen.

Es genügt, eine solche Ungeheuerlichkeit als nothwendige Folge der gegnerischen Behauptung nachgewiesen zu haben, um jede weitere Widerlegung für überflüssig zu halten.« Der kulturpolitische Aspekt wurde von Bernays klar herausgearbeitet: Die Pflichtbibliothek sollte alle Verlagsartikel eines bestimmten politischen Bereichs sammeln, auch die, die sie käuflich niemals erwerben würde. Zum Kauf der gesamten Pflichtliteratur fehlte dem Staat aber so augenscheinlich das Geld, daß weitere Begründungen hier überflüssig waren. Die Problematik der Unentgeltlichkeit hatte überdies der vorangehende 3. Abschnitt schon angesprochen und das Fazit gezogen: »Die Ungerechtigkeit ist nur eine scheinbare. Dem privilegium odiosum [der Freixemplare] entspricht die große und neue Begünstigung, welche das Verlegergewerbe durch Schutz gegen Nachdruck in ausgedehntem Maße schon genießt und noch mehr genießen wird, eine Begünstigung, welche, von dem Patentschutz abgesehen, keinem andern Gewerbe in ähnlichem Maße zu Theil wird.«

Die Bonner Petition war übrigens nicht die einzige, die sich für die Beibehaltung der Pflichtexemplare aussprach. So hat sich in den Bonner Pflichtakten auch der höchst bemerkenswerte Einblattdruck eines Theodor Oelsner aus Breslau erhalten, laut eigener Angabe Redakteur der Monatsschrift »Rübezahl. Schles. Provinzialblätter« und Bibliothekar der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur in einer Person, der sich für seine Eingabe der Zustimmung der Bibliothekare aus Breslau, Bonn, Greifswald, Halle, Königsberg und Kiel versichert

hatte. Oelsners Argumentation ist der Bonner verwandt, doch noch umfassender. Er schreibt u.a.: »Man wendet ein: was die Bibliotheken haben wollen, das mögen sie kaufen! Dem widerstreitet dreierlei: Arbeitslast, Kostenlast, und dabei – Nichterreichung des Zwecks. Dies motiviert sich wie folgt: Für die Wissenschaft haben Bedeutung nicht allein die Werke, die auf den großen Büchermarkt kommen, sondern ebensowol jene zahlreichen Ephemeriden, die meist gar nicht in den Buchhandel gelangen, wie Flugblätter, Gelegenheitsschriften, kleine Selbstverlagsartikel, Localzeitschriften u. dergl.; in ihnen spiegelt sich der Charakter einer Zeit nicht minder, oft mehr, als in jenen ... Dies erkennend, haben wir die Pflicht, der nach uns kommenden Forschung das Material zu sichern, statt sie nach wie vor dem Zufall preiszugeben. Durch Kauf im Buchhandel aber ist dies eben nicht realisierbar, nur durch das Gesetz des Pflichtexemplars. Die Bibliothekverwaltung erfährt anders von den meisten jener liter. Producte nichts, in Meßkatalogen etc. stehen sie nicht; eine freie Vereinbarung erreicht sie nicht; solche schläft überdies, wo sie getroffen, meist bald wieder ein. Jeder Praktiker auf dem Gebiete wird all dieses bestätigen. – Gesetzt aber auch, dies wäre nicht so – welche Unsumme von Arbeitskraft würde erfordert, welch eine Vielschreiberei, um diese sowie die käufliche Literatur der Provinz resp. des Landes zu constatiren und zusammenzubringen, und welch ein Kosten-Aufwand! Ueberreich mit Arbeitskräften und Dotationen versehen sind die Bibliotheken meist ohnehin nicht; woher jenen Mehrbedarf an Kräften nehmen, woher die Be-

soldung? – Die Bibl.-Pflichtexemplare sind eine der literarischen Production aufgelegte öffentliche Last zugunsten des Gemeinbesten. Aber der Producent vermag diese imvoraus auf die Herstellungskosten des Werkes und, ist er Verkäufer, auf den Kaufpreis zu schlagen, also positiven Schaden von sich abzuhalten. . . Dieses ›Opfer‹ aber ist verschwindend gegen die Anschwellung, welche die Bibliothek-Budgets durch Herbeischaffung und Kauf der Objecte erleiden müßten; dies letztere Opfer geht doch schließlich aus den Taschen der Steuerzahler, und diese haben nicht die Möglichkeit, sich dafür anderweit schadlos zu stellen.

– Also: die Bibl.-Pflichtexemplare *belasten* Diejenigen, denen sie auferlegt sind, nicht oder nur sehr unerheblich; sie *entlasten* den Staat von einer großen Ausgabe und einem starken Zuwachs an Bureauwesen; und sie allein lassen den Zweck auf eine möglichst vollständige Weise erreichen.«<sup>6)</sup>

In dieser – wie gesagt – auch von Bonn unterstützten Petition<sup>7)</sup> sind fast alle auch heute noch gültigen Argumente für eine gesetzlich geregelte Ablieferungspflicht übersichtlich zusammengestellt.

In der Reichstagsdebatte anlässlich der 2. Lesung des Preßgesetzes vom 23. März 1874 wurden beide Petitionen erwähnt. Die Hauptkontrahenten bei der entscheidenden 2. Lesung des

6) In der Vorlage gesperrt Gedrucktes hier unterstrichen.

7) Münster ist u.U. gar nicht gefragt worden, weil Oelsner möglicherweise von der Zuständigkeit der Paulinischen Bibliothek für die Provinz Westfalen nichts wußte.

Gesetzes waren die Historiker Dr. Wilhelm Oncken und Dr. Johann Friedrich von Schulte auf Seiten der Befürworter der Pflichtexemplare und der bekannte Verleger Dr. Eduard Brockhaus als ihr entschiedener Gegner. Das Bemerkenswerte hierbei ist, daß alle drei zur national-liberalen Fraktion zählten. Es herrschte also kein Fraktionszwang, und es ist in diesen Debatten auch noch nicht die Tendenz folgender Jahrzehnte zu beobachten, daß die Gegner der Pflichtablieferung vorzugsweise aus dem liberalen Lager kommen, die Anhänger aber konservativen oder sozialdemokratischen Parteien angehören oder nahestehen. Auch bei Oncken und von Schulte sprachen die gleichen Gründe wie bei Oelsner und den Bonner Petenten für die Beibehaltung der Pflicht. Ihr Ziel war nicht, die Ablieferung der Bibliotheksexemplare durch Reichsgesetz einheitlich für alle deutschen Staaten durchzusetzen, sondern die Pflichtexemplarrechte im Preßgesetz ausdrücklich zu erwähnen als vom Reichspresserecht nicht betroffene landesrechtliche Regelungen. Die Gegner wollten diesen Passus zumindest fortlassen; lieber wäre ihnen freilich gewesen, wenn der Reichstag sich bereitgefunden hätte, mit dem Pressegesetz »das Unwesen der Freixemplare definitiv abzuschaffen.«<sup>8)</sup> Die deutschen Staaten hatten sehr unterschiedliche Pflichtexemplargesetze, sowohl was ihre Herkunft wie was ihre aktuelle Handhabung anging. Im Gegensatz zu Preußen hatte sich andernorts das Bibliotheksexemplar häufig aus den Zensur- oder den Polizeixemplaren entwickelt, manche gingen direkt auf das Privilegienwesen zurück, die Zahl der abzugebenden

Exemplare schwankte und — was schwerer wog — in einzelnen Ländern waren die Pflichtexemplargesetze im Gefühl, damit obrigkeitsstaatliche Fesseln zu sprengen, ganz aufgehoben worden. Das stärkste Gewicht hatte hier Sachsen mit dem Verlags- und Buchhandelszentrum Leipzig, wo durch das Preßgesetz vom 24. März 1870 die mit den Überwachungsexemplaren identischen Bibliotheksexemplare abgeschafft worden waren.<sup>9)</sup> So hofften die Gegner des Pflichtexemplarwesens im Reichstag, die sächsischen »Errungenschaften« per Gesetz für das ganze Reich festschreiben zu können. Ein wesentliches Argument in ihrem Kampf war der schon mehrfach erwähnte Hinweis auf die unzumutbare Belastung der Verleger. Hatten die Bonner Petition, Oelsner und in der Reichstagsdebatte der Abgeordnete von Schulte diesem Vorwurf grundsätzlich die Berechtigung abgesprochen, so gingen in der Debatte Oncken und in der 3. Lesung auch der Zentrumsabgeordnete Dr. Reichensperger und Dr. Wehrenpfennig differenzierter vor: Auch sie waren für die Beibehaltung der Pflichtexemplare, hielten die kostenlose Abgabe im Regelfall auch für durchaus zumutbar, wollten aber den Verleger dadurch entlasten, daß sie auch den Verfasser als Abgabepflichtigen heranzogen (Oncken) und auf die Ablieferung unveränderter Neuauflagen (Reichensperger) und besonders kostspieliger Werke verzichteten, wobei

8) Brockhaus in der Sitzung am 23. März 1874

9) Näheres über die Vorgeschichte und die Folgen des sächsischen Preßgesetzes s. bei Otto Richter und in der von J. Plenge hrsg. Sammlung »Für die Pflichtexemplare.«

Oncken keine feste Preisgrenze angab, während Reichensperger 15 Reichsmark und Wehrenpfennig sogar nur 5 Reichsmark als zumutbare Obergrenze ansahen. Die Gegner jeder Pflichtablieferung waren im Reichstag schon in 2. Lesung mit deutlicher Mehrheit überstimmt worden, so daß es in der 3. Lesung nur noch darum ging, ob die Regierungsvorlage unverändert oder mit »Härteklausele« angenommen wurde. Das Ergebnis war knapp: 146 stimmten für den Abänderungsantrag Reichensperger, 153 für die Regierungsvorlage. Beschlossen wurde also: »Das Recht der Landesregierung, Vorschriften über ... zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über die Abgabe von Freixemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.« (S. 119)

Es ist unumgänglich, sich mit der Diskussion des Abschnittes über die Ablieferungspflicht im Reichspressegesetz noch etwas eingehender zu befassen, da die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Argumente beider Seiten auch die Entwicklung der Pflichtablieferung in der Rheinprovinz und in Westfalen sehr konkret beeinflußt haben.

Bisher sind in dieser Darstellung die Befürworter der Ablieferungspflicht ausführlicher zu Wort gekommen. Von den Vorwürfen der buchhändlerischen Seite haben wir die »historische Belastung« der Bibliotheksexemplare durch ihre reale oder vermeintliche Verbindung mit den Zensur- oder Überwachungsexemplaren erwähnt und die als unzumutbar empfundene Belastung mancher Verlage durch die Ab-

gabe von teuren Freixemplaren an Bibliotheken. Doch Eduard Brockhaus erhob in der Reichstagsdebatte noch ganz andere Vorwürfe, die uns unversehens wieder nach Bonn zurückführen: »... Die Klagen, welche die Bonner Petition darüber anstellt, daß mit Aufhebung der Freixemplare viele Literaturzweige ganz verschwinden würden ... sind nicht begründet, wenigstens nicht in der Ausdehnung, in der sie ausgesprochen werden ... Die Bibliotheken übernehmen gar keine Verpflichtung, die Freixemplare vollständig aufzuheben, die ihnen gegeben werden. Würden sie eine solche Verpflichtung übernehmen, oder hätte sich in der Praxis herausgestellt, daß sie diese Verpflichtung für selbstverständlich ansehen, dann würde wohl nie der Wunsch ausgesprochen sein, die Sache abzuschaffen ... Es ist bei vielen Bibliotheken Sitte, die Bücher, die man nicht aufheben will, die man entweder nicht des Aufhebens werth erachtet, oder die nicht in die Gattung von Büchern hineinpassen, die man speciell bevorzugt, zum Verkauf zu stellen, und ich gebe Ihrem Urtheil anheim, ob das in irgendeiner Weise gerechtfertigt ist. Aber wenn dann wenigstens die Sachen, die nicht verkauft werden, aufgehoben würden! Es mag Bibliotheken geben, wo das der Fall ist; allein, meine Herren, daß das allgemein in einer ausreichenden, die Interessen des Schriftstellers und Buchhandels irgendwie sichernden Weise geschieht, muß ich aufs Entschiedenste leugnen.« (S. 508) — Dieser Vorwurf veranlaßte Brockhaus' Fraktionskollegen von Schulte zu dem Ausruf: »Meine Herren, die Bibliotheken, die ich kenne, bewahren auf das Gewissenhafteste die Literatur, ich kann

Ihnen versichern, daß z. B. in Bonn nicht ein Blatt davon fortkommt. Wenn man mir nun sagt: man verkaufe das, so sage ich ganz einfach: geschähe das, so wäre es gegen die bestehende Instruktion. Die Bibliothek ist gar nicht berechtigt, Sachen, die keine Doubletten sind, zu verkaufen ... Wenn man weiter sagt, sie werden nicht ordentlich aufbewahrt, so muß ich dem entschieden entgegentreten. Die Bibliotheken sehen es durchweg als ihre Pflicht an, sich als Depositare dieser Literatur zu betrachten.« (S. 509)

Ich weiß nicht, ob in einem deutschen Parlament je wieder so lobend über die Bibliotheken gesprochen worden ist. Und doch hatte der gelehrte Redner ausgerechnet in diesem Fall — leider! — Unrecht, wenn er speziell Bonn zum Zeugen anrief für die treue Bewahrung aller Pflichtexemplare durch die Bibliotheken.

Erman hat in seiner temperamentvollen und noch heute mit Genuß und Gewinn zu lesen den »Geschichte der Bonner Universitätsbibliothek« 1919 erstmals aus den handschriftlichen Jahresberichten und den Pflichtakten Einzelheiten über den Umgang mit Pflichtexemplaren bekanntgemacht. Er schreibt dort: »Aber wenn Welcker für die Eintreibung der Pflichtexemplare das seinige tat, so war er doch keineswegs gewillt, den ganzen so erlangten ›wenig erspriesslichen Zuwachs‹ der Bibliothek auch wirklich einzuverleiben. Der sehr viel später mit Recht aufgestellte Grundsatz, dass dem Recht auf Freixemplare auch eine Pflicht der Bibliothek zu ihrer Aufbewahrung entspreche, war ihm wie der ganzen älteren Generation der Universitätsbibliothekare fremd. Sie sahen in

der Einrichtung nichts als ein Mittel, die staatlichen Bibliotheken auf billigem Wege zu bereichern und trugen kein Bedenken, das, was ihnen für die Sonderzwecke der einzelnen Anstalten entbehrlich schien, zu vernichten, ja sogar es zu ihren Gunsten zu verkaufen. In den späteren Streitigkeiten über die Berechtigung der Pflichtexemplare ist der von den Buchhändlern erhobene Vorwurf, dass die Bibliotheken die eingeforderten Bücher makuliert hätten, in seiner Allgemeinheit von bibliothekarischer Seite bestritten worden; nur für die Berliner Universitätsbibliothek wurde ein solches Verfahren zugegeben, zugleich aber durch die besonderen Verhältnisse entschuldigt, weil dort dieselben Bücher auch an die Königliche Bibliothek geliefert und dort aufbewahrt wurden. Ich bedauere feststellen zu müssen, dass für Bonn die Ablehnung nicht zutrifft. Auch hier sind von Anfang an bis 1874, übrigens ganz unbefangen und offen und ohne dass die Bibliothekare sich eines Unrechts bewußt waren, Pflichtexemplare im grossen makuliert und verkauft worden und zwar durch das angesehene Köln-Bonner Antiquariat von Lempertz. Schon in dem Bericht vom 24. Dezember 1831, in dem Welcker seine Grundsätze darlegt, und dann wiederholt 1841, spricht er aus, dass ›mehres nicht aufgestellt, sondern zu den Dubletten zum Verkauf verwiesen wird‹. ... Zahlenmäßige Angaben über die ausgeschiedenen Pflichtexemplare liegen aus der älteren Zeit nur vereinzelt vor; 1832 werden von 369 eingegangenen Nummern 100, 1838 von 500 eingegangenen 100, 1848 von 300 150, 1853 von 339 sogar 200 der Vernichtung übergeben! Unter diesen Um-

ständen ist es kein Wunder, dass so häufig Nachforschungen nach älteren Büchern rheinischer Herkunft in Bonn erfolglos bleiben.« (S. 118 f.) Für die Zeit Ritschls errechnet Erman, daß 1854–1863 von insgesamt »6065 eingegangenen Pflichtexemplaren 1140 makuliert oder zu den zu verkaufenden Dubletten gegeben« wurden. (S. 180) Unter Bernays wurden bis 1875 noch 771 von 3112 eingegangenen Pflichtexemplaren »beseitigt«, nach 1875 jedoch hören Makulierung und Verkauf auf. (S. 225 f.) – Uns mag die Handlungsweise der Bonner Bibliothekare vor 1876 schockieren, doch zur gerechten Beurteilung der damaligen Situation müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden:

1. Wie schon ausgeführt, war die personelle Ausstattung der Bibliothek völlig unzulänglich; sie reichte nicht einmal zur fristgerechten Bearbeitung der wissenschaftlichen Literatur.
2. Die Raumsituation war, wie wir an einem drastischen Beispiel noch sehen werden, das ganze 19. Jahrhundert hindurch katastrophal. Man hielt schon aus räumlichen Gründen eine komplette Aufbewahrung der Pflicht, vor allem der Zeitungen für unmöglich.
3. Am schwersten wog aber, daß es den vorgeordneten staatlichen Stellen wie den Bibliothekaren am rechten »Problembewußtsein« mangelte. Obwohl die kulturpolitische Begründung der Pflichtablieferung schon im Reskript von 1789 formuliert war, stand in der Praxis noch lange der Gesichtspunkt der finanziellen Entlastung der berechtigten Bibliotheken durch die Pflichtexemplare im Vordergrund. Die »sammelnswerte« Litera-

tur der Provinz bekam man auf diese Weise umsonst, und mit dem Verkauf des Restes konnte man den schmalen Etat etwas aufbessern.

Wie Erman zu Recht betont, geschah dies mit Wissen und Billigung der staatlichen Stellen. Ja, nach der wahrscheinlich auch in Bonn bekannten Instruktion für den Aufseher der Berliner Universitätsbibliothek vom 18. August 1831, die vom Kultusminister erlassen war, gehörte es zu den Pflichten des Aufsehers, die unter den Pflichtexemplaren befindlichen »werthlosen Romane, Kinderschriften u. dgl. m., welche für die Universitätsbibliothek durchaus unnützlich sind, zum Behuf des Verkauftens besonders zu verzeichnen.« (S. 615 f.) Daß es sich hier um eine durch die spezielle Situation der Berliner Universitätsbibliothek bedingte Ausnahme handelte, ist der Instruktion nicht zu entnehmen.

Der Verkauf von Pflichtexemplaren war auch nicht eine spezifisch preußische Unsitte. So berichtet Georg Leyh in »Die deutschen Bibliotheken von der Aufklärung bis zur Gegenwart«, daß in Innsbruck »noch 1874 ein Diener auf acht Tage in die Berge beurlaubt worden (ist), um die als Pflichtstücke eingegangenen Gebetbücher den Bauern zu verkaufen.«<sup>10)</sup>

Zur Ehre der Bonner Bibliothekare muß gesagt werden, daß die Makulierung für überflüssig gehaltener Schriften für sie nur das Mittel letzter Wahl bedeutete. Zumindest Welcker und vor 1874 auch Bernays haben wohl nur das ange mahnt, von dem sie meinten, daß sie es gebrau-

10) In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft, 2. Aufl., Bd. 3,2, Wiesbaden 1957, S. 428 f.



chen konnten. Welcker schreibt in seinem Bericht vom 30. Juli 1832: »Im Allgemeinen erlaube ich mir die Grundsätze zu wiederholen, von welchen ich bei Einfoderung der in den Rheinprovinzen erscheinenden Druckwerke ausgehe, nämlich: daß die Universitätsbibliothek vorzüglich auf alle seit 1825 in denselben erschienenen und erscheinenden Schriften, Cupfer- und Steindruckwerke, Carten etc, welche einen wissenschaftlichen Zweck haben und in den Meßkatalogen als solche aufgeführt sind, außerdem aber auch auf die Zeitungen, Intelligenzblätter und auf die Commissionsartikel, Anspruch mache ...«<sup>11)</sup>

Bei Zeitungen hielt sich Welcker jedoch anfangs außerordentlich zurück. Laut Meldung vom 31. Juli 1832 wurden nur vier Zeitungen abgeliefert: »das Bonner Wochenblatt, die Kölner Dumont-Schaubergsche Zeitung, die Elberfelder allgemeine Zeitung und die Triersche Zeitung, welche letzte die Expedition derselben erst seit ganz kurzem aus freien Stücken einzusenden angefangen hat.«<sup>12)</sup>

Ritschl intensiverte die Pflichteinforderung erheblich, bekam dadurch aber auch manches, was ihm weder aufbewahrenswert noch verkäuflich erschien. »Unter den Pflichtexemplaren ... pflegt sich eine erhebliche Anzahl von Schul-, Gebet- und Erbauungsbüchern zu befinden, die zur Aufnahme in die Bibl. schlechthin ungeeignet sind, und die sich auch durch Verkauf so wenig verwerthen lassen, daß der Antiquar Lempertz nur höchst ungern ihre Titel in die Cataloge der von ihm veranstalteten Auctionen aufnimmt. Statt sie daher zu reiner Maculatur zu machen, als welche sie einen

kaum nennenswerthen, mehr nach Pfennigen als nach Groschen zu berechnenden Gewinn abwerfen, würde sich ein gutes Werk stiften lassen, wenn diejenigen von ihnen, welche dazu geeignet erscheinen, je nach der confessionellen Verschiedenheit des Inhalts den beiden städtischen Armenschulen Bonns Geschenkweise überlassen würden.«<sup>13)</sup> Ritschl bat also das »Hochlöbliche Curatorium«, diesem Vorschlag zuzustimmen. Doch Rektor und Universitätsrichter sahen sich in ihrer Antwort vom 27. Oktober 1856 zu ihrem Bedauern »außer Stande eingehend [hier = zustimmend] zu erwiedern, da wir zu Geschenken aus Universitätseigenthum zu ermächtigen nicht befugt sind. — Wir müssen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheimgeben, innerhalb der Grenzen der Bibliotheksverwaltung die Mittel zu suchen, wodurch den Rücksichten Rechnung getragen werden möchte, denen wir unsere Anerkennung nicht versagen können.«<sup>14)</sup> Im Klartext besagt der verklausulierte Nachsatz: Ritschl durfte ihm sonst nicht verwertbar erscheinende Pflichtstücke zwar als Altpapier verkaufen, aber nicht an die Armenschulen verschenken. — Brockhaus hatte wahrlich Grund genug zur Erbitterung! Bibliothekare und vor allem die ihnen vorgeordneten Universitäts- und Regierungsstellen mußten erst noch lernen, daß das

11) Konzept in den Bonner Pflichtakten; Unterstreichungen nicht in der Vorlage

12) Konzept in den Bonner Pflichtakten

13) Konzept vom 24. Oktober 1856 in den Bonner Pflichtakten. Vgl. zu der gelegentlich nicht gerade freundlichen Charakterisierung Ritschls durch Erman die Beurteilung bei Hartwig Lohse 1982.

14) Original in den Bonner Pflichtakten

Pflichtgesetz nicht nur die Verleger, sondern auch die Bibliotheken und ihre Träger band!

Die Vorgänge um das Reichspressegesetz haben dann die Verantwortlichen veranlaßt, den Sinn der Ablieferung von Pflichtexemplaren neu zu überdenken und die Praxis den gewandelten Erkenntnissen und Überzeugungen anzupassen, so gut es ging. Übergangsschwierigkeiten und Rückfälle blieben allerdings nicht aus: So meldete Bernays am 18. Januar 1877 dem Kuratorium, daß er auch 1876 von 282 eingegangenen Pflichtexemplaren 57 beseitigt habe, bemerkt jedoch zum veränderten Verfahren: »In alter Zeit wurden die für unbrauchbar gehaltenen Schriften, z. B. unveränderte Auflagen, bereits in mehreren Auflagen vorhandene Schulbücher, Fibel, Gebetbücher usw. sogleich mit den Doubletten verkauft; in neuerer Zeit jedoch ward dies um jeden Anstoß zu vermeiden unterlassen, zumal seitdem die Buchhändler aus solchen vielleicht auf anderen Bibliotheken in größerem Umfang stattgefundenen Verkäufen Vorwände für ihre Agitation gegen die Lieferung der Pflicht hernehmen. Die für die Einarbeitung in die Bibliothek ... nicht geeignet scheinenden Schriften werden im Lokal der Bibliothek in einem besonderen Schrank aufbewahrt.«<sup>15)</sup> Wie schwer es fiel, das Vokabular den neuen Gegebenheiten anzupassen, sieht man besonders gut in Bernays' Entwurf des Jahresberichtes für 1875/76 vom 13. Oktober 1876. Zunächst schrieb er: »Von 244 eingelieferten Pflichtexemplaren rheinischer Buchhändler mußten 57 als unbrauchbar beseitigt werden.« Dann änderte er den Schluß des Satzes in: »...

wurden 57 vorläufig reponirt« und ersetzte »vorläufig« schließlich durch »einstweilen«.<sup>16)</sup> Was damit genau gemeint war, sei der Interpretationskunst des Lesers überlassen. Wir dürfen aber davon ausgehen, daß in diesen Jahren in Bonn Verkauf und Makulierung von Pflichtexemplaren aufhörten und für entbehrlich gehaltene Pflichtexemplare nur noch »reponiert«, d. h. unkatalogisiert aufgestellt wurden.

Ähnlich ist man offenbar auch in Münster vorgegangen. Alle Pflichtexemplare betreffenden Akten vor 1945 sind zwar im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden, doch berichtet Bahlmann in seiner Geschichte der Münsteraner Bibliothek, daß unter der Leitung des tatkräftigen Josef Staender, der später übrigens Direktor der Bonner Bibliothek wurde, nach 1876 »die ausgesonderten Doubletten verzeichnet und die seit Jahren nicht berührten Pflichtexemplare entweder in die Bibliothek eingestellt oder in einer das sofortige Auffinden jedes Werkes ermöglichenden Weise hinter der Bibliotheca Fürstenbergica aufbewahrt« wurden. (S. 55)

Hatte Bernays am 18. Januar 1877 den noch sehr unvollkommenen Ist-Zustand geschildert, so setzte er sich wenige Tage später am 22. Januar 1877 mit den Pflichtexemplaren in einem Promemoria grundsätzlich auseinander. Er ging

15) Konzept in den Bonner Pflichtakten

16) Bonner Akte betr. Jahres- und andere Berichte über die Verwaltung und Vermehrung der Bibliothek. Diese Akte hat auch Erman neben den Pflichtakten für seine Zahlenangaben benutzt.

das Problem von drei Seiten an und behandelte den pekuniären wie den juristischen Gesichtspunkt, vor allem aber »den Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses«. Das umfangliche Schreiben nimmt ausdrücklich Bezug auf die Bonner Petition von 1874 und führt das dort Dargelegte weiter aus. Neu in diesem im Gegensatz zur Petition nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben war die ausführliche Auseinandersetzung mit der Frage einer Bezahlung der Pflichtexemplare. Nach seiner Überzeugung war es nicht möglich, das von ihm hier ausdrücklich bejahte Prinzip der lückenlosen Ablieferung beizubehalten, wenn alles bezahlt werden sollte; »denn für die Gesamtkosten aller während eines Jahres in Preußen erscheinenden Drucksachen läßt sich im Voraus ein Pauschquantum mit einiger Sicherheit nicht festsetzen; die literarische Production wird sehr bald das Pauschquantum übersteigen. Die Bibliotheksverwaltungen aber zu nöthigen, das ungenügende Pauschquantum aus ihren übrigen Fonds zum Nachtheil der höheren wissenschaftlichen Bedürfnisse zu ergänzen, wird man nicht gesonnen sein, ja es würde sich eine solche Nöthigung als praktisch undurchführbar erweisen. Es würde also bei einem Pauschquantum thatsächlich dahinkommen, daß der Bibliothekar aus den preußischen Drucksachen nach seinem Ermessen auswählt, u. ein Ersatz für das ausnahmslos u. unabhängig von den wechselnden Einzelansichten wirksame Gesetz über die Pflichtexemplare würde nicht erreicht sein ... Höchstens könnte bei solchen Bücher-Publicationen, die den Ladenpreis von etwa 25 Reichsmark pro Band (nicht Werk) übersteigen,

den Buchhändlern die kostenfreie Einlieferung nachgelassen werden.«<sup>17)</sup>

Theorie und Praxis kollidierten bisweilen bei Bernays, doch auch seinem Nachfolger Schaar-schmidt erging es nicht besser. In seiner schon zitierten Stellungnahme zu Hartwigs »Bericht über die einheitliche Regelung des Pflichtexemplarwesens« vom April 1889 schrieb er: »Die in der Einleitung ... [von Hartwig] hervorgehobenen Gründe über die Nothwendigkeit, auch fernerhin die Pflichtexemplare beizubehalten, sind gegenüber mancherlei Anfechtungen gewiß die richtigen und würdigsten.« Die Begeisterung war angesichts der »Anfechtungen« ähnlich gebremst wie bei dem gelobten Hartwig, der in dem »Bericht« bekannte: »Die Bibliotheksvorstände sehen deshalb allgemein die Einrichtung des Pflichtexemplarwesens nicht so sehr als einen Gewinn und augenblicklichen Vortheil für ihre Institute an, vielmehr als eine Veranstaltung, die ihnen für die Gegenwart mehr Mühen und Ausgaben auferlegt, als sie ihnen augenblickliche, greifbare Vortheile bietet. Nichts destoweniger möchten sie dieselbe aber doch keineswegs missen, hierin von der Erwägung getrieben, daß es ihre Pflicht sei, die literarische Production ihres Volkes oder Staates möglichst vollständig auf die Nachwelt zu bringen.«<sup>18)</sup>

An gedanklicher Durchdringung waren die Bibliothekare damals den staatlichen Stellen durchweg voraus, bei denen immer noch die Frage nach den durch die Pflichtexemplare ein-

17) Konzept in den Bonner Pflichtakten

18) Hartwig 1888, S. 1 f.

zusparenden Geldern an erster Stelle stand. So forderte das Kuratorium der Bonner Universität am 6. August 1890 von Schaarschmidt einen Bericht, »1., auf wie hoch nach den Erfahrungen der letzten 10 Rechnungsjahre das jährliche Geldinteresse zu veranschlagen ist, welches die Bibliotheken daran haben, daß die Verpflichtung zur Lieferung von Pflichtexemplaren nicht aufgehoben wird; 2., ob noch andere Interessen für die Aufrechterhaltung der Verpflichtung sprechen und welche Interessen dies sind.«<sup>19)</sup> Den pekuniären Gewinn bezifferte Schaarschmidt auf 1.160 Mark pro Jahr und zwar 400 Mark für die wissenschaftlichen und fachlichen Zeitschriften, 640 Mark für Zeitungen und 120 Mark für Monographien. Leider fehlt der Raum, auf die interessante Begründung (vor allem für die hohe Ansetzung der Zeitungen) näher einzugehen. – Daß die zweite Frage nach den »anderen Interessen« überhaupt gestellt werden konnte, ist schon befremdlich. Augenscheinlich hatte das Kuratorium vergessen, was in den Petitionen, Promemorien, Denkschriften und Berichten der vergangenen 16 Jahre immer wieder nicht als das »andere«, sondern als das primäre, bleibende und deshalb auch nicht immer neu zu definierende Interesse an den Pflichtexemplaren eingehend dargelegt worden war. Schaarschmidt verwies diesmal auf Hartwigs Bericht, der offensichtlich dem Kuratorium vorlag, fügte dem aber Überlegungen hinzu, die darauf schließen lassen, daß man »höheren Orts« mit dem Gedanken spielte, das Pflichtexemplarrecht der Provinzialbibliotheken aufzugeben und nur noch für die Königl. Bibliothek in Berlin ein Bibliotheksexemplar zu

fordern: »... so möchte ich doch nicht versäumen, hier noch besonders darauf hinzuweisen, daß auch abgesehen von jenem Hauptsammelplatz der Litteratur in Berlin mir die Aufbewahrung der Druckschriften einer jeden Provinz grade in der ihr zugehörigen Universitätsbibliothek von ganz entscheidender, um nicht zu sagen unerläßlicher Wichtigkeit erscheint. Denn nur auf diese Weise wird, wie ich glaube, das geistige Leben, ja die gesammte Culturbewegung der verschiedenen Provinzen sich bis ins einzelne verfolgen lassen und in Bezug auf besondere Fragen (wie Prozesse, litterarische, kirchliche und politische Controversen, biographische, gewerbliche und geographische Dinge, obrigkeitliche Anordnungen und municipale Angelegenheiten usw.) sofort die beste Auskunft zu erhalten sein, weil doch nur innerhalb der einzelnen Provinzen selbst es durch die Bemühungen der dort heimischen Bibliotheksverwaltungen gelingen dürfte, die mitunter schwer zu ermittelnden, wenig bekannten und nur in beschränktem Kreise verbreiteten Erzeugnisse der kleinen Presse aufzuspüren und herbeizuschaffen, was in der entfernten Metropole nicht so eingehend würde geschehen können.«<sup>20)</sup>

Wohl keiner der leitenden Bonner Bibliothekare im 19. Jahrhundert hat sich so intensiv wie Schaarschmidt um die Einforderung der Pflichtexemplare gekümmert, und so mutet es fast tragisch an, daß ausgerechnet ihn die Verhältnisse mehrfach zwangen, wider seine bessere Einsicht zu handeln. So votierte er 1899 da-

19) Original in den Bonner Pflichtakten

20) Konzept in den Bonner Pflichtakten

für, wenn Preußen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das der Königl. Bibliothek in Berlin wie das der jeweiligen Regionalbibliothek zustehende Pflichtexemplar in Zukunft nur noch von einer Stelle einfordern lassen wolle, so möge dies durch die Kgl. Bibliothek in Berlin geschehn. Er widersprach damit seiner eben zitierten Feststellung von 1890, doch die sachlich weit sinnvollere Lösung, beide Exemplare durch Bonn einziehen zu lassen, erschien ihm wegen des fehlenden Personals von vorneherein als illusorisch.<sup>21)</sup>

Unter diesen Umständen war es nur gut, daß die Regierung alles beim alten beließ. Für weitere Beispiele fehlt der Raum.

Eingegangen werden muß jedoch auf Schaarschmidts Antrag vom 9. Mai 1898, den größten Teil der Zeitungsbestände — zu makulieren. »Die Kgl. Univ. Bibliothek ist in der Lage, sowohl wegen ihres Rechtsverhältnisses mit dem hiesigen akademischen Leseverein als auch wegen ihres Anrechts auf alle in der Rheinprovinz erscheinenden Publicationen als Pflichtexemplare alljährlich eine sehr bedeutende Anzahl von Zeitungen — von den großen politischen Blättern bis zu den kleinsten Localanzeigern herab — in Empfang zu nehmen ...« Eine beigefügte — unvollständige — Liste führt allein 168 »politische Zeitungen« auf. Als Zeitungsmagazin »dient der große Speicher des neuen Bibliotheksmagazins. Allein so umfangreich auch dieser Raum ist, so hat sich doch herausgestellt, daß er für die gewaltigen Massen der sich dort anhäufenden Zeitungen nicht ausreicht, ganz abgesehen davon, daß auch von dem Gewicht derselben, welches im Laufe der

Zeit auf mehrere hundert Centner gestiegen ist, eine Schädigung des Gewölbes und schließlich des ganzen Magazins zu besorgen steht ... Die Bibliotheksverwaltung sah sich daher gezwungen ... einen Theil der früheren Jahrgänge der unwichtigeren politischen Zeitungen zu maculieren, denn ein fachliches Interesse an solchen ist nicht vorhanden und daher auch an das Einbinden derselben, welches einen recht bedeutenden Kostenaufwand verursachen würde, von vorne herein gar nicht zu denken ... [Dies gilt] um so mehr, als der Fonds für die Buchbinderei, über welchen sie [= die Bibliothek] zu verfügen hat nicht einmal für das Binden der Bücher sowie der wissenschaftlichen und litterarischen Zeitschriften ausreicht. — Gegenwärtig glaubt die Bibliotheksverwaltung aber in der Beseitigung der auf dem Speicher des Magazins sich dennoch übermäßig anhäufenden Massen aller Zeitungen noch einen Schritt weiter gehen zu müssen. Es genügt nicht mehr, die unwichtigeren ... politischen Blätter zu entfernen, es erscheint auch geboten, diejenigen Provinzialblätter, welche eines bleibenden Interesses entbehren, nachdem sie ... ihren Dienst geleistet haben, zu beseitigen, da der Raum und die Uebersicht auch für die zu fehlen angefangen haben. Zu dieser Maßregel halte ich mich um so eher für berechtigt, als die untergeordneten Provinzialblätter — man denke beispielsweise an die sog. Generalanzeiger — durchweg auf so schlechtes Papier gedruckt werden, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren ohnehin

21) Vgl. Erman 1919, S. 258, wo Schaarschmidt m. E. zu ungünstig beurteilt wird.

zerfallen und untergehn. Oder wäre es rätlich, durch Leimen des elenden Druckpapiers und durch Einbinden die Existenz solcher an sich auf ein ganz vorübergehendes Dasein berechneten Blätter künstlich zu verlängern? Dazu werden viel größere Summen gehören, als der Bibliotheksverwaltung zu Gebote stehen, und es würde gewissenlos sein, das zum Ankauf wichtiger Bücher bestimmte Geld so zwecklosem Luxus zu opfern ... Freilich würde ... [die Bibliothek] in noch weit wirksamerer Art von der Sorge für diese Zeitungslitteratur entbunden werden, wenn sie die Ermächtigung erhielte, ... bei der Eintreibung der Pflichtexemplare von vorn herein auf diejenigen Zeitungen, Tagesblätter, Annoncenverzeichnisse usw. zu verzichten, deren Erwerbung ihrer ganz ephemeren Natur und gänzlichen Bedeutungslosigkeit wegen für die Bibliothek nicht das geringste Interesse bietet. ... «<sup>22)</sup> Die berechtigte Klage über das zerfallende Papier kennen wir bereits, doch bei der übrigen durch die Raumnot und den Mangel an Einbandmitteln erzwungenen Argumentation konnte es Schaarschmidt nicht wohl sein, stellte sie doch einen krassen Rückfall in die Zeit vor 1874 dar und widersprach völlig Schaarschmidts früheren Ausführungen und auch den von ihm wiederholt gelobten Grundsätzen Hartwigs. – Wie aber entschied das Ministerium? Es antwortete am 9. August: »Es muß prinzipiell daran festgehalten werden, daß der Verpflichtung der Verleger und Drucker, ein Exemplar ihrer litterarischen Erzeugnisse unentgeltlich zu liefern, auch eine Pflicht zur Aufbewahrung auf Seiten derjenigen staatlichen Bibliotheken entspricht, zu deren Gunsten die

Lieferungspflicht festgesetzt ist. Von diesem Grundsatz kann auch in Bezug auf die dortige Universitätsbibliothek nicht abgesehen werden.«<sup>23)</sup> Die Bedeutung dieses Schreibens liegt darin, daß hier erstmals von staatlicher Seite festgestellt wird, daß der Pflicht zur Ablieferung eine genauso strenge Pflicht zur Aufbewahrung durch die Bibliotheken entspricht. Der Staat hatte damit endlich die Konsequenz aus den Diskussionen der vergangenen Jahre gezogen und ein bis heute gültiges Prinzip der Ablieferungspflicht formuliert.

Leider erinnert der letzte Satz nur zu sehr an »Althergebrachte«: »In welcher Weise der Direktor der Bibliothek der Aufbewahrungspflicht genügt, muß seinem Ermessen überlassen bleiben.« Die Probleme der Bibliothek waren also keineswegs gelöst, sondern nur zementiert worden. Wen wundert es angesichts solcher Erlasse, daß die leitenden Bibliothekare der Bonner wie anderer Universitätsbibliotheken oft ein gespaltenes Verhältnis gegenüber den Pflichtexemplaren entwickelten?

Um 1900 war im wesentlichen das bis ca. 1950 gültige Verständnis für das Pflichtexemplarwesen voll ausgebildet, jedenfalls soweit es die Rheinprovinz und Westfalen betraf. Natürlich blieben ungelöste Probleme genug. Die Verleger protestierten weiterhin, vor allem dagegen, daß grundsätzlich und in jedem Falle kostenlos abgeliefert werden mußte. Das Problem der Archivierung der Zeitungen stellte sich auch an

22) Konzept in den Bonner Pflichtakten

23) Kopie des an das Kuratorium gerichteten Schreibens in den Bonner Pflichtakten

vielen anderen pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken, und man diskutierte verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Vor allem litten Verleger wie Bibliothekare unter den von Land zu Land verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Ja, nicht einmal Preußen hatte ein einheitliches, in allen Provinzen gültiges Pflichtexemplarrecht, da die Kabinettsorder nur in den 1824 zu Preußen gehörenden Gebieten galt, während in den neupreußischen Gebieten die vor dem Anschluß an Preußen bestehenden jeweiligen Pflichtgesetze im wesentlichen in Kraft blieben. Hartwigs »Bericht« war ein erster Versuch der Vereinheitlichung und Modernisierung der Bestimmungen. Im preußischen Kultus- und Innenministerium wurden immer wieder Überlegungen in dieser Richtung angestellt, doch bis zur Auflösung Preußens im Jahre 1947 kam kein neues Pflichtexemplargesetz für den Gesamtstaat zustande. — Daneben liefen die eng mit dem Gedanken einer Nationalbibliothek verbundenen Bestrebungen, eine Pflichtexemplarbibliothek für das gesamte Deutsche Reich einzuführen, ein Unterfangen, dem erst 1935 Erfolg beschieden war, als die Deutsche Bucherei in Leipzig durch eine pflichtexemplargesetzähnliche Anordnung der Reichskulturkammer einen rechtlichen Anspruch auf das gesamte deutsche Schrifttum erhielt.

Bonn und Münster wurden von diesen Entwicklungen nur indirekt berührt, vor allem dadurch, daß Bonns rühriger und politisch einflußreicher Bibliotheksdirektor Wilhelm Erman (seit 1907 Direktor in Bonn) sehr aktiv und mit eigenen Initiativen in diese Auseinandersetzungen eingriff. Dabei haben seine oft eigenwilligen

Thesen nicht nur Beifall gefunden. So regte er 1908 an: »Die Universitätsbibliotheken sind befügt, solche als Pflichtexemplare erhaltenen Bücher, die weder durch ihren Inhalt noch durch ihren Verfasser Bezug auf die eigene Provinz haben, an andere Bibliotheken abzugeben, die dafür mehr Interesse haben. Die Verzeichnisse solcher Bücher zirkulieren mit den Verzeichnissen der Dubletten. — ... Was von den ausgeschiedenen Pflichtexemplaren unbegehrt bleibt, wird den Verlegern zurückgegeben.«<sup>24)</sup> Gegen diesen — schon 1890 von Franke gemachten<sup>25)</sup> — Vorschlag sind »vielfache Bedenken erhoben worden«, mußte Erman feststellen. »Wenn einige Kollegen aber gegen die vorgeschlagenen Maßregeln die Verpflichtung zur Aufbewahrung aller dieser Erzeugnisse des Buchdrucks ins Feld führen, so bemerke ich, daß gegen diese Pflicht nicht verstoßen werden würde, da meine Vorschläge sich ja nur auf das zweite Pflichtexemplar der Universitätsbibliotheken beziehen, während das andere, das der Königlichen Bibliothek unbedingt aufbewahrt werden soll.«<sup>26)</sup> Erman scheint nicht empfunden zu haben, daß er bei dieser Argumentation das den Universitätsbibliotheken zustehende Exemplar als verfügbare Alimentationsmasse ansah und dabei den höherrangigen Zweck hintansetzte, die Verlagsproduktion einer Provinz lückenlos in einer Bibliothek zu dokumentieren. Aber auch von diesen grundsätzlichen Erwägungen abgesehen, hatte ein solches Verfahren keine Zukunft. Denn der im 20. Jahr-

24) Erman 1908, S. 432 f.

25) Franke 1890, S. 566 ff.

26) Erman 1909, S. 113

hundert sprunghaft ansteigende Fernleihverkehr war nur zu bewältigen, wenn speziellere Bestellungen direkt an die für den Erscheinungsort zuständige Pflichtbibliothek gesandt werden konnten.

Wir sahen schon bei Schaarschmidt, vor welche Probleme die Flut der Pflichtzeitungen die schlecht ausgestatteten und dotierten Bibliotheken stellte. So lag es nur nahe, daß sich auch Erman, sobald er die Bonner Verhältnisse sah, diesem Thema zuwandte. Bereits 1908 forderte er: »Die Staatsbibliotheken sammeln und bewahren von Zeitungen nur die größeren von politischer Bedeutung. Von den lokalen Zeitungen wird fortan nur noch ein Pflichtexemplar eingefordert und einer neu zu begründenden Zeitungssammlung überwiesen...«<sup>27)</sup> Das Echo auf diesen Vorschlag war besonders lebhaft. Erman resümierte 1909: »Das Bedürfnis einer Aenderung des heutigen sehr unbefriedigenden Zustandes wird offenbar überall empfunden; die Ansichten über den einzuschlagenden Weg gehen aber noch sehr weit auseinander. Für Aufbewahrung nur eines Exemplars der Lokalblätter erklärt sich Milkau und im wesentlichen auch Gerhard. Für das vollständige Verbleiben aller Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek sind Milkau und Roediger, während Kuhnt an besondere provinzielle Zeitungsbibliotheken denkt und Molitor die Aufbewahrung auf etwa drei Universitätsbibliotheken verteilen will. Frantz möchte die Aufbewahrung eines Exemplars den Kreisen, Bürgermeistereien usw. überlassen. Die Frage ist offenbar noch sehr der Klärung bedürftig ... Schon die Anforderungen, die an den Magazinraum gestellt wer-

den, sind so gewaltige, daß bis vor kurzem von den mir näher bekannten preussischen Bibliotheken keine einzige gewagt hatte, die Einforderung der ihr zustehenden Pflichtexemplare der Zeitungen ernstlich durchzuführen... In Breslau und Bonn ist ... nur ein Teil regelmäßig eingefordert worden ... Trotz dieser Schwierigkeiten darf aber die Konservierung wenigstens eines Exemplars nicht unterbleiben; denn ein gewisses Bedürfnis liegt für die Aufbewahrung auch der kleinsten Lokalblätter allerdings vor ... Ich glaube daher, daß es unbedenklich wäre, die kleinen Lokalblätter in einem Zentralinstitut zu vereinigen und zwar im Interesse sparsamer Verwaltung an einem Ort, wo Grund und Boden für das erforderliche große Magazin billig zu haben ist ... Wer freilich eine wissenschaftliche Arbeit unternehmen wollte, bei der er ganze Serien solcher Zeitungen durchzuarbeiten hat, der würde sich an Ort und Stelle begeben müssen ... Wird die Zeitungssammlung mit einer Handbibliothek für neuere Geschichte versehen und wird sie in einer durch Naturschönheit ausgezeichneten Gegend begründet, so wird das Arbeiten in ihr für Leute von Geschmack vielfach angenehmer sein als das in den Bibliotheken der Großstädte.« Leider harrt dieser Gedanke, das Arbeiten in einer entlegenen Speicherbibliothek dem Forscher wie den dort tätigen Bibliothekaren durch Ruhe und Naturgenuß zu versüßen, bis heute der Ausführung. — »Schwere Bedenken« erhob Erman jedoch »gegen die von Frantz und ähnlich auch von dem Verband Rheinischer Bibliothekare emp-

27) Erman 1908, S. 433



fohlene Aufbewahrung der Lokalblätter an ihrem Erscheinungsorte oder in der Kreisstadt. ... Ich glaube, daß die Sammlung aus Mangel an Verständnis für den doch wahrlich nicht sehr am Tage liegenden Zweck fast überall nur widerwillig ausgeführt und daher bald überhaupt in Vergessenheit geraten würde.«<sup>28)</sup> Und doch sah sich – wie noch zu zeigen sein wird – die Bonner Bibliothek später gezwungen, eben diese Lösung zu wählen.

Eine lebhafte Diskussion entfachte Erman schließlich 1919 mit seinem Unterfangen, die Gesetzgebungskompetenz des Reiches für das wissenschaftliche Bibliothekswesen in der Reichsverfassung zu verankern und auf diese Weise sowohl eine Vereinheitlichung der Pflichtgesetze wie die Begründung einer deutschen Nationalbibliothek zu ermöglichen. Das Deutsche Reich hatte auf diesem Gebiet einen echten Nachholbedarf, da inzwischen fast alle Kulturstaaten Nationalbibliotheken besaßen, die auf Grund nationaler Pflichtgesetze das gesamte Schrifttum des Staates sammelten. Erman war zunächst ein unerwarteter Erfolg beschieden. Durch einen Artikel in der von Friedrich Naumann herausgegebenen und der Deutschen Demokratischen Partei nahestehenden Wochenschrift »Die Hilfe« vom 1. Mai 1919 und Gespräche mit Mitgliedern des Verfassungsausschusses hatte Erman erreicht, daß es in Artikel 10 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 heißt: »Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für: ... 2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche

Büchereiwesen.« Als Nationalbibliothek schlug er die preußische Staatsbibliothek in Berlin vor und wohl nur »pro forma« als Alternative die Bayerische Staatsbibliothek in München. Die Chancen eines Reichspflichtgesetzes beurteilte er optimistisch, wobei er vor allem auf die Stimmen der SPD vertraute, die schon in der Vergangenheit Pflichtexemplarregelungen unterstützt hatte<sup>29)</sup>: » ... denn die so stark angewachsene sozialdemokratische Partei sucht eine Ehre darin, in der Förderung von Kulturaufgaben hinter den bürgerlichen Parteien nicht zurückzustehen, und die übertriebenen Klagen der Verleger dürften bei ihr kaum Gehör finden. Den berechtigten Beschwerden der Verleger aber wird, wie ich dies schon seit langen Jahren im Einverständnis mit vielen Kollegen empfohlen habe, leicht durch die Bewilligung einer billigen Entschädigung für die Ablieferung teurer und in kleiner Auflage erschienener Werke abgeholfen werden können.«<sup>30)</sup>

Leider sagten Ermans Äußerungen nichts darüber, ob er dem einer Nationalbibliothek zugeordneten Pflichtexemplar zuliebe die Pflichtexemplare der Länder und Provinzen opfern wollte. So machte der Königsberger Bibliotheksdirektor Alfred Schulze mit Nachdruck auf die Folgen für alle regional ausgerichteten Forschungen aufmerksam, wenn die regionalen Pflichtexemplare aufgegeben würden. Doch er-

28) Erman 1909, S. 113 ff.

29) Vgl. z. B. Paalzow, Die Pflichtexemplare ... 1901, S. 152

30) Erman, Das Bibliothekswesen, 1919, S. 136. Erman hatte bereits 1901 vorgeschlagen, bei teuren Werken 50 % des Ladenpreises zu vergüten; vgl. Die Frage der Pflichtexemplare, S. 370 f.

wiesen sich die Hoffnungen wie die Befürchtungen als unbegründet. Die Weimarer Republik hatte mit so vielen weit schwereren Problemen und Sorgen zu kämpfen, daß sie keine Zeit und Kraft fand, auch noch die Pflichtexemplarbestimmungen neu zu ordnen.

Viele dachten, daß dies nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten nun endlich geschehen werde. Für den totalitären Staat war ja auch vieles ungleich einfacher zu regeln. So fungierte, wie schon ausgeführt, ab 1935 die Deutsche Bücherei in Leipzig mit der zugehörigen rechtlichen Vollmacht als Nationalbibliothek. Ebenso wurden eine Reihe neuer regionaler Pflichtexemplargesetze erlassen: 1933 für Bremen und für Oldenburg, 1934 für Hamburg, 1935 für Thüringen, 1936 für Baden, 1937 für Hessen-Darmstadt und 1938 für Sachsen und für Mecklenburg.<sup>31)</sup> Diese Gesetze waren in ihren Bestimmungen ungleich präziser und viel sachgerechter als die älteren. Von nicht geringem Wert war auch, daß es sich um selbständige Freistück-Gesetze handelte, und nicht mehr um Teile von Presse- und Urheberrechtsgesetzen. Doch es muß mit allem Nachdruck betont werden, daß diese Gesetze in vielem zukunftsweisend waren, *obwohl* sie während der nationalsozialistischen Diktatur entstanden. Sie waren frei von nationalsozialistischer Ideologie, so daß die für Bremen, Hamburg, Oldenburg und Baden erlassenen Gesetze auch nach 1945 in Geltung blieben. Zur Vereinheitlichung und Reform des preußischen Pflichtexemplarrechts ist in dieser Zeit nichts geschehen. Der offizielle Nationalsozialismus hat auf die Ausgestaltung

der Pflichtexemplarbestimmungen wahrscheinlich deshalb so wenig Einfluß genommen, weil sich das Pflichtexemplar als völlig ungeeignetes Instrument der Meinungsüberwachung und -lenkung und damit der Machterhaltung erwies. Hierfür gab es durch die »Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums«, die Reichsschrifttumskammer, die Reichskulturkammer, die Reichsschrifttumsstellen, die Gestapo usw. ein nur zu wirksames engmaschiges Netz.<sup>32)</sup>

Regimekritische Schriften, die auf diese Weise nicht erfaßt wurden, waren mit Sicherheit auch nicht als Pflichtexemplare abgeliefert worden und bibliographisch von keiner Pflichtexemplar-Stelle zu ermitteln.

In Bonn wie in Münster ist der größte Teil der Pflichtexemplar-Akten, darunter alles aus den Jahren 1900–1945 im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden. Doch läßt sich aus dem, was an Pflichtexemplaren gerettet wurde und den teilweise noch erhaltenen Zugangsbüchern erschließen, daß auch in der Zeit von 1933–1945 die Pflichtexemplare in beiden Bibliotheken korrekt eingefordert und aufbewahrt worden sind. Es sei in diesem Zusammenhang an die Worte des damaligen Münsteraner Bibliotheksdirektors Josef W. Kindervater erinnert, der in einer Dienstanweisung über den Umgang mit Pflichtexemplaren am 24. Februar 1942 feststellte: »Wir dürfen keine Minute vergessen, dass wir alle Verwalter staatlichen Eigentums sind

31) Die Gesetze sind abgedruckt bei Will 1955, S. 127 ff.; vgl. zu Einzelheiten der bis 1936 erschienenen Gesetze auch Stois 1937.

32) Vgl. z.B. Flemming, S. 165 ff.

und unseren täglichen Umgang mit dem uns anvertrauten Gut nicht in Gleichgültigkeit oder gar Verantwortungslosigkeit gegenüber Dingen ausarten lassen, als deren Hüter wir bestellt sind. Die Bücher sind nicht für uns da, dass wir

nach Belieben mit ihnen verfahren können, sondern wir sind Diener am Buch im wahrsten Sinn des Wortes und wollen uns danach richten.«<sup>33)</sup>

33) Archiv der UB Münster; die Akte mit den Dienstabweisungen Kindervaters hat als einzige Verwaltungsakte in Münster den 2. Weltkrieg überdauert.

#### 4. Der Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg Bonn und Münster erhalten Mitbewerber um die Pflichtexemplare

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gehörte die Provinz Westfalen zur britischen Besatzungszone, während die Rheinprovinz geteilt wurde: die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen bildeten die britisch besetzte Nord-Rheinprovinz, während die Regierungsbezirke Koblenz und Trier unter französischer Besatzung standen und Bestandteil des durch Verordnung der französischen Militärregierung vom 30. August, 1946 neugebildeten Landes Rheinland-Pfalz wurden. Damit scheiden sie aus dem Kreis unserer Betrachtung aus. In der Nord-Rheinprovinz und in Westfalen lebten unter Kontrolle der Besatzungsmächte zunächst die preußischen Verwaltungsstrukturen weiter – und mit ihnen die Pflichtexemplar-Regelung. Bereits am 3. Oktober 1945 wies der Oberpräsident der Nord-Rheinprovinz darauf hin: »Für die Nord-Rheinprovinz ist die Kabinettsorder von 1824, Ziffer 5, noch in Geltung, so daß die Verpflichtung zur Abgabe von je einem Exemplar der Neuerscheinungen an die Universitäts-Bibliothek Bonn bestehen geblieben ist.« Über das bisher der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin zustehende Exemplar wurde nichts gesagt.

Für die Provinz Westfalen fehlt eine Bekanntmachung aus dieser Zeit, doch ist man auch hier von der Weitergeltung der Kabinettsorder ausgegangen. – Am 17. Juli 1946 gab der Oberbe-

fehlshaber der britischen Zone den Zusammenschluß der Provinz Westfalen und der Nord-Rheinprovinz zu einem Land Nordrhein-Westfalen bekannt, in dem am 21. Januar 1947 auch das Land Lippe-Detmold aufging. Faktisch bestand Preußen als Staat des Deutschen Reiches seit dem Zusammenbruch 1945 nicht mehr, die endgültige Liquidierung erfolgte jedoch erst am 25. Februar 1947 durch das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 46. Doch blieben in den ehemals preußischen Gebieten der westlichen Besatzungszonen auch nach der Auflösung des Gesamtstaates viele preußische Gesetze in Geltung, sofern sie nicht nazistisches oder – nach Bildung der Bundesrepublik Deutschland – dem Grundgesetz widersprechendes Gedankengut enthielten.

Im Auftrage der Militärregierung Deutschland – Britische Zone gab der nordrhein-westfälische Kultusminister am 14. Dezember 1948 »Anweisungen für lizenzierte Buchverlage« bekannt und wies darauf hin, daß »alle lizenzierten Verleger und die Drucker von Werken, für die Einzeldruckgenehmigung erteilt wurde, gemäß Entschließung der Abteilung für Verlagswesen des Informations-Kontroll-Kommittées des Politischen Direktoriums des Alliierten Kontrollrats vom 11. März 1947 ersucht sind, von jedem Werk je ein Exemplar vor Auslieferung an den Buchhandel als Pflichtexemplar

porto- und spesenfrei abzugeben an 1. Deutsche Bibliothek, Frankfurt a. M. ... 2. Deutsche Bücherei, Leipzig C1. 3. Öffentliche Wissenschaftliche Bibliothek, vormals Preussische Staatsbibliothek, Berlin NW 7 ... Im Interesse der bibliographischen Erfassung des Schrifttums des Landes bitte ich weitere Belegexemplare zu senden an: 4. die nächste Universitätsbibliothek, 5. die nächste Landesbibliothek, 6. die Book Section, Information Services Division, Düsseldorf, Stahlhof, 7. den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Lizenz-Aufsichtsbehörde.«

Auffällig ist die — nur teilweise durch das Besatzungsrecht bedingte — hohe Zahl der abzugebenden Exemplare und daß kein Bezug auf das Pflichtexemplarrecht genommen wurde. Da an die »nächste Universitätsbibliothek« ein Exemplar abgegeben werden sollte, sind gelegentlich Zweifel aufgekommen, ob z. B. Siegerländer Verlage nun an Bonn (statt an Münster), Düsseldorf Verlage an Köln (statt an Bonn) abliefern mußten. Doch die Unsicherheit hatte nach einem Jahr bereits ein Ende. Am 14. Januar 1950 wurde durch Runderlaß des Kultusministers die Lizenzierung der Buchverlage wieder aufgehoben. Der letzte Satz dieses Erlasses lautet: »Ebenfalls bleiben die Bestimmungen über die Abgabe von Pflichtexemplaren an die empfangsberechtigten Bibliotheken in Kraft.« Damit war klargestellt, daß Bonn und Münster weiterhin berechtigt waren, Pflichtexemplare einzufordern.

Doch wir müssen noch einmal auf die zitierte »Anweisung« vom 14. Dezember 1948 zurückkommen. Dort wurde auch ein Exemplar für

»die nächste Landesbibliothek« erbeten. Unter Hinweis auf diese Anweisung hat die Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf eine gewisse Zeit »Freiexemplare« eingezogen.

Das Interesse der Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf, in den Kreis der pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken aufgenommen zu werden, war nicht ganz neu. Schon im 19. Jahrhundert war die Stellung Bonns als Pflichtexemplarbibliothek der Rheinprovinz nie so unangefochten gewesen wie die Münsters in Westfalen. Große und traditionsreiche rheinische Städte wie Köln und Düsseldorf sahen sich als mindestens ebenbürtige Partner Bonns auch auf diesem Gebiet. Doch, wenn die Bonner Bibliothek auch unter der Last der Pflichtexemplare stöhnte, war sie keineswegs gewillt, diese aufzugeben, schon aus Prinzip nicht. Sehr schön zeigt sich dies bei Schaarschmidt, jenem Direktor, der sich gezwungen sah, 1898 die Makulierung der Pflichtzeitungen zu beantragen. Als er in Hartwigs »Bericht« von 1888 die Empfehlung las, das regionale Pflichtexemplar solle »an die Provinzial- oder Landesbibliothek der Provinz oder des Regierungsbezirkes, in der [es] erschienen ist«, geliefert werden und nur »in denjenigen Provinzen, in denen es keine öffentlichen Landesbibliotheken giebt, treten die Bibliotheken der Provinzialuniversitäten an deren Stelle« (S. 15), erhob er energischen Einspruch. »Denn was die Verfasser des »Berichts« vermuthlich gar nicht wissen, führt die mit dem Provinzial-Archiv — wenigstens durch den Verwaltungschef — verbundene Bibliothek in Düsseldorf den Titel »Kgl. Landesbibliothek«. Also würden nach

jener Bestimmung an sie, nicht an die bonner Universitätsbibliothek die rheinischen Pflichtexemplare fallen. Letztere ist aber für die Rheinprovinz als die wahre Landes- und Provinzialbibliothek zu betrachten, obwohl sie diesen Titel nicht führt. Sie würde durch den Verlust der rheinischen Pflichtexemplare einen empfindlichen Schaden erleiden, während die Düsseldorfer Bibliothek grade mit den besten derselben, z. B. den von den bonner Verlegern kommenden wissenschaftlichen Compendien und Zeitschriften . . . kaum etwas würde anfangen können. Ich bitte daher dringend, die in Rede stehende Bestimmung zu modificiren, um die Universität Bonn nicht der Gefahr auszusetzen, ihrer bisherigen, ihr gesetzlich zustehenden Rechte beraubt zu werden, deren Verlust einer jährlichen Schädigung von einigen hundert Mark gleichkommen würde, während die recht unbedeutende Düsseldorfer Bibliothek sicherlich weder auf die rheinischen Pflichtexemplare rechnet noch berechnet ist, sie auch wie gesagt gar nicht zu verwerthen vermag.«<sup>1)</sup>

Ganz offensichtlich waren es damals also nicht nur ideelle Gründe, die Bonn zur Verteidigung der Pflichtexemplare gegen eine eventuelle Düsseldorfer Konkurrenz antrieben. Es ist unverständlich, warum sich Schaarschmidt den so naheliegenden Hinweis auf das Gewicht der immerhin fast 65-jährigen Tradition der Pflichtexemplarsammlung in Bonn und den dadurch entstandenen Fundus an rheinischer Verlagsproduktion entgehen ließ.

In der Tat hat nach dem II. Weltkrieg die Stadt Düsseldorf es nicht an Versuchen fehlen lassen, das Pflichtexemplarrecht auch auf ihre Biblio-

thek zu übertragen. Schon am 12. März 1947 wies der Düsseldorfer Oberstadtdirektor den Kultusminister darauf hin, daß nun die neuernannte Landeshauptstadt auch das Pflichtexemplarrecht für ganz Nordrhein-Westfalen erhalten müsse. Er dachte dabei allerdings nicht daran, die Nachfolge Bonns und Münsters anzutreten, sondern wies auf das Exemplar hin, das bis zur Auflösung Preußens der Preußischen Staatsbibliothek zustand. Andernfalls sollten »die landesansässigen Verleger zur Abgabe eines weiteren Pflichtexemplars für die Landes- und Stadtbibliothek verpflichtet werden.« Am 1. Oktober 1947 übersandte der Oberstadtdirektor dem Kultusminister ein Faszikel mit Abschriften von Gesetzen und Verordnungen, die belegen sollten, daß die Düsseldorfer Bibliothek eine Tradition als Pflichtexemplarbibliothek habe: das Material reicht von einem Dekret des Innenministers des Großherzogtums Berg vom 28. August 1809 bis zum Erlaß des preuß. Innenministers vom 12. Juni 1909, in dem der Düsseldorfer Bibliothek das Recht auf ein Freixemplar der im Regierungsbezirk Düsseldorf erschienenen und nicht im Buchhandel erhältlichen *Amtsdrucksachen* zugestanden wird. Auf Düsseldorf zustehende Pflichtexemplare von »Verlagsartikeln« (im Gegensatz zu *Amtsdrucksachen*) bezieht sich nur die etwa ein Jahr gültige Verfügung des preußischen Kultus-

1) Konzept in den Bonner Pflichtakten. Schaarschmidt stellte anschließend den Irrtum Hartwigs richtig, auch die westfälischen Pflichtexemplare seien von Bonn eingezogen worden, was – lt. Schaarschmidt – »allerdings bei der Gründung der Universität Bonn beabsichtigt war«.

ministeriums vom 23. Juni 1818<sup>2)</sup> und aus der napoleonischen Zeit das Dekret des großherzoglichen bergischen Innenministers vom 28. August 1809. Es ist so amüsant zu lesen und bei leeren Staatskassen und dahinschwindenden Bibliotheksetats auch vielleicht so aktuell und nachahmenswert, daß es hier wiedergegeben werden soll: »In dem Herzogthum Berg bestand sonst unter der bairischen Regierung die Einrichtung, dass jeder welcher eine Dienststelle oder ein geistliches Amt erhielte, einen gewissen Geldbetrag für die Hofbibliothek in Düsseldorf bezahlen, oder ein demselben in Werth gleichkommendes literarisches Werk abgeben musste. Diese Einrichtung hat bey der gegenwärtigen Verfassung keine Statt mehr. Weil aber die Hofbibliothek sonst nicht dotirt ist, so würde es ein großer Nachtheil für das Publicum seyn, wenn dieselbe sich auf ihren jetzigen Bestand beschränken und alles Zuwachses von älteren und neueren Werken entbehren müsste. — Ich beauftrage Sie also, Herr Präfect, die Buchhändler und Buchdrucker in Ihrem Departement aufzufordern, von allen Büchern, Journalen und sonstigen literarischen Producten (die bloß politischen Zeitungen ausgenommen) einen Abdruck an das hiesige Ministerium, mit der Bemerkung: Für die Hofbibliothek, einzusenden. Ich zweifle nicht, daß auch die Schriftsteller im Großherzogthum, welche ihre Schriften auswärts drucken lassen, auf eine ähnliche durch die öffentliche Blätter bekannt zu machende Auffoderung durch einen solchen Beytrag gerne ein so nützlichcs Institut wie die zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Hofbibliothek bereichern werden. Mit dieser Auffo-

derung wollen Sie zugleich bekannt machen, dass auf diese Weise oder auch durch Hergabung eines anderen in der Bibliothek noch nicht vorhandenen Buches, eines Manuscripts, einer Charte, eines Kupferstichs oder eines sonstigen literarischen Products, jeder Geber sich den Vortheil erwirbt, Werke aus der Hofbibliothek jedesmal auf sechs Wochen, jedoch so oft er will, gegen Schein, gelehnt zu erhalten.«<sup>3)</sup> Leider scheint diese zukunftsweisende Methode, eine Bibliothek ohne eigenen Etat zu vermehren, die napoleonische Zeit nicht überdauert zu haben.

Mochte auch das historische Fundament eines Pflichtexemplaranspruchs in Düsseldorf recht schmal sein, so versäumte es der Oberstadtdirektor doch nicht, am 17. Januar 1949 noch einmal darauf hinzuweisen, daß die Zuerkennung des Pflichtexemplarrechtes nicht nur der neuen Rolle Düsseldorfs als Landeshauptstadt entspreche, »sondern auch durch eine tiefgehende Überlieferung begründet [sei], in der Düsseldorf als der alte Mittelpunkt einer niederrhein-westfälischen Kulturprovinz erscheint.«

Wie bereits ausgeführt, bekam die Düsseldorfer Bibliothek auf Grund der zitierten Bekanntmachung des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 14. Dezember 1948 als »die nächste Landesbibliothek« »Belegexemplare« aller Veröffentlichungen in ihrem Bereich. Diese schei-

2) die ja auch für Bonn gegolten hatte, vgl. S. 17, Anm. 1.

3) Zitiert nach der von der Stadt Düsseldorf für das Kultusministerium gefertigten Abschrift.

nen auch noch eine gewisse Zeit nach der Aufhebung der Lizenzierung der Verlage weiter eingekommen zu sein.

Inzwischen wurden im Kultusministerium jedoch Überlegungen angestellt, das Pflichtexemplarrecht des Landes von Grund auf neu zu ordnen. In diesem Zusammenhang wurden im Herbst 1950 auch andere bisher nicht berechnete Bibliotheken, sofern sie landesbibliothekarische Aufgaben wahrnahmen, um ihre Stellungnahme gebeten. Und es fehlte nicht an Anträgen, ebenfalls in die Berechtigung zum Erhalt von Pflichtexemplaren einbezogen zu werden: die Stadt- und Landesbibliothek Dortmund für alle Druckerzeugnisse aus den westfälisch-lippischen Regierungsbezirken, die Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf für alle Verlagserzeugnisse des Regierungsbezirks Düsseldorf und für alle Werke rheinischer Autoren und für rechts-, staats- und wirtschaftswissenschaftliche Literatur aus den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf; die Landesbibliothek Detmold für alle Drucke aus dem Raum des ehemaligen Landes Lippe, und die Universi-

täts- und Stadtbibliothek Köln — alle übertrumpft — gleich für das ganze Land Nordrhein-Westfalen. Es kann hier nicht untersucht werden, welche (im einzelnen durchaus unterschiedlichen) Motive diesen Wünschen zugrunde lagen. Es war aber offenkundig, daß dieser Wunschkatalog, so plausibel er im Detail sein mochte, nicht ohne drastische Abstriche zu realisieren war, da sonst z. B. ein Detmolder Verleger vier Exemplare im Lande NW hätte abliefern müssen, und zwar an Detmold, Dortmund, Köln und Münster. Das aber war den Verlagen gegenüber weder durchsetzbar noch vertretbar. Zudem stellten sich im Zusammenhang mit der Pflichtlieferung nicht nur in NW grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen. Angesichts dieser schwierigen Situation stellte das Ministerium die Neuordnungspläne 1951 zurück und beließ es bei der bisherigen Regelung. Doch war dies noch nicht das Ende der Bemühungen einzelner Bibliotheken (vor allem der UB Köln), auch die Pflichtexemplarberechtigung zu erhalten.



## 5. Die Ablösung der Kabinettsorder von 1824, die »gesetzlose Zeit« und die neuen gesetzlichen Regelungen bis zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts 1981

Im allgemeinen war nach 1945 die Ablieferung der Pflichtexemplare der alteingesessenen Verlage an die Bibliotheken in Bonn und Münster weiter erfolgt, so normal, wie das in einem weitgehend zerstörten und ausgebluteten Land in den ersten Nachkriegsjahren möglich war. Natürlich gab es gelegentlich Meinungsverschiedenheiten, zu deren Beilegung man sich dann der Verordnungen, Gerichtsentscheidungen usw. aus preußischer Zeit bediente, handelte es sich bei den Pflichtexemplarbestimmungen doch um ein Stück weitergeltenden preußischen Rechtes. — Schwieriger konnte es werden, wenn man erstmals an Selbstverleger oder neu in NW etablierte Verlage herantreten und unter Hinweis auf die Kabinettsorder von 1824 Pflicht-Exemplare anfordern mußte. Aber auch hier war durch ausführliche Information des Ablieferungspflichtigen fast immer eine Ablieferung zu erreichen. Zudem versuchten die Bibliotheken, durch Veröffentlichungen in der Tagespresse auf die Fortgeltung der Pflichtexemplar-Bestimmungen hinzuweisen und gleichzeitig Verständnis und Interesse für den kulturpolitischen Zweck dieser Regelung zu wecken. In Westfalen setzten sich der Landeshauptmann und die Regierungspräsidenten dafür ein, daß die ihnen unterstehenden Stellen und Gebietskörperschaften vollständig abgelieferten. Schließlich hatte es im Kultusministerium

eine Besprechung mit Vertretern der Verleger in NW und der zuständigen Bibliotheken gegeben, auf der die Verleger erklärten, »daß sie die weitere Lieferung der Pflichtexemplare an die Universitäts-Bibliotheken Münster und Bonn für selbstverständlich hielten.«<sup>1)</sup>

Auch im Rundschreiben Nr. 21 des rheinisch-westfälischen Verleger- und Buchhändler-Verbandes in Köln vom 15. Dezember 1950 war auf die Weitergeltung der Pflichtexemplargesetze verwiesen worden. Dennoch gab es, vor allem in der ungleich dichteren Verlagslandschaft des rheinischen Landesteils, einige scharfe Auseinandersetzungen um die Gültigkeit der alten Pflichtexemplarregelungen, so daß die Bibliotheken im Interesse der Sache auf eine offizielle Bestätigung oder aber eine Neufassung der Bestimmungen drängten.

In diesem Zusammenhang legte der Bonner Direktor, Viktor Burr, im Mai 1953 dem Kultusministerium den »Entwurf zu einem Pflichtexemplargesetz für Nordrhein-Westfalen« vor, dem im März bereits ein »Aide mémoire« über den gleichen Gegenstand vorausgegangen war. Beide Entwürfe sind ausführlich und detailliert, da sie Erfahrungen von über hundert Jahren berücksichtigen. Wir finden eine genaue Defini-

1) So der Direktor der UB Münster, Christoph Weber, in einem Schreiben vom 23. Oktober 1951; Durchschlag in den Münsteraner Pflichtakten.

tion des Ablieferungspflichtigen, des Ablieferungsgutes mit Angabe der nicht abzuliefernden Materialien, der Ablieferungsfristen und der Zwangsmaßnahmen, bzw. Strafen bei Nichtablieferung. Neues enthalten die Vorschläge über die empfangsberechtigten Bibliotheken: Neben Bonn und Münster wird die Bibliothek der TH Aachen genannt, die allein empfangsberechtigt sein soll für die in NW erscheinende technische Literatur.<sup>2)</sup> Burr verwies in diesem Zusammenhang auf eine ähnliche Regelung in Bayern. Angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten, die sich für den Ablieferer wie für den Leihverkehr in NW aus einer solchen Aufteilung ergeben hätten, ist dieser Gedanke aber nicht weiterverfolgt worden. Am 10. November 1970 ist bei einem Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Vertretern des Kultus- und des Innenministeriums und Bonner wie Münsteraner Bibliothekaren diese Frage zwar noch einmal angeschnitten, wegen der geschilderten gravierenden Probleme aber wiederum zurückgestellt worden. Leider haben Burrs sonst sehr überlegte Entwürfe von 1953 keine spürbare Wirkung gehabt. Es blieb alles »beim Alten«. Es gibt dafür mehrere Gründe: Zum einen plante in dieser Zeit das Bundesinnenministerium ein Bundespressegesetz, das als Rahmengesetz gedacht war, zu dem dann die einzelnen Länder ihren Verhältnissen angepaßte »Ausfüllungsgesetze« hätten erlassen müssen.<sup>3)</sup> Da lag es nahe, die Gesetzgebung des Bundes zunächst abzuwarten. (Ein Rahmengesetz des Bundes steht übrigens bis heute noch aus.) Schwerwiegender in ihren Konsequenzen für das Pflichtexemplar-

recht und die Bibliotheken waren aber die Einwände, die einzelne Verwaltungs- und Presse-rechtler erhoben. Sie definierten die unentgeltliche Abgabe von Pflichtexemplaren als Enteignung und damit als unvereinbar mit Artikel 14 des Grundgesetzes, der in Absatz 3 bestimmt: »Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt«. Der bekannteste Vertreter der Enteignungstheorie wurde Martin Löffler, der in seinem weit verbreiteten Kommentar zum Presserecht zu dem Schluß kommt: »Wegen Unvereinbarkeit mit Art. 14 Abs. 3 GG ist nicht nur § 30 Abs. 3 [des Reichspressegesetzes von 1874] ungültig ...; unwirksam sind auch die Bestimmungen der Landespressegesetze, die eine kostenlose Abgabe von Freixemplaren vorsehen.«<sup>4)</sup>

Gegen diese Auffassung ist von vielen Juristen, die zumeist Bibliothekare waren, Einspruch erhoben worden. Damals und in der Folgezeit sind vor allem vier Juristen-Bibliothekare als Befürworter des Pflichtexemplarrechts und sachkundige Kritiker der Enteignungsthese hervorgetreten: Werner Jütte, Heinrich Kaspers, Hildebert Kirchner und Erich Will. — Schon im Jahre 1954, ein Jahr vor Löfflers Kommentar, wurden gleich drei Gutachten zum Thema abgegeben, von Kaspers, Will und von der Juristischen Arbeitsgemeinschaft des Ver-

2) Durchschläge beider Schreiben in den Bonner Pflichtakten.

3) s. Kirchner 1961, S. 381

4) Löffler 1955, S. 454

eins Deutscher Bibliothekare; diese war von der Universitätsbibliothek Bonn »nach der Vereinbarkeit des Pflichtexemplarrechts mit Artikel 14 GG« gefragt worden. Die Arbeitsgemeinschaft sah keinen Widerspruch, kam aber zu der Schlußfolgerung, daß »die Frage der Rechtsgültigkeit des Pflichtexemplarrechts gegenüber Artikel 14 GG ... bei dem Widerstreit der Meinungen endgültig nur durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fallen kann.«<sup>5)</sup> Die hier angesprochene höchstrichterliche Entscheidung ließ noch 27 Jahre auf sich warten und erfolgte erst 1981. — Ebenfalls 1954 erschien die grundlegende Arbeit von Kaspers über »Die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken«. Die genaue Ergänzung hierzu bildete 1955 die Arbeit von Will über »Die Abgabe von Druckwerken an öffentliche Bibliotheken. Recht und Praxis der deutschen Pflichtexemplare«, die nicht nur das geltende Recht übersichtlich zusammenstellte und Vorschläge für eine Neuregelung machte, sondern ein eigenes Kapitel auch der Frage »Pflichtexemplar und Enteignung« widmete. Will definiert hier das Pflichtexemplar als eine Art öffentlich-rechtliche Abgabe, die nicht im Widerspruch zum Grundgesetz steht. In allen strittigen Pflichtexemplar-Fragen wurde »der Will« von Münster und Bonn für die nächsten Jahre unter die Nothelfer gezählt. 1955 erschien dann noch die Dissertation Jüttes über »Pflichtexemplar und Grundgesetz«, die erste monographische Arbeit zu diesem Thema. Jütte war es auch, der 1956 mit seinem Aufsatz »Zur Gültigkeit des deutschen Pflichtexemplarrechts. Eine Entgegnung« den Fehdehandschuh Löfflers

aufnahm und Löffler Punkt für Punkt widerlegte.

Nicht nur für Bibliothekare, auch für fast alle Verleger, selbst die buchhändlerischen Standesorganisationen, waren die Argumente von Will, Kaspers und Jütte überzeugend, nur überzeugten sie leider nicht die Juristen im Düsseldorfer Innenministerium. Das aber war von entscheidender Bedeutung. Zwar unterstanden die Bibliotheken dem Kultusministerium, das Pressewesen — und damit auch das Pflichtexemplarrecht — gehörte aber zum Ressort des Innenministers. Und der Innenminister hatte bereits Februar 1952 in einer Anweisung den Regierungspräsidenten untersagt, Freistücke ihrer Amtsblätter zu liefern. Am 29. Juli 1958 bekräftigte er seine ablehnende Haltung mit ausdrücklichem Hinweis auf Artikel 14 GG. Und noch einmal zeigte sich, wie verhängnisvoll es war, daß die Pflichtexemplarregelungen 1824 im Zusammenhang mit Zensurbestimmungen erlassen worden waren. Jetzt folgte das Innenministerium (offenbar in Unkenntnis der schon im 19. Jahrhundert erfolgten Klarstellungen): »Diese Ordre ist ausdrücklich zum Zwecke der Zensur ergangen. Diesem Ziele dienende Vorschriften dürften jedoch mit Art. 5 Grundgesetz nicht vereinbar sein.« Spätestens nach dieser Verlautbarung war es den Bibliotheken in Bonn und Münster klar, daß die Zeit der alten Pflichtexemplarregelung praktisch abgelaufen war.

5) Die ungedruckten Gutachten von Will und Kaspers liegen mir nicht vor, das — ebenfalls ungedruckte — Gutachten der Jur. Arbeitsgemeinschaft befindet sich in den Münsteraner Pflichtakten.

Hinzu kam, daß sich die Konferenz der Innenminister entschlossen hatte, trotz des fehlenden Bundesrahmengesetzes die Pressegesetze der Länder zu vereinheitlichen und zu diesem Zweck eine Dreierkommission gebildet hatte, die einen Musterentwurf ausarbeiten sollte. Wie kaum anders zu erwarten, war man auch hier der Meinung, die bisherige Form der Pflichtexemplarabgabe sei grundgesetzwidrig. Bibliothekare waren an den Beratungen nicht beteiligt. Sie versuchten jedoch, sich – wenn auch ungefragt – in die Meinungsbildung einzuschalten: 1960 veröffentlichte die Rechtskommission des Vereins Deutscher Bibliothekare die »Denkschrift über Notwendigkeit und Berechtigung des deutschen Pflichtexemplarrechts«. Wir brauchen nicht auf alle Punkte einzugehen, da die meisten Argumente schon in der vorliegenden Arbeit angeführt wurden. Die Ablieferungspflicht wird – in der Tradition der Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1899 – als öffentliche Abgabe qualifiziert. Zudem wird bestritten, daß – von Ausnahmefällen abgesehen – die Pflichtexemplare für den Ablieferungspflichtigen eine besondere Belastung darstellen. »Die nicht in die Auflage einbezogenen Pflichtexemplare gehören nämlich zusammen mit den übrigen Zuschuß- und Freixemplaren zu dem die Kalkulation des ablieferungspflichtigen Verlegers beeinflussenden Herstellungsaufwand, der die Grundlage für die Preisbildung darstellt.« (S. 379) Die »Denkschrift« schließt: »Der Verein Deutscher Bibliothekare schlägt ... vor, in die neuen Landespressegesetze eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher die gel-

tende Pflichtexemplarregelung unberührt bleibt. Allenfalls könnte eine der württembergischen Regelung entsprechende Bestimmung aufgenommen werden.« (S. 380) Der Uneingeweihten kaum verständliche letzte Satz ist aber besonders wichtig und enthält das eigentlich Neue: Er bezieht sich auf die Württembergische Verordnung vom 24. Juni 1931, die in § 10 die Möglichkeit vorsieht, bei besonders teuren Werken auf Antrag eine Entschädigung zu zahlen.<sup>6)</sup> Die Möglichkeit, in Härtefällen eine Entschädigung zu zahlen, war bereits bei der Beratung des Reichspressegesetzes zur Sprache gekommen und auch von bibliothekarischer Seite immer wieder einmal angeregt worden.<sup>7)</sup>

Speziell für Nordrhein-Westfalen wurde wieder Kaspers aktiv: er veröffentlichte im »Mitteilungsblatt des Verbandes der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen« 1960 eine knappe, aber sehr faktenreiche Studie »Zum Pflichtexemplarrecht in Nordrhein-Westfalen« und, was noch weit wirksamer war, 1961 im Frankfurter »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel« den Artikel »Das Pflichtexemplarrecht«, der sachlich und informativ Fakten referiert und in den Abschnitten über die »Rechtsnatur der Ablieferungspflicht« und »Pflichtexemplar und Enteignung« klar den bibliothekarischen Standpunkt vertritt. Durch das Erscheinen dieses Artikels im Börsenblatt war einmal mehr bewiesen, daß es in diesen

6) Die Verordnung ist abgedruckt bei Will 1955, S. 122–127.

7) Auf S. 55 wurde schon auf Erman hingewiesen; vgl. außerdem Franke 1890, Schulz 1902, S. 395; Esselborn 1907, S. 526 ff.; Stois 1925, S. 131.

Jahren primär nicht die Verleger waren, die gegen die alten Pflichtexemplarregelungen Sturm liefen.

Doch im Innenministerium des Landes hatte man es um so eiliger. Nachdem am 22. November 1960 der Interministerielle Ausschuß für Verfassungsfragen seine schon am 11. Dezember 1959 vertretene Ansicht noch einmal bekräftigte, daß die unentgeltliche Ablieferung von Drucksachen »im Regelfall« mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sei, fühlte man sich zum Handeln gedrängt. Als sich überdies zeigte, daß die Endredaktion des Musterentwurfs für ein neues Pressegesetz noch auf sich warten ließ, entschloß man sich, die alten Pflichtexemplarregelungen schon im Vorgriff zu liquidieren. Die passende Gelegenheit bot sich, als am 7. November 1961 das »Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts« verkündet wurde. Dieses Gesetz setzte ab 1. Januar 1962 alle preußischen Rechtsvorschriften außer Kraft, die nicht in einer Anlage als weiterhin gültig aufgeführt waren. Die Kabinettsorder von 1824 und die darauf bezüglichen Rechtsvorschriften fehlten in der Anlage, also waren auch sie mit Beginn des Jahres 1962 nicht mehr gültig. Damit war eine 138-jährige Geschichte zu Ende.

An sich war das nicht tragisch. Wie wir gesehen haben, hatten die Bibliothekare und das Kultusministerium schon Anfang der 50er Jahre an den Erlaß eines neuen, den Bedürfnissen und Anschauungen der Zeit entsprechenden Pflichtexemplargesetzes gedacht. Vor allem sollte es ein selbständiges Gesetz werden, wie andere neuere Pflichtstückgesetze der deut-

schen Länder. Die Einbindung in so andersartige Gesetzeswerke wie Zensur-, Urheberrechts- oder auch Pressegesetze war der Ablieferungspflicht nie gut bekommen und hatte Anpassungen an gewandelte Auffassungen außerordentlich erschwert.

Die Pflichtexemplarbestimmungen der Kabinettsorder hatten nie als juristisches Meisterwerk gegolten, doch ihre übereilte Aufhebung wirkte sich umso fataler aus, als man die Bibliotheken vorher nicht informiert und keinerlei Vorsorge getroffen hatte für die Zeit bis zum Erlaß neuer Pflichtexemplarbestimmungen. Dabei konnte inzwischen kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß auch der nordrhein-westfälische Innenminister die Pflichtexemplareinrichtung als solche nicht aufheben, sondern sie nur modifizieren und dem Grundgesetz besser anpassen wollte. Seit dem 28. Juli 1961 lag nämlich innerhalb der 1. Fassung des oben genannten Musterentwurfs eines Pressegesetzes als § 22a auch ein Vorschlag über die »Anbietungsverpflichtung der Verleger und Drucker« vor. Damit war die Chance eines eigenen vom Pressegesetz unabhängigen Pflichtexemplargesetzes vertan.

Da das alte Pflichtexemplargesetz sein Leben fast unbemerkt ausgehaucht hatte, gingen in Bonn und Münster weiterhin viele Pflichtexemplare unverlangt ein. Wie aber sollten sich die Bibliotheken nun verhalten? Durften sie die Exemplare als Pflichtstücke behalten, mußten sie die Einlieferer auf die neue Rechtslage aufmerksam machen? Bestand Gefahr, daß sonst

nach dem 1. Januar 1962 abgelieferte Titel wieder zurückgegeben werden mußten? Die Bibliotheken in Münster und Bonn wandten sich mit ausführlichen Stellungnahmen und der Bitte um Entscheidungshilfe an den Kurator (Münster), bzw. den Rektor (Bonn) ihrer Universität, und diese gaben die Fragen ans Kultusministerium weiter. Die Papierflut war beachtlich, und die Unsicherheit auf allen Seiten total. Schließlich gelang es dem Kultusministerium, am 5. Juni 1962 eine Besprechung zwischen den betroffenen Bibliotheken und dem Vorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Verleger- und Buchhändlerverbandes zu arrangieren. Es war ganz wesentlich der Einsicht der Verleger zu danken, daß ein Chaos vermieden und eine gewisse Kontinuität gewahrt werden konnte. Der Vorsitzende des Verbandes sicherte zu, daß die angeschlossenen Verlage weiterhin Freiemplare liefern würden, vorausgesetzt, »daß eine gesetzliche Neuregelung bald erfolge«. Dennoch ist nicht geringer Schaden entstanden: die Bibliotheken hatten keine rechtliche Handhabe mehr, die vielen im Selbstverlag oder von Vereinen usw. herausgegebenen Schriften einzufordern. Mahnungen mußten durch oft unwirksame Bitten ersetzt werden usw. Die von 1962–1966 entstandenen Lücken konnten später nur zum Teil geschlossen werden.

Offenbar hat das Kultusministerium 1962 noch einmal einen Versuch gemacht, das Pflichtexemplarwesen aus seiner Bindung ans Pressegesetz zu lösen und seinen kulturpolitischen Zweck schon in der Formulierung des Anlasses herauszustellen. Auf der Sitzung am 5. Juni

1962 erhielt jedenfalls Burr den Auftrag, einen begründeten Vorschlag zu einem »Gesetz zur dokumentarischen Sicherung des im Lande NW im Druck erscheinenden Schriftgutes« zu machen. Am 29. Oktober 1962 hat Bonn diesen Entwurf vorgelegt. Er war klar gegliedert, sehr ausführlich und nahm viele Gedanken aus den früheren Bonner Entwürfen von 1953 auf, beharrte allerdings in § 1 Abs. 3 weiterhin auf der in jedem Fall unentgeltlichen Ablieferung. Völlig neu war die in § 3 Abs. 6 enthaltene Bestimmung: »Pflichtstücke dürfen nicht verkauft oder auf eine andere Weise veräußert werden, Doppelstücke sind dem Ablieferungspflichtigen zurückzuerstatten.« Hiermit sollte erstmals auch eine Verpflichtung der Bibliotheken ins Gesetz aufgenommen werden. Aus dem Abstand von mehr als 20 Jahren erkennt man heute, daß nur die Begriffsbestimmung des Druckwerks durch die rasante technische Entwicklung inzwischen überholt, bzw. ergänzungsbedürftig wurde und die Forderung nach ausnahmslos unentgeltlicher Ablieferung rechtlich nicht mehr möglich ist. Im übrigen war der Entwurf so durchdacht konzipiert und praxisorientiert formuliert, daß Nordrhein-Westfalen noch heute das Land mit dem besten Pflichtexemplargesetz in Deutschland wäre – wenn man daraus ein Gesetz gemacht hätte. Leider fehlt hier der Raum zum Abdruck des vollständigen Textes.<sup>8)</sup>

8) Durchschlag in den Bonner Pflichtakten; das Begleitschreiben ist von Burrs Stellvertreter Richard Mummendey unterzeichnet.

Seit dem 28. Juli 1961 lag stattdessen die 1. Formulierung der Kommission der Innenministerkonferenz vor, die allerdings so »übergeheim« (Kaspers) war, daß die betroffenen Bibliothekare sie nicht zu Gesicht bekamen und lange nur durch Flüsterpropaganda von ihr wußten. Es handelte sich bei diesem kurzen Gesetzestext (§ 12 des »Modellentwurfs«) nur um einen rechtlichen Rahmen. Absatz 4 bestimmte folgerichtig: »Die zur Ausführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.« Das für Nordrhein-Westfalen von allen bisherigen Regelungen grundsätzlich Abweichende enthielt bereits Absatz 1: »Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger den vom Kultusministerium bezeichneten Stellen ein Stück anzubieten und auf Verlangen abzuliefern (Pflichtexemplar). Er kann bei Ablieferung eine Entschädigung in Höhe seiner Selbstkosten fordern.« Kaspers hat brieflich seine Kritik an diesem Entwurf so zusammengefaßt: »Es bleibt als Pferdefuß das ›Anbieten‹ anstatt ›Abliefern‹ und die Möglichkeit einer Entschädigung, die allerdings durch das ›kann‹ schon abgeschwächt ist und noch weiter abzuschwächen wäre. Das ›Verlangen‹ der Bibliotheken ist ebenfalls gefährlich, ich lehne grundsätzlich ›Auswahlpflichtexemplarrecht‹ ab. Man kann nicht den Bibliotheken Auswahlrechte zugestehen, die rein subjektiv und zeitlich gebunden sind und jede Vollständigkeit der Sammlung, worauf es gerade ankommt, unmöglich machen. ... Zu klären bleibt in jedem Fall die Frage eines

Pflichtexemplar-Sonderetats, der der Entschädigungshöhe entspricht, und die Frage eines sog. Selbstkostenpreises.«<sup>9)</sup> Auf diese drei Streitpunkte konzentrierte sich die Auseinandersetzung in der folgenden Zeit: Anbietungsverpflichtung, Auswahlrecht der Bibliothekare und Selbstkostenerstattung auf Antrag.

Es dürfte durch die vorliegende Darstellung wohl deutlich geworden sein, daß die Bibliothekare gerade aus kulturpolitischen Gründen gegen jede Auswahl sein mußten. Es wäre zweifellos für sie die ungleich bequemere, personal- und raumsparende Lösung gewesen, das ihnen förmlich aufgedrängte Auswahlrecht anzunehmen und nur noch die Werke anzufordern, die erwerbenswert schienen und in das wissenschaftliche oder regionale Sammelprofil der Bibliothek paßten. Damit wäre man aber hinter das schon 1874 erreichte Verständnis vom Sinn der Pflichtexemplare zurückgefallen und hätte den Kritikern der gesamten Einrichtung ungewollt Recht gegeben.<sup>10)</sup> Doch war es offensichtlich nicht leicht, den Gesetzgeber hiervon zu überzeugen. — Noch schwerer verständlich mag es wohl für Außenstehende sein, weshalb die Bibliothekare einer uneingeschränkten Erstattungsmöglichkeit der Selbstkosten so skeptisch gegenüberstanden. Doch auch hierzu ist im Zusammenhang mit den Erörterungen über das Reichspressegesetz schon Wesentliches ge-

9) Brief an Burr vom 29. März 1962; inhaltlich ähnlich auch am 2. April 1962 an Robert Samulski, den nach dem Tode von Bauhuis (Juni 1961) bis zur Amtsübernahme von Gerhard Liebers Anfang 1963 geschäftsführenden Direktor der UB Münster.

10) Vgl. aus der neueren Literatur z. B. Kirchner 1981, S. 183 f.

sagt worden.<sup>11)</sup> Da war zunächst der fiskalische Grund, daß es faktisch unmöglich ist, die anfallenden Erstattungskosten auch nur annähernd vorzuschätzen. Wäre zudem die veranschlagte Summe nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden oder wären die tatsächlich notwendigen Aufwendungen höher ausgefallen, hätte dies die Bibliothek wieder zu der prinzipiell abzulehnenden Auswahl aus der Pflichtliteratur genötigt. Überdies hätte der Staat das in den Pflichtexemplarstellen tätige Personal praktisch verdoppeln müssen, um die Mehrarbeit zu bewältigen, die durch die Prüfung und Bearbeitung von Tausenden von Erstattungsanträgen, die damit verbundene Korrespondenz usw. entstanden wäre. Pflichtanbietung, Auswahl und generelle Erstattungsmöglichkeit der Selbstkosten bildeten also nach Überzeugung der Bibliothekare einen Teufelskreis, der sich immer enger um die mühsam erungenen und bisher durchgehaltenen Prinzipien der Ablieferungspflicht schloß und diese zu ersticken drohte.

Die folgenden Ereignisse seien in einem chronologischen Abriß kurz aufgeführt:

Am 1. Februar 1963 verabschiedete die Ständige Konferenz der Innenminister den Modellentwurf für ein Landespressegesetz. Die lange Verzögerung war nicht durch Auseinandersetzungen um das Pflichtexemplar bedingt, denn hier hatte sich gegenüber der 1. Fassung vom Juli 1961 nichts geändert außer der Paragraphennummer (nun § 12 statt bisher § 22a).

Am 2. Dezember 1963 wurde der Entwurf eines Pressegesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen vorgelegt. § 12 war aus dem Modellentwurf übernommen, mit einer entscheidenden Erweiterung in Absatz 1 (im Zitat kursiv gedruckt): »Von jedem Druckwerk ... hat der Verleger bestimmten Stellen ein Stück anzubieten und auf Verlangen abzuliefern (Pflichtexemplar). *Der Kultusminister kann hierzu durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister bis zu drei Stellen bestimmen, die ein besonderes wissenschaftliches oder öffentliches Interesse an der vollständigen Sammlung von Druckwerken haben . . .* «

In der beigefügten »Begründung« zu § 12 unterlief »ein seltsamer legislatorischer Fehlgriß«<sup>12)</sup>: das »kulturpolitische Bedürfnis, alle Presseerzeugnisse ... zu erfassen«, soll im Reichspressegesetz in § 9 normiert worden sein. Der genannte Paragraph handelt aber von den an die Polizei zu liefernden Überwachungsexemplaren; den Bibliotheksexemplaren galt seinerzeit § 30 Abs. 3. Ein neuer Beweis, welche Irrtümer entstehen können, wenn das Pflichtexemplarrecht mit anderen Gesetzen verquickt wird!

Die erste Lesung des Landespressegesetzes fand am 18. Februar 1964 statt. Auf den § 12 kam nur der Vorsitzende des Hauptausschusses, Dr. Lenz (CDU) kurz zu sprechen. Ihm ging selbst die Anbieterspflichtung noch zu weit, »da hierdurch nicht nur Bücher, sondern jegliches Druckerzeugnis gemeint ist.« (S. 1253) — Es war nur zu offensichtlich, daß vom Kultusmini-

11) Zu nennen sind hier vor allem die S. 41 f. zitierte Eingabe von Theodor Oelsner und das S. 48 f. angeführte Promemoria von Bernays vom 22. Januar 1877.

12) Kirchner 1981, S. 183, Anm. 7



sterium und den Bibliothekaren noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden mußte, um wenigstens einigermaßen sachgerechte Pflichtexemplarbestimmungen zu erhalten. Erwähnt sei hier nur der Einsatz von Kirchner, der als Leiter der Bibliothek des Bundesgerichtshofes und Vorsitzender der Kommission des Verbandes Deutscher Bibliothekare für Rechtsfragen ein in seiner Kompetenz nicht zu ignorierender Gesprächspartner war. Er wandte sich in mehreren Schreiben mit ausführlichen Stellungnahmen an den Vorsitzenden des Hauptausschusses des Landtages und seine Berater, um ihnen die Auffassung der Bibliothekare zur Anbietungspflicht und zur Frage der generellen Vergütung darzulegen. — Ein anderes, bisher vernachlässigtes Problem griff Gerhard Liebers, seit Anfang 1963 Direktor der Bibliothek in Münster, auf: im Gesetzentwurf waren die pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken nicht namentlich aufgeführt. Ja, es war gesagt, daß bis zu drei Bibliotheken als berechtigt bestimmt werden könnten. Solch eine Ausweitung hätte aber zwangsläufig zur Zementierung der bekämpften Anbietung, der Selektion und der generellen Vergütungsmöglichkeit geführt, da es keinem Verleger zuzumuten war, kostenlos Exemplare an drei Bibliotheken im Lande zu liefern. Deshalb forderte Liebers nachdrücklich, es auf jeden Fall bei der uneingeschränkten Ablieferungspflicht eines Exemplars zu belassen, und, um die bewährte historische Kontinuität zu wahren, im neuen Gesetz Bonn und Münster ausdrücklich als für ihre Region auch in Zukunft allein empfangsberechtigte Bibliotheken zu nennen. »Jedes Verlassen dieser Grundsätze

muß in der Öffentlichkeit . . . den Eindruck machen, als wollten die Bibliotheken nur auf billige Weise zu dem Schriftgut kommen, für das sie sonst reguläre Etatmittel aufwenden müßten. Damit aber verlieren wir jede Glaubwürdigkeit.«

Bis zur 2. und abschließenden 3. Lesung des Pressegesetzes am 11. Mai 1966 vergingen mehr als zwei Jahre, doch dann zeigte sich, daß die jahrelange engagierte Aufklärungsarbeit Früchte getragen hatte: § 12 war völlig umgearbeitet worden und den bibliothekarischen Vorstellungen erheblich näher gekommen. Als Berichterstatter stellte Landtagsvizepräsident Dobbert (SPD) zunächst klar, daß das Pflichtexemplarrecht der Bibliotheken nie etwas mit den polizeilichen Pflichtexemplaren zu tun gehabt hatte. Bonn und Münster sollten weiterhin allein empfangsberechtigt sein. »Anregungen, dieses Pflichtexemplarrecht für weitere Bibliotheken zu begründen, hat der Ausschuß nicht entsprochen . . . Der Ausschuß hat in seinem Vorschlag ferner empfohlen, von der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Anbietungsverpflichtung abzusehen und statt dessen wieder die Ablieferungspflicht vorzusehen. Die Anbietungsverpflichtung würde nämlich bereits dadurch einen größeren Verwaltungsaufwand verursachen, daß die sammelnde Bibliothek auswählen und entsprechende Bescheide im Einzelfall erteilen müßte. Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung wird der Verleger nur mit der Ablieferung eines einzigen Stückes belastet . . . Unter diesen Umständen erschien es dem Ausschuß vertretbar, davon abzusehen, daß in jedem Fall

eine Entschädigung verlangt werden kann...«  
(S. 2817)

§ 12 basiert auf den »Begriffsbestimmungen«  
des § 7, die zum besseren Verständnis des fol-  
genden hier in der verabschiedeten Fassung zi-  
tiert werden:

- »(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind  
alle mittels der Buchdruckerpresse oder ei-  
nes sonstigen zur Massenherstellung geeig-  
neten Vervielfältigungsverfahrens herge-  
stellten und zur Verbreitung bestimmten  
Schriften, besprochenen Tonträger, bildli-  
chen Darstellungen mit und ohne Schrift,  
Bildträger<sup>13)</sup> und Musikalien mit Text und  
Erläuterungen.
- (2) Zu den Druckwerken gehören auch die  
vervielfältigten Mitteilungen, mit denen  
Nachrichtenagenturen, Pressekorrespon-  
denzen, Materndienste und ähnliche Un-  
ternehmungen die Presse mit Beiträgen in  
Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen.  
Als Druckwerke gelten ferner die von ei-  
nem presseredaktionellen Hilfsunterneh-  
men gelieferten Mitteilungen ohne Rück-  
sicht auf die technische Form, in der sie ge-  
liefert werden.
- (3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über  
Druckwerke unterliegen nicht
1. amtliche Druckwerke, soweit sie aus-  
schließlich amtliche Mitteilungen ent-  
halten,
  2. die nur Zwecken des Gewerbes und  
Verkehrs, des häuslichen und geselligen  
Lebens dienenden Druckwerke, wie  
Formulare, Preislisten, Werbedrucksach-  
en, Familienanzeigen, Geschäfts-,

Jahres- und Verwaltungsberichte und  
dergleichen, sowie Stimmzettel für  
Wahlen.

- (4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen,  
Zeitschriften und andere in ständiger,  
wenn auch unregelmäßiger Folge und im  
Abstand von nicht mehr als sechs Monaten  
erscheinende Druckwerke.«

Die bibliothekarischen Vorstellungen waren in  
den bisher behandelten Teilen des § 12 weitge-  
hend berücksichtigt worden. Doch in einer Fra-  
ge ging der Ausschuß und mit ihm der Landtag  
eigene Wege: man drängte auf stärkere Ausnah-  
men von der Ablieferungspflicht. Zunächst soll-  
ten alle in § 7 Abs. 2 und natürlich auch Abs. 3,  
Nr. 2 genannten Druckwerke von der Abliefe-  
rung befreit sein, zudem bildliche Darstellun-  
gen ohne Text. Dies alles änderte die bibliothe-  
karische Praxis nicht, da diese Materialien auch  
bisher weder in Bonn noch in Münster gesam-  
melt worden waren. Doch darüber hinaus wur-  
de »der Innenminister verpflichtet, weitere  
Ausnahmen durch Rechtsverordnung im Ein-  
vernehmen mit dem Kultusminister zu bestim-  
men. Insbesondere sind solche Werke von der  
Ablieferungspflicht auszunehmen, bei denen  
ein wissenschaftliches oder öffentliches Interes-  
se an der Sammlung nicht besteht. — Der Aus-  
schuß erwartet, daß die Sammlung daher in ei-  
nem Umfang verbleibt, der zusätzliche finan-  
zielle Mittel des Landes nicht erfordert. Dieses

13) »Bildträger« eingefügt durch Änderung des Gesetzes  
vom 3. Dezember 1974.

Bedenken kam auf, weil es oft an Räumlichkeiten und Möglichkeiten der Unterbringung eines zu umfangreich werdenden Archivmaterials fehlt. Die Kosten könnten ins Ungemessene steigen.« (S. 2817)

Zusätzliche sehr erhebliche Ausnahmen von der Ablieferungspflicht wurden also gefordert, aber nicht aus sachlichen, sondern aus fiskalischen Gründen. Der Hinweis auf fehlendes »wissenschaftliches oder öffentliches Interesse« kann hier wie im Gesetz nur eine Alibifunktion haben, da es den Ausschußmitgliedern schon aus der umfänglichen Literatur zu diesem Thema bekannt sein mußte, daß es unmöglich ist, bestimmte Literaturformen als in Gegenwart und Zukunft bedeutungslos für die wissenschaftliche oder öffentliche Benutzung zu deklarieren. Auch die Beibehaltung der Ablieferungspflicht (anstelle der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Anbietungsverpflichtung) war ja nur dem geringeren Verwaltungsaufwand zu verdanken gewesen, nicht der Einsicht, daß dies dem »kulturpolitischen Bedürfnis« am besten entsprach. So zeigte sich in der Begründung der Neufassung des § 12 das alte Dilemma: Das Pflichtexemplargesetz sollte einerseits seine »wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken dienende« Aufgabe voll erfüllen, dem Staat aber keine weiteren Kosten für Raum und Personal verursachen. Doch wie gesagt, die zusätzlichen Einschränkungen des ablieferungspflichtigen Materials sollten in einer Durchführungsverordnung enthalten sein, nicht im Gesetz selbst, das am 11. Mai 1966 in dritter Lesung verabschiedet und am 24. Mai verkündet wurde. Der § 12 hat folgenden Wortlaut:

»Ablieferungspflicht der Verleger und Drucker

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat der Verleger an nachstehende Bibliotheken ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten abzuliefern:

a) an die Universitätsbibliothek in Bonn, soweit das Druckwerk in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln verlegt wird,

b) an die Universitätsbibliothek in Münster, soweit das Druckwerk in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster verlegt wird.

(2) Von der Ablieferungspflicht ausgenommen sind die in § 7 Abs. 2 bezeichneten Druckwerke sowie bildliche Darstellungen ohne Text. Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusminister durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zu bestimmen. Dabei sind im besonderen die Druckwerke von der Ablieferungspflicht auszunehmen, bei denen ein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse an der Sammlung nicht besteht.

(3) Auf Antrag ist eine Entschädigung in Höhe der Selbstkosten zu gewähren, wenn die unentgeltliche Ablieferung insbesondere wegen der Auflage oder des Wertes des Druckwerkes dem Verleger nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Drucker, wenn das Druckwerk keinen Verleger hat oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt wird.«

Nur sehr beiläufig ist im Pressegesetz die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen gegen die Ablieferungspflicht angesprochen. In § 23 »Ordnungswidrigkeiten« heißt es: »Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... gegen die Ablieferungspflicht gemäß § 12 verstößt... Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.« Doch dies Schwert des Gesetzes war von Anfang an stumpf, heißt es doch in § 25 Abs. 2 und 3: »Die Verfolgung der in § 23 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks ...« Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bibliotheken nicht abgelieferte Materialien meist erst ermitteln können, wenn deren Veröffentlichung schon länger als drei Monate zurückliegt. — Deshalb ist 1970 zwischen Kultus- und Innenministerium sowie den beteiligten Universitätsbibliotheken über wirksamere Zwangsmaßnahmen gesprochen worden. Die Ministerien wiesen auf das uns schon aus preußischer Zeit bekannte Mittel des Verwaltungszwangs entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW hin, das die Festsetzung eines Zwangsgeldes, bzw. die Selbstvornahme (d.h. die Beschaffung des Druckwerks auf Kosten des Ablieferungspflichtigen durch Kauf im Handel) vorsieht. Vollzugsbehörde sollte nach Meinung der Bibliotheken in solchen Fällen die jeweilige Universität sein. Leider fehlt im Gesetz wie in der Durchführungsverordnung jeder Hinweis auf diese Möglichkeit, obwohl die psychologische Wirkung nicht zu unterschätzen ist, wenn deut-

lich wird, daß der Gesetzgeber gewillt ist, dem Gesetz auch Geltung zu verschaffen.

An den Vorüberlegungen der am 26. September 1967 erlassenen »Verordnung über die Ablieferung von Druckwerken« wurden auf Antrag des Kultusministeriums auch die Bibliotheken in Bonn und Münster beteiligt. Diese Durchführungsverordnung trat am 21. Oktober 1967 in Kraft und hat folgenden Wortlaut: »Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Landespressegesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 340) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister verordnet:

#### § 1

(1) Von der Ablieferungspflicht gemäß § 12 des Gesetzes werden ausgenommen:

1. Unveränderte Neuauflagen von Druckwerken, soweit sie im gleichen Verlag und nicht später als 10 Jahre nach der früheren Auflage erscheinen;
2. Sonderdrucke aus Druckwerken, die bereits gemäß § 12 des Gesetzes abgeliefert sind;
3. Dissertationen, soweit sie nicht im Buchhandel erscheinen.

(2) Von der Ablieferungspflicht gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes werden diejenigen Druckwerke ausgenommen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes verlegt werden, jedoch bereits auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Bundeslandes dort der Ablieferungspflicht unterliegen.

## § 2

(1) Die empfangsberechtigte Bibliothek kann auf die Ablieferung von Musikalien und besprochenen Tonträgern sowie von Neben- oder Unterausgaben einer Hauptzeitung verzichten, soweit das wissenschaftliche oder öffentliche Interesse an der Sammlung dem Verzicht nicht entgegensteht.

(2) Die empfangsberechtigte Bibliothek kann auch auf die Ablieferung anderer Druckwerke verzichten, an deren Erfassung in einer Regionalsammlung ein wissenschaftliches oder öffentliches Interesse nicht besteht.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.«

Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen von der Ablieferungspflicht sind ohne weiteres einsichtig.

Nur Absatz 2 über die Ablieferungspflicht des Druckers bedarf eines erläuternden Kommentars. Im Grunde war die in § 12 Abs. 4 des Gesetzes verankerte – und aus dem Modellentwurf übernommene – Ablieferungspflicht der Drucker ein Anachronismus. Schon Flemming hatte überzeugend dargelegt, daß es prinzipiell nicht möglich ist, daß ein Druckwerk keinen Verleger hat, sofern man unter »Verleger« auch den Selbstverleger oder den Kommissionsverleger versteht. (S. 103 f.) Der Drucker kann also rechtens nur herangezogen werden, wenn er zugleich die Verlegerfunktion wahrnimmt. Andernfalls kann er nur verpflichtet werden, die Anschrift des Verlegers anzugeben. Eine Ablieferungspflicht des Verlegers tritt dann nur ein, wenn das Druckwerk im »Geltungsbereich die-

ses Gesetzes« erscheint. Liegt der Erscheinungsort aber außerhalb dieses Geltungsbereiches und ist der Verleger deshalb nicht ablieferungspflichtig, ist auch eine Ablieferungspflicht des Druckers mit den seit dem 19. Jahrhundert herausgebildeten Prinzipien des Pflichtexemplarrechts kaum zu vereinen.<sup>14)</sup>

So wichtig es ist, daß jedes Druckwerk innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Bibliothek und in einer regionalen Pflichtexemplarbibliothek vorhanden ist, können durch unzureichende Gesetze anderer Bundesländer oder eine (aus welchen Gründen immer) unzulängliche Einforderung der Pflichtexemplare andernorts entstandene Lücken nicht dadurch ausgeglichen werden, daß Bonn und Münster von den nordrhein-westfälischen Druckern solche außerhalb des Landes erscheinenden Materialien einziehen.<sup>15)</sup> Es war also durchaus berechtigt, Werke, die zwar im Lande gedruckt, aber nicht verlegt werden, von der Ablieferungspflicht auszunehmen.

Sehr kontrovers diskutiert wurde bei § 2 Abs. 1 die Möglichkeit, auf Neben- oder Unterausgaben einer Zeitung verzichten zu können. Die Parlamentarier hatten bei der Vorbereitung der Pflichtexemplarbestimmungen sicherlich vor allem an die Pflichtzeitungen gedacht, als sie forderten, den Umfang der Sammlung zu begren-

14) Vgl. zu dieser Frage die sehr abgewogene und materialreiche Stellungnahme bei Will 1968, S. 290–294 und die dort angegebene Literatur. – Vgl. außerdem S. 20 f. der vorliegenden Arbeit.

15) Auf die praktischen Schwierigkeiten, eine Ablieferungspflicht der Drucker in NW durchzusetzen, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Vgl. auch hierzu Will 1968, S. 290 f.

zen. Denn ob einige hundert Kleinschriften, Schulbücher, Romanhefte usw. mehr eingestellt werden, spielt für den insgesamt benötigten Stellraum nur eine untergeordnete Rolle. Umso größer ist hingegen der Raumbedarf der Zeitungen. Dies hatte an den Bibliotheken in Bonn und Münster seit Jahrzehnten zu unterschiedlichen Konsequenzen geführt: Münster war bestrebt, auch die Pflichtzeitungen so komplett wie nur möglich zu sammeln. Nachdem die Altbestände durch den Krieg, bzw. durch ein schweres Hochwasser 1946 fast völlig vernichtet worden waren, hatte man nach dem Kriege sogleich mit dem Neuaufbau der Zeitungssammlung begonnen, wobei man sich bis heute darum bemüht, auch den verlorenen Altbestand durch antiquarische Käufe oder den Erwerb von Mikroformen wenigstens teilweise wiederzuerstellen. Die Lokalausgaben konnten allerdings damals aus Geldmangel nicht gebunden werden, sondern wurden zweimonatlich oder quartalsweise gebündelt und in Packpapier eingeschlagen aufbewahrt. — Aus Bonn hingegen ist uns die Eingabe Schaarschmidts von 1898 noch in Erinnerung, die von ihm nicht mehr bewältigte Flut aller Zeitungen makulieren zu dürfen. Dies war damals vom Ministerium strikt abgelehnt worden, jedoch ohne der Bonner Bibliothek die geringste Hilfe zur Behebung ihrer tatsächlichen Schwierigkeiten zu geben. Ermans ausführlich zitiertem Vorschlag von 1908/09, die Unterausgaben der Zeitungen in einem Zentralinstitut zu sammeln, entnehmen wir, daß damals in Bonn »nur ein Teil regelmäßig eingefordert worden ist.«<sup>16)</sup> Diese Praxis wird man auch in den kommenden Jahr-

zehnten beibehalten haben, und doch klagte Burr in einem Schreiben vom 27. Mai 1955, daß ihm das Geld fehle, um wenigstens die wichtigsten Zeitungen binden zu können. Die seit 1946 eingeforderten Pflichtzeitungen waren damals ausnahmslos gebündelt magaziniert, die älteren Zeitungsbestände — »insgesamt etwa 90 Tonnen« — waren ausgelagert, und nur der kleinere Teil davon war benutzbar. Auf eine Umfrage der Kommission für Zeitungsfragen vom 8. März 1966 antwortete Burr, daß neben 15 Hauptausgaben nur noch zwei Lokalausgaben eingefordert würden, außerdem etwa 30 Illustrierte und Wochenzeitungen. Von Münster hingegen wurden damals 28 Hauptblätter, 132 Nebenausgaben und 13 Illustrierte und Wochenzeitungen regelmäßig als Pflichtexemplare gesammelt.

Die Zahl der im rheinischen Landesteil erscheinenden Zeitungen war mit Sicherheit noch um einiges höher als in Westfalen. Bonn glaubte, den Verzicht auf Lokalausgaben umso eher verantworten zu können, als die meisten davon auch in Stadt- bzw. Kreisarchiven gesammelt würden.

Außenstehenden, vor allem den Zeitungsverlegern, war diese unterschiedliche Sammelpraxis schwer begreiflich zu machen. Das bekam Münster noch vor Erlaß der Durchführungsverordnung zu spüren, als sich zwei große Zeitungsverlage weigerten, weiterhin Lokalausgaben an die Bibliothek in Münster zu liefern, un-

16) Erman 1909, S. 114

ter Berufung auf eine entsprechende Empfehlung des Vereins Rheinisch-Westfälischer Zeitungsverleger, die sich ihrerseits auf angebliche Äußerungen aus dem Innenministerium beriefen. Mehrere Sitzungen und ein ausführlicher Brief des Innenministers an den Vorsitzenden des Vereins der Zeitungsverleger waren notwendig, um zu einem Kompromiß zu kommen, der das divergierende Vorgehen in Bonn und Münster sanktionierte und mit den unterschiedlichen kulturgeographischen Voraussetzungen in beiden Landesteilen sowie der bereits bestehenden umfangreichen Zeitungssammlung in Münster begründete. Vor diesem Hintergrund ist auch die Formulierung des § 2 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zu sehen.

Hilfreich war es bei diesen Auseinandersetzungen für Münster, daß die Kommission für Zeitungsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare 1966 »Empfehlungen« erarbeitet hatte, die dezidiert forderten: »Keine Bibliothek, die als einzige ihrer Region den Pflichtexemplaranspruch besitzt, sollte irgendeinen Verzicht bei Zeitungen aussprechen, auch wenn das Gesetz dies zuläßt. ... Der totale oder partielle Verzicht auf Ausübung des Pflichtexemplar-Anspruchs unter Hinweis auf die Sammeltätigkeit eines anderen, allerdings nicht pflichtexemplarberechtigten Instituts ist gefährlich, da ein solches Institut seine Tätigkeit theoretisch jederzeit einstellen kann ... und ist wenig benutzerfreundlich, da häufig auf andere Städte verwiesen werden muß. ... Kommunale oder sonstige Nebenausgaben sollten innerhalb ihrer Region dieselbe Beachtung und Betreuung finden wie die Hauptblätter.«

Auch in den folgenden Jahren hat sich der damalige Kommissionsvorsitzende Walter Barton mehrfach in gleichem Sinne geäußert.<sup>17)</sup>

Ende 1970 konnte bei einem Erfahrungsaustausch zwischen den Bibliotheken in Bonn und Münster sowie den zuständigen Vertretern des Kultus- und des Innenministeriums festgestellt werden, daß sich die neue gesetzliche Regelung im allgemeinen gut bewährt hatte. Doch wurden auch einzelne Probleme angesprochen, so die Ablieferung von Musikalien und Tonträgern, die nicht klar genug formulierte Ablieferungspflicht der Selbstverlage, der sehr bedauerliche Umstand, daß in Einzelfällen die Forderung sehr teurer Pflichtstücke unterbleiben mußte, da die Bibliothek die Entschädigungssumme nicht aus dem ordentlichen Etat bezahlen konnte, und schließlich die möglichen Zwangsmaßnahmen gegen Verleger, die trotz mehrfacher Aufforderung nicht ablieferten. Da die genannten Probleme auch heute noch bestehen, sollen sie im Rahmen der im Schlußkapitel gegebenen Empfehlungen erörtert werden.

Daß mit der Entschädigungsmöglichkeit in Sonderfällen, wie sie § 12 Abs. 3 des Landespressegesetzes vorsieht, der Forderung des Grundgesetzes voll entsprochen wird, hat eine späte Bestätigung durch den Beschluß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 erfahren. Dieser Beschluß war zwar veranlaßt durch einen Rechtsstreit über die Gültigkeit der hessischen Pflichtexemplarbestim-

17) Barton 1967, 1968, 1974 und 1977

mungen, die noch keine Erstattungsmöglichkeit vorsahen, hat aber auch Bedeutung für alle anderen Pflichtexemplargesetze der Bundesländer. Die Leitsätze des Beschlusses sind:

- »1. Die rechtliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Abgabe eines Belegstücks durch den Verleger stellt keine Enteignung im Sinne des Art. 14, Abs. 3 GG dar.
2. Die gesetzlich geregelte unentgeltliche Ablieferung verstößt im Grundsatz nicht gegen den Art. 14 GG.
3. Es widerspricht jedoch dem Eigentumsgrundrecht, daß der Verleger auch dann ein

Belegstück unentgeltlich abliefern muß, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.«<sup>18)</sup>

Wir werden in den folgenden Kapiteln noch auf diesen Beschluß zurückkommen. Im übrigen genügt es, an dieser Stelle auf die bisher erschienenen Kommentare und Aufsätze zu verweisen,<sup>19)</sup> da sich — wie gesagt — das geltende nordrhein-westfälische Pflichtexemplarrecht als grundgesetzkonform erwiesen hat.

18) Zitiert nach Pflug 1982, S. 72.

19) Z.B. Bickelhaupt 1984, Kirchner 1982, Meyer, Pflug 1982, Picard: Pflichtexemplarrecht 1983. Erwähnt werden muß hier auch die soeben erschienene 3. Auflage des Kommentars von Löffler, in der das Kapitel über die Pflichtexemplare völlig umgearbeitet und stark erweitert ist. Löffler macht kein Hehl daraus, daß er der in der Regel kostenlosen Lieferung von Pflichtexemplaren weiterhin skeptisch gegenübersteht (S. 607, Rdz. 16) und sich einen anderen Beschluß des Bundesverfassungsgerichts gewünscht hätte (z. B. S. 608, Rdz. 22; S. 610, Rdz. 28), doch ist die Information insgesamt viel umfassender und unpolemischer. Das gilt auch für die Literaturangaben, bei denen allerdings Titel fehlen, die sich mit der 1. Auflage von Löfflers Kommentar kritisch auseinandersetzen.



## 6. Die Arbeit der Pflichtexemplarstellen in Bonn und Münster

Wenigstens kurz soll auf die Arbeit der heutigen Pflichtexemplarstellen in Bonn und Münster eingegangen werden.

*Bonn:* Für die Zeit bis 1968 vgl. die Angaben bei Will und Schürfeld<sup>1)</sup>, für die späten 70er Jahre Krieg<sup>2)</sup>.

Der Pflichtexemplarbereich ist an der UB Bonn Anfang 1980 aus der Erwerbungsabteilung ausgegliedert und dem Direktor der Bibliothek unmittelbar unterstellt worden. Mangel an Personal und Einbandmitteln veranlaßten Hartwig Lohse 1980/81 zu weiteren Änderungen des Geschäftsganges.<sup>3)</sup> Alle Pflichtexemplar-Zugänge werden jetzt vor der weiteren Bearbeitung vom Direktor (bzw. seinem Stellvertreter) durchgesehen und in zwei Kategorien eingeteilt. 1. Voraussichtlich stärker benutzte »wichtige« Literatur: Sie wird wie durch Kauf erworbene Drucke behandelt, in der Pflichtstelle nur inventarisiert und akzessioniert, anschließend in den allgemeinen Geschäftsgang weitergeleitet und in den Formal- und Sachkatalogen nachgewiesen. 2. Voraussichtlich wenig benutzte »minderwichtige« Literatur: Für sie wurde ein Sondergeschäftsgang eingerichtet. In der Pflichtstelle werden auch vereinfachte Titelaufnahmen angefertigt für einen »Alphabetischen Katalog der minderwertigen Literatur«, der in der Pflichtstelle seinen Platz hat. Der Nachweis

in öffentlich zugänglichen Katalogen entfällt. Doch wird eine Kopie der Titelaufnahme an den Zentralkatalog des Landes NW geschickt. Alle Orts- und Fernleihscheine über in den öffentlich zugänglichen Katalogen nicht nachgewiesene Publikationen aus dem Pflichtexemplarbereich der UB Bonn werden am Sonderkatalog der Pflichtstelle überprüft.

Die minderwertige monographische Literatur erhält in Kapseln eine Sonderaufstellung im Magazin. 1980 wurden 2.600 und 1981 2.320 Monographien als minderwertig eingestuft. Auch wenig benutzte Pflichtzeitschriften werden nicht mehr gebunden, sondern als Einzelhefte in Kapseln aufbewahrt.

Verzichtet wird über die im Gesetz und der Durchführungsverordnung bereits genannten Literaturkategorien hinaus auf Nebenausgaben von Tageszeitungen, die Veröffentlichungen ausländischer Missionen und der in Bonn ansässigen Parteien, Verwaltungen usw.; die Veröffentlichungen der Universität Bonn werden dem Universitätsarchiv überlassen. Verzichtet wird auch auf die Vielzahl der – nicht in den Bereich dieser Untersuchung gehörigen – amtlichen und halbamtlichen Drucksachen der

1) Will 1955, S. 30; Schürfeld, S. 87 f., 120 f.

2) Krieg, S. 10 f.

3) Die folgenden Angaben fußen überwiegend auf den Jahresberichten Lohses für 1980 und 1981.

Bundesregierung und ihrer Behörden sowie der Stadt Bonn. — Nur sehr selektiv gesammelt wird in hektographierter usw. Form veröffentlichtes Material wie Schülerzeitungen, Mitteilungen von kirchlichen, politischen, weltanschaulichen Vereinigungen, Hobby-Klubs usw. Wichtige Loseblattsammlungen werden wie die gekauften nachgelegt, bei weniger wichtigen werden die Lieferungen nicht nachgelegt, sondern im Ordner bzw. in Kapseln gesammelt. Die Anträge auf Erstattung der Selbstkosten hielten sich bis 1981 durchaus in Grenzen, haben aber deutlich zugenommen nach dem vielbeachteten Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Juli 1981.

Bereits 1971 hatte Lohse in einem Bericht an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erwähnt, daß auf eine Reihe von Pflichtexemplaren verzichtet werden mußte, weil die erforderlichen Geldmittel für die Erstattung der Selbstkosten (bis 1971 18.000 DM) im ordentlichen Etat nicht zur Verfügung standen. Der vom Kultusministerium formulierte Plan, den Bibliotheken in Bonn und Münster »für ihre gesetzlich festgelegten Sonderaufgaben der Wahrnehmung des Pflichtexemplarrechts auf Landesebene entsprechende Mittel zur Verfügung« zu stellen, ist jedoch bis heute nicht realisiert worden.

Zwangsmittel gegen nicht ablieferungswillige Verleger brauchten in den letzten Jahren nicht ergriffen zu werden. Während die Produktion der etablierten Verlage meist unaufgefordert abgeliefert wird, müssen die an Zahl nicht geringeren Drucke der nichtgewerblichen Verleger überwiegend erst bibliographisch ermittelt und

dann angemahnt werden. Aus Personalgründen werden die bibliographischen Ermittlungen in Bonn seit Jahren nur eingeschränkt durchgeführt. Vor allem wird auf die Durchsicht der Deutschen Bibliographie, Wöchentliches Verzeichnis, Reihe A und B verzichtet. Ausgewertet werden jedoch das »Börsenblatt für den deutschen Buchhandel«, die Zeitschriften »neues rheinland« und »Köln« sowie die beträchtliche Anzahl der Pflichtexemplare betreffenden negativen Orts- und Fernleihbestellungen.

Ende 1983 waren in der Bonner Pflichtstelle mit je 40 Wochenstunden eine Kraft des gehobenen und zwei Mitarbeiter des mittleren Dienstes beschäftigt, sowie zwei Mitarbeiter des mittleren Dienstes mit je 20 Wochenstunden (überwiegend zur Katalogisierung der minderwertigen Pflicht).

*Münster:* Für die Zeit um 1955 vgl. die Angaben bei Will<sup>4)</sup> und für die späten 70er Jahre die gute Zusammenfassung bei Krieg<sup>5)</sup>.

Im Jahre 1958 legte der damalige Direktor Walter Bauhuis für weniger benutzte »minderwertige« monographische Pflichtliteratur (Schulbücher, Kinderbücher, Koch- und Bastelbücher, Trivilliteratur usw.) eigene Signaturen fest. Die ursprüngliche Absicht war, die stark benutzten aktuellen Signaturen von dieser Literatur zu entlasten, die somit in weniger rasch zugänglichen Teilen des Magazins aufgestellt werden konnte. Dieser Gesichtspunkt gilt auch noch heute. Doch wird jetzt eine weitere Möglichkeit

4) Will 1955, S. 30 f.

5) Krieg, S. 16–18.

der Sondersignaturen genutzt: die unter diesen Signaturen zusammengefaßten Pflichtexemplare wurden 1983 zum größten Teil in durch Gitter zusätzlich gesicherten Magazinbereichen untergebracht, um eventuelle Verluste durch unerlaubte, nicht verbuchte Mitnahme von vorneherein zu unterbinden. Damit wird der besonderen Sicherungspflicht für diese Bestände noch besser entsprochen.<sup>6)</sup>

Es gibt in Münster keinen Sondergeschäftsgang für Pflichtexemplare. Gleich ob mehr oder weniger wichtig, werden alle in den Pflichtstellen der Monographien-, Zeitschriften- und Zeitungs-Erwerbung nur inventarisiert und akzessioniert und dann in den normalen Geschäftsgang weitergeleitet. Alle Pflichttitel kommen in den Alphabetischen und Systematischen Katalog. Auch im Einband wird kein Unterschied zur gekauften Literatur gemacht, d. h. Monographien werden überwiegend im Originaleinband eingestellt oder gekapselt, Zeitschriften gebunden; wenig benutzte und selten erscheinende Periodika werden allerdings – gleich ob durch Pflicht, Tausch, Geschenk oder Kauf erworben – bereits seit 1958 gekapselt. Seit einigen Jahren werden auch die Schutzumschläge der Pflichtexemplare erhalten, indem sie gefaltet hinten ins Buch geklebt werden.

Dem besonderen Engagement von Liebers ist es zu verdanken, daß in Münster die Pflicht-Tageszeitungen auch unter den neuen gesetzlichen Bestimmungen so vollständig wie nur möglich gesammelt werden. An anderer Stelle ist darüber schon berichtet worden. Unter ihm wurde zudem das Bündeln der Lokalausgaben durch ein raumsparendes, sachgerechteres und benut-

zerfreundlicheres Verfahren ersetzt: ab 1971 werden auch alle Unterausgaben gebunden, allerdings nur der differierende Lokalteil einschließlich der lokalen Anzeigenseiten. Die mit dem komplett gebundenen Hauptblatt identischen Mantelteile werden makuliert. Auf diese Weise wird gegenüber dem Bündeln eine Platzeinsparung von mindestens 75 % erreicht. 1983 erhielt die UB Münster 182 Pflichtzeitungen, davon 52 Hauptblätter und Wochenzeitungen und 130 Unterausgaben. Die meisten Unterausgaben liefern im westfälischen Pflichtbereich die »Westfälische Rundschau« mit 27 Lokalausgaben, die »Westfälischen Nachrichten« mit 22, die »Neue Westfälische« mit 15 und die »Westdeutsche Allgemeine (WAZ)« mit 14 Lokalausgaben. Die Zeitungsbenutzung ist 1982 und 1983 statistisch genau erfaßt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß unter den Pflichtzeitungen zwar die Hauptblätter mit Abstand am stärksten benutzt wurden, daß aber auch auf Lokalausgaben bis zu sieben Benutzungen pro Zeitungstitel kamen.

Alle als Pflichtexemplar eingehenden Loseblattausgaben werden nachgelegt. Bis jetzt werden (wie bei den gekauften Loseblattausgaben) die ersetzten Blätter makuliert. Doch wird z. Z. untersucht, ob und in welcher Form es sinnvoll und personell machbar ist, auch die alten Blätter aufzubewahren.

Die gewerblichen Verlage liefern meist unaufgefordert ab, bei den Selbstverlegern, gleich ob es sich um Privatpersonen oder Institutionen usw.

6) Ähnliche Schutzmaßnahmen hatte mit gleicher Begründung schon Kindervater 1942 in Münster getroffen.

handelt, müssen die ermittelten Pflichtexemplare vielfach jedoch eingefordert werden, da den Ablieferungspflichtigen die gesetzlichen Bestimmungen unbekannt sind. Bei den »Neulingen« gibt es gelegentlich auch böse Worte und Widerstand gegen die Ablieferungspflicht, der aber von den Sachbearbeitern durch geduldiges Erläutern des Zwecks der Pflichtablieferung fast immer abgebaut werden kann. Nur dreimal mußten im letzten Jahrzehnt Zwangsmaßnahmen angedroht und in einem Fall auch durchgeführt werden. Es wurde dabei die rechtliche Prozedur des Verwaltungszwanges gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes NW angewandt.

Die Anträge auf Erstattung der Selbstkosten hielten sich bis 1982 in engen Grenzen; im letzten Jahr war jedoch eine deutliche Zunahme zu verzeichnen. Zweimal mußte 1983 leider auf die Anforderung von außerordentlich teuren Faksimileausgaben verzichtet werden, weil die Bibliothek nicht in der Lage war, den erforderlichen Erstattungsbetrag aus ihrem geschrumpften Etat zu bezahlen.

Münster bemüht sich, die periodische und monographische Literatur so vollständig wie nur möglich zu sammeln. Doch gibt es auch hier über die im Gesetz bereits ausgenommenen Literaturformen hinaus Randbereiche, die aus prinzipiellen Gründen oder aus Mangel an Mitarbeitern nicht oder nur selektiv gesammelt werden. Dazu zählen Stadtteilzeitungen, Verbraucherzeitungen und Pfarrgemeindeblätter. In diesen Fällen beschränkt sich die Sammeltätigkeit darauf, jeweils einige Titel als Beispiele für unzählige andere zu sammeln. Noch schwe-

rer ist die Erfassung und noch lückenhafter die Sammlung der meist sehr kurzlebigen regionalen politischen und hochschulpolitischen Periodika der studentischen Gruppen. Nicht einmal die Papierflut der Universität Münster wird komplett erfaßt; von den andern westfälischen Hochschulen nur, was über den Ort hinaus wirkt oder einige Kontinuität hat. Und doch kann aus dieser Tagesliteratur innerhalb weniger Jahre gesuchtes Quellenmaterial werden. Man denke nur daran, wie gefragt für sozial-, bildungs- oder politikgeschichtliche Studien heute schon die Flugschriften der Studentenbewegung vom Ende der 60er Jahre sind. Auch Firmen- und Geschäftsberichte können nur selektiv von den bekannteren Unternehmen gesammelt werden.

Im monographischen Bereich bleibt u. a. viel »graue Literatur« der Hochschulen unentdeckt, die in meist einfacher Form vervielfältigt einem begrenzten Kreis von Kollegen oder Hörern Forschungsergebnisse vermittelt. Da diese Literaturform zunimmt, kann man sie nicht mehr einfach negieren; doch ihre Ermittlung bereitet z. Z. noch fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Faltblätter und Prospekte westfälischer und lippischer Kommunen werden nach dem Alphabet der Orte in Kapseln aufbewahrt, aber nicht akzessioniert und katalogisiert.

Diese Beispiele mögen genügen.

Die bibliographische Ermittlung der Pflichtliteratur wird sorgfältig durchgeführt, einschließlich der regelmäßigen Durchsicht der Reihen A und B des Wöchentlichen Verzeichnisses der Deutschen Bibliographie. Doch müßte die systematische Überprüfung der Pflichtzeitungen

und einer größeren Zahl von Heimatzeitschriften auf dort angegebene Literatur weit intensiver erfolgen, als es bei der zu knappen Personaldecke möglich ist. Die Ermittlungsarbeit der Pflichtstellen wird unterstützt durch einen Kreis von Mitarbeitern der Bibliothek, die auch außerhalb ihres Dienstes sehr aufmerksam alle ihnen begegnenden Hinweise auf Pflichtliteratur sammeln und an die Sachbearbeiter der Pflichtstellen weitergeben. — Wie in Bonn werden auch in Münster die Pflichtstellen auf nicht wenige Titel erst aufmerksam durch die Bestellungen von Benutzern in der Orts- wie Fernleihe, ja auch im Internationalen Leihverkehr, wobei es in der Natur der Sache liegt, daß in der Fernleihe gerade sehr entlegene und nicht im gewerblichen Verlag erschienene Schriften verlangt werden, die andere Bibliotheken nicht erwerben, weil sie sich mit Recht darauf verlassen haben, daß die zuständige Pflichtbibliothek auch diese Literatur sammelt. Der größte Ansporn ist aber, daß seit kurzem in der UB Münster die für Westfalen zuständige Redaktion der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie ihre Arbeit aufgenommen hat. Zum einen sind dadurch die Anforderungen an die Mitarbeiter der Pflichtbereiche noch gewachsen, zum andern hat ihre Arbeit einen zusätzlichen Sinn erhal-

ten: Das Schrifttum des Landes wird jetzt nicht nur archiviert und zur Benutzung bereitgestellt, sondern dient ganz überwiegend auch der bibliographischen Verzeichnung. Um den neuen Ansprüchen zu genügen, müssen die Pflichtexemplare noch vollständiger und rascher erfaßt und eingefordert werden. Das jedoch ist mit verstärkten bibliographischen Recherchen und noch mehr Schriftwechsel (Anforderungen, Reklamationen usw.) verbunden. Schon jetzt werden von den Pflichtstellen pro Jahr über 2.000 Briefe geschrieben und ca. 500 Telefonate nach auswärts geführt. Die notwendige weitere quantitative und qualitative Steigerung der Leistung ist ohne personelle Verstärkung nicht möglich.

Zur Zeit sind in Münster in den Pflichtbereichen der Erwerbungsabteilung beschäftigt: eine Mitarbeiterin des mittleren Dienstes mit ca. 35 Stunden für die monographische Literatur, ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes mit ca. 25 Stunden für die Pflichtzeitschriften, ein Mitarbeiter des mittleren Dienstes mit ca. 25 Stunden für die Pflichtzeitungen und schließlich ein Mitarbeiter des einfachen Dienstes mit 40 Stunden für das Separieren der Lokalteile der Unterausgaben der Pflichtzeitungen.

## 7. Schlußfolgerungen und Empfehlungen für eine künftige Novellierung der Pflichtexemplar-Bestimmungen

Ein fairer Vergleich zwischen der Pflichtexemplar-Praxis in Bonn und Münster ist nur möglich, wenn man berücksichtigt, daß im rheinischen Landesteil ungleich mehr verlegt wird als in Westfalen. Dies läßt sich am besten durch eine tabellarische Übersicht der Pflichtexemplar-

zugänge in Bonn und Münster in diesem Jahrhundert verdeutlichen.<sup>1)</sup> Bis 1960 ist etwa jedes zehnte Jahr aufgeführt, danach jedes zweite Jahr. In Klammern wird der Prozentanteil der Pflichtexemplare am Gesamtzugang der Bibliothek in dem betreffenden Jahr verzeichnet:

	Bonn			Münster		
1902/03	2.996	(= 21,3 %	von 14.054)	1.026	(= 4,8 %	von 21.313)
1909/10	2.853	(= 14,7 %	von 19.410)	1.800	(= 13,7 %	von 13.094)
1920/21	1.102	(= 9,0 %	von 12.293)	1.527	(= 13,0 %	von 11.673)
1929/30	991	(= 5,2 %	von 18.911)	1.662	(= 9,3 %	von 17.928)
1940/41	1.463	(= 9,7 %	von 15.039)	702	(= 5,7 %	von 12.277)
1950/51	2.162	(= 11,0 %	von 19.643)	1.519	(= 3,1 %	von 49.017)
1960/61	2.727	(= 13,0 %	von 21.003)	1.758	(= 9,2 %	von 19.128)
1962	4.538	(= 14,7 %	von 30.842)	3.512	(= 9,2 %	von 38.042)
1964	5.056	(= 13,6 %	von 37.065)	2.796	(= 10,7 %	von 26.025)
1966	5.145	(= 12,5 %	von 41.182)	3.225	(= 11,2 %	von 28.867)
1968	6.194	(= 18,1 %	von 34.130)	3.511	(= 11,3 %	von 31.011)
1970	6.643	(= 13,0 %	von 48.265)	2.947	(= 9,0 %	von 32.917)
1972	7.586	(= 13,5 %	von 56.285)	3.719	(= 12,1 %	von 30.739)
1974	10.089	(= 20,3 %	von 49.815)	3.877	(= 10,5 %	von 36.934)
1976	11.088	(= 20,7 %	von 53.552)	4.639	(= 10,7 %	von 43.409)
1978	9.775	(= 19,0 %	von 51.699)	4.841	(= 9,6 %	von 50.401)
1980	11.302	(= 19,5 %	von 57.923)	4.606	(= 7,3 %	von 63.195)
1982	12.140	(= 22,0 %	von 55.034)	5.149	(= 9,7 %	von 53.137)

1) Die Angaben sind der Betriebsstatistik, bzw. der Dt. Bibliotheksstatistik entnommen. In den Zahlen für Pflichtexemplarzugang sind auch in dieser Arbeit nicht berücksichtigte Kategorien wie amtliche Drucksachen enthalten, wodurch die Relation aber nicht

entscheidend verändert wird. Die unter 1950/51 gemachten Angaben für Münster entstammen dem Jahr 1952/53, da sich Münster erst von diesem Jahr an wieder an der Erwerbungsstatistik beteiligte.

Die Entwicklung des Pflichtexemplarzugangs zeigt in beiden Bibliotheken einige charakteristische Gemeinsamkeiten: Nach verhältnismäßig hohem Stand vor Beginn des 1. Weltkrieges, sank die Zahl der abgelieferten Exemplare in den Folgejahren, stieg nach dem 2. Weltkrieg langsam wieder an, erreichte aber erst 1960 annähernd wieder die Zahlen von 1910. Doch dann begann, von leichten Schwankungen abgesehen, eine kontinuierliche starke Zunahme, die in Bonn jedoch wesentlich stürmischer verlief als in Münster. Bemerkenswert ist die Steigerungsrate in den Jahren 1962–1966, da in diesen »gesetzlosen« Jahren beide Bibliotheken nicht mit dem gleichen Nachdruck einfordern konnten wie vorher und damals nachweislich bis heute nicht geschlossene Lücken entstanden sind. Das Phänomen des Bonner Pflichtexemplarzuwachses ist umso erstaunlicher, da Bonn bekanntlich in einigen Bereichen restriktiver sammelt als Münster. Im rheinischen Landesteil wurde zwar schon immer mehr verlegt als in Westfalen, und so lag der Pflichtexemplarzugang Münsters bis 1968 in der Regel 35–45 % unter dem Bonns. Danach vergrößerte sich dieser Abstand merklich: 1982 erhielt Münster nur noch 42,5 % des Bonner Pflichtzugangs, der dort 22 % des Gesamtzugangs ausmachte, während es in Münster nur 9,7 % waren. — Es gibt für diese Entwicklung mehrere Gründe: 1. Nach dem Kriege haben sich in der Städte- und Kulturlandschaft des Rheinlandes mehr Verlage aus den mittel- und ostdeutschen Gebieten niedergelassen als in Westfalen. 2. Auch die Zahl der Verlagsneugründungen war im Einzugsbereich der Bundeshauptstadt Bonn und der Lan-

deshauptstadt Düsseldorf entschieden größer als in den Ballungsräumen Westfalens. 3. Schon *ein* Verlag mit populärer Massenliteratur kann die Prozentzahlen um zweistellige Werte verschieben: so produziert ein bergischer Verlag pro Jahr etwa 2.500 Groschenhefte. Würde man diese von den Bonner Zahlen abziehen, könnte Münster seinen Anteil 1982 von 42,5 % auf 53,4 % »verbessern«. — Gleich ob es sich um Groschenhefte oder wissenschaftliche Spezialliteratur handelt, kann man wohl davon ausgehen, daß die Produktion gewerblicher und nichtgewerblicher Verleger im Rheinland mindestens zweieinhalbmal so hoch ist wie in Westfalen, wobei die Sonderstellung Bonns und Düsseldorfs im Bereich der Amtsdrucksachen in dieser Zahl noch nicht einmal berücksichtigt ist.

Daß unter diesen Umständen in Bonn auf die Sammlung des im weitesten Sinne amtlichen Schrifttums durchweg verzichtet wird, zumal dies auch in anderen Bibliotheken des Landes und der Bundesrepublik per Gesetz gesammelt wird, ist ebenso verständlich wie die — im Vergleich zu Münster — engere Abgrenzung der nicht mehr zu sammelnden Randgebiete. Bedenklich bleiben hingegen der Verzicht auf Lokalausgaben der Zeitungen, die eingeschränkte bibliographische Ermittlungstätigkeit und der fehlende Nachweis der sog. »minderwertigen« Pflichtexemplare in den Publikums-katalogen. Diese Bedenken waren und sind auch dem Direktor der Bonner Bibliothek nicht fremd, so bemerkt er zum fehlenden Nachweis in den Publikums-katalogen ausdrücklich: »Daß mit dieser Regelung ein fundamentaler biblio-

thekarischer Grundsatz aufgegeben wurde, *alle* Erwerbungen der Bibliothek in allgemein zugänglichen Katalogen nachzuweisen, ist der Bibliotheksleitung wohl bewußt, der Entschluß wurde auch keineswegs leichten Herzens gefaßt. Er entsprang seinerzeit lediglich der Unmöglichkeit, mit dem gegebenen Personal weiterhin alle Neuzugänge den Hauptgeschäftsgang durchlaufen zu lassen, ohne weitere Reste zu bilden oder ohne Verlagerung von Personal in den Buchbearbeitungssektor und d. h. Einschränkung von bisherigen Dienstleistungen. . . «<sup>2)</sup>

Der zusätzliche Platzbedarf für die Zeitungen kann begrenzt werden, wenn wie in Münster nur die Lokalteile gebunden werden. Er läßt sich aber noch ganz erheblich weiter reduzieren, wenn das Land Nordrhein-Westfalen die Bibliotheken in Bonn und Münster finanziell und personell in die Lage versetzt, die Nebenausgaben der Pflichtzeitungen nur noch in Mikroform zu archivieren, wobei es eine sekundäre Frage ist, ob die Bibliothek selbst verfilmt oder die Verfilmung in Auftrag gibt bzw., soweit möglich, Zeitungsfilme über das Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse in Dortmund bezieht. Da auch einige Verleger von Regionalzeitungen dazu übergehen, ihre Archive wie die Neuerscheinungen zu verfilmen, müßte ferner geprüft werden, ob es möglich und günstiger ist, vom Verleger selbst eine Filmkopie zu erwerben.

In Münster ist es darüber hinaus notwendig, die geringen Bestände an Pflichtzeitungen aus der Zeit vor 1945 wie aus den ersten Nachkriegsjahren möglichst bald zu verfilmen, da diese Zei-

tungsbände infolge der starken Benutzung wie der schlechten Papierqualität – im wörtlichen Sinn – zerfallen. Außerdem sollten aus den schon aufgezeigten Gründen in Münster die noch gebündelten älteren Jahrgänge der Lokalausgaben in der seit 1971 bewährten Art gebunden (oder aber verfilmt) werden.

Zudem muß in Münster, nicht zuletzt im Interesse der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie, die Ermittlung und rasche Einforderung neuer Pflichtexemplartitel weiter intensiviert werden, was bei der derzeitigen personellen Ausstattung aber nicht möglich ist.

Völlig unzureichend ist in Bonn wie in Münster seit Jahren die Öffentlichkeitsarbeit. Um vor allem die nichtgewerblichen Verleger auf das Pflichtexemplarrecht und die zuständigen Bibliotheken hinzuweisen, müßte (wie in Westfalen nach dem II. Weltkrieg zweimal geschehen) in allen Zeitungen des Landes anschaulich darüber berichtet werden, ebenso in den überörtlichen Kirchenzeitungen. Auch die Landschaftsverbände und Regierungspräsidenten müßten die ihnen unterstehenden Einrichtungen entsprechend instruieren usw. Das kann aber nur gelingen, wenn diese Aktionen von den Pflichtstellen perfekt vorbereitet werden. – Genauso wichtig wäre es, wenn ein qualifizierter Mitarbeiter der Pflichtexemplarstellen in etwa dreibis vierjährigem Turnus alle Gemeinden in seinem Landesteil aufsuchen und bei den zuständigen Stellen vorsprechen würde, z. B. in den Städten bei den kommunalen, kirchlichen, politischen und gewerkschaftlichen Pressestellen,

2) Hartwig Lohse, Pflichtexemplar und Benutzung, 1984, S. 269



der Industrie- und Handelskammer, den Museen, dem Stadtarchiv und den Heimatpflegern; in den ländlichen Gemeinden zumindest beim Bürgermeisteramt und den Pfarrern. Die Ansprechpartner werden häufig auch Drucke nennen können, die von anderen Stellen herausgegeben worden sind. Wenn der Mitarbeiter etwa zwei Tage im Monat für diesen Außendienst freigestellt werden könnte, müßte es möglich sein, das gesamte Gebiet in drei bis vier Jahren zu bereisen, um dann die Rundreise von neuem zu beginnen. Dies Verfahren ist nicht so utopisch, wie es vielleicht zunächst erscheinen mag; denn nach einer Umfrage der Deutschen Bibliothek von 1978 wurde etwas Ähnliches damals schon von fünf Bibliotheken praktiziert. Schließlich benötigen Bonn und Münster Sondermittel in bescheidener Größenordnung, um die nach dem Gesetz zulässigen Entschädigungen gegebenenfalls auch wirklich zahlen zu können. Die für Literaturerwerbung bestimmten ordentlichen Haushaltsmittel beider Universitätsbibliotheken sind in den letzten Jahren so zusammengeschmolzen, daß hiervon kein Geld mehr abgezweigt werden kann zum Erwerb von besonders teuren Pflichtexemplaren. In Frage kommen hier nach der bisherigen Erfahrung vor allem bibliophile Ausgaben mit Originalgraphik, große Faksimileausgaben und umfangliche oder besonders aufwendige Reprints. Da man nicht voraussehen kann, wie hoch der erforderliche Betrag in einem bestimmten Jahr sein wird, empfiehlt es sich, entweder für mehrere Jahre übertragbare Mittel zu bewilligen oder aber zu ermöglichen, daß eine bestimmte Höhe überschreitende Erstattungs-

beträge direkt aus Zentralmitteln des Ministeriums angewiesen werden. Schließlich wäre es sinnvoll, wenn Bonn und Münster die Möglichkeit erhielten, für ein jährliches Fixum viel verlangte, aber im Krieg vernichtete oder in den Jahren 1962–1966 nicht abgelieferte Pflichtexemplare antiquarisch nachzukaufen. Dies beträfe natürlich nur Drucke, die seit dem Erlaß der ersten für Bonn und Münster grundlegenden Pflichtexemplarbestimmung von 1824 erschienen sind.<sup>3)</sup>

Mit vergleichsweise geringem personellen und finanziellen Mehraufwand könnten so die Bibliotheken in Bonn und Münster in den Stand gesetzt werden, ihre ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe der Sammlung, Archivierung und Bereitstellung der Pflichtexemplare verantwortlich und sachgerecht zu erfüllen.<sup>4)</sup>

Im Gegenzug kann und sollte von den Bibliotheken verlangt werden, daß sie durch Benutzung unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Pflichtexemplare, sofern nicht der Benutzer zum Ersatz verpflichtet ist, aus ordentlichen Haushaltsmitteln umgehend wieder erwerben: sei es durch Beschaffung eines Ersatzexemplars im Buchhandel, beim Ablieferungspflichtigen oder durch Suchaufträge bei Antiquaren, als letzte Möglichkeit notfalls durch eine Kopie des Exemplars der Deutschen Biblio-

3) Hierdurch könnte zu einem guten Teil z. B. auch der von Fabian geäußerten Kritik an der mangelnden historischen Dimension der Pflichtexemplar-Bibliotheken begegnet werden; vgl. Fabian, S. 128 f.

4) Vgl. hierzu auch die abgewogenen Vorschläge von Krieg, S. 46–49.

thek in Frankfurt. — Zwar gründet das deutsche Pflichtexemplarsystem darauf, daß (theoretisch) jedes Pflichtexemplar mindestens zweimal in der Bundesrepublik vorhanden ist, wobei das Pflichtexemplar der Deutschen Bibliothek neben der Erstellung der Nationalbibliographie vor allem Archivzwecken dient, während das regionale Pflichtexemplar auch der Benutzung zur Verfügung steht. Doch wird vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, daß es nicht nur Zweck der regionalen Pflichtexemplarregelungen ist, »das gesamte innerhalb des Landes erscheinende Schrifttum zu sammeln [und] der Öffentlichkeit bereitzuhalten«, sondern auch »der Nachwelt zu überliefern.« Das heißt aber, daß auf den Schutz schwer wieder zu beschaffender Pflichtexemplare noch mehr Sorgfalt zu verwenden ist als bei entsprechenden Kaufexemplaren. Dies wird von den pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken in der Praxis noch zu wenig berücksichtigt.<sup>5)</sup>

Eine Ausnahme macht Bonn, wo mit Beginn des Jahres 1984 drastische Benutzungsbeschränkungen für Pflichtliteratur eingeführt wurden.<sup>6)</sup> Mag hier der Archivcharakter des regionalen Pflichtexemplars gelegentlich auch zu stark im Vordergrund stehen, so ist es doch sehr anerkennenswert, daß eine Bibliothek das Problem des angemessenen Schutzes nicht nur sieht, sondern auch Lösungsmöglichkeiten erprobt. Sie leistet hierdurch eine wesentliche Vorarbeit für eine zukünftige einheitliche Regelung der Benutzung bei allen pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken.

Dieser Abschnitt, der sich mit Verbesserungsmöglichkeiten der Arbeit der Pflichtexemplarstellen in Bonn und Münster befaßt, die ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind, soll zusammenfassend beschlossen werden durch ein Zitat aus einem kürzlich erschienenen Aufsatz von Bertold Picard, dem Leiter der Erwerbungsabteilung der Deutschen Bibliothek: »Die erste Anregung wäre, den Bibliotheksleitungen und Unterhaltsträgern klarzumachen, daß ihrem Recht, Pflichtstücke zu empfangen, die Verpflichtung entspricht, diese so zu bearbeiten, daß sie der Mit- und Nachwelt wirklich zur Verfügung stehen, d. h. ordnungsgemäß inventarisiert, in formaler und sachlicher Hinsicht ausreichend erschlossen, unter liberalen Benutzungsumständen. Alles dies unterstellte das Bundesverfassungsgericht, als es in der Begründung zu seinem Beschluß erläuterte, »daß die Allgemeinheit mit der Errichtung und Unterhaltung der Staatsbibliotheken einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung des mit dem Pflichtexemplarrecht verfolgten kulturpolitischen Zieles leistet. Sie trägt damit ihrerseits der sozialen Bedeutung und Funktion von Druckwerken angemessen Rechnung.« »Unter diesen Umständen«, ich wiederhole:

- 5) Die wenigen Hinweise in der älteren Literatur — so Diatzko, S. 10; Esselborn 1907, S. 531; Kochendörffer 1901, S. 25 f.; Paalzow 1901, S. 465 — sind heute nicht mehr aktuell, da damals noch keine nationale Archivbibliothek bestand. Aus jüngster Zeit s. Kirchner 1981, S. 190 f. und die Bemerkung in Vogdts Bericht vom 14. Juni 1983.
- 6) Vgl. [Hartwig Lohse] Ausleihbeschränkungen (1984) und ders. in seinem soeben erschienenen ausführlichen Artikel »Pflichtexemplar und Benutzung« (1984).

›unter diesen Umständen stellt die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplars je Druckwerk eine zumutbare, den Verleger nicht übermäßig und einseitig treffende Belastung dar. Auch wenn man aus dieser Erklärung kein Verweigerungsrecht der Pflichtablieferer für den Fall ableiten will, daß die Bibliotheken ihrer Aufgabe unzureichend nachkommen, so steht doch fest, daß eine mangelhafte Beschaffungstätigkeit, größere Rückstände im Geschäftsgang oder eingeschränkte Benutzungsmöglichkeiten den Verdacht nahelegen, daß der Unterhaltsträger, z. B. durch die Bereitstellung von zu wenig Personal, die Aufgabe vernachlässigt, die er zum gemeinen Wohle übernommen hat. Mit der Proklamation von Rechtsbestimmungen allein ist es also nicht getan. Der Staat muß auch das Erforderliche tun, um sie durchzusetzen.«<sup>7)</sup>

Auch die folgenden Empfehlungen, was bei einer künftigen Novellierung der Pflichtexemplarregelungen zu berücksichtigen sei, decken sich weitgehend mit den Vorschlägen der vorzüglichen Arbeit von Picard.

1. Jede Revision oder Neufassung der Pflichtexemplarbestimmungen sollte in Abstimmung mit der Deutschen Bibliothek erfolgen. Da die meisten Probleme der Pflichtablieferung sich heute nicht auf ein einzelnes Bundesland, ja nicht einmal auf die Bundesrepublik Deutschland beschränken, müßten die eigenen Neuformulierungen moderne Bestimmungen und Erfahrungen des In- und Auslandes nutzen.<sup>8)</sup>
2. Eine neue Pflichtexemplarregelung sollte tunlichst aus dem allgemeinen Presserecht

herausgenommen und als eigenes Gesetz vorgelegt werden.

3. Der Ablieferungspflichtige müßte genauer definiert werden. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, müßte betont werden, daß neben den gewerblichen Verlegern auch alle nichtgewerblichen Verleger und Kommissionsverleger zur Ablieferung verpflichtet sind. Wenn dies eindeutig genug formuliert wird, kann auf die Ablieferungspflicht der Drucker verzichtet werden.
  4. Detaillierter müßte auch das Ablieferungsgut beschrieben werden. Dabei sollten alle Noten und Tonträger in die Ablieferungspflicht einbezogen werden. Die derzeitige Beschränkung auf Noten mit Text und besprochene Tonträger ist nicht einsehbar und führt in der Praxis immer wieder zu Streitigkeiten. Deshalb haben sich schon im Januar 1969 die Bibliotheken in Bonn und Münster sowie das Kultusministerium für eine generelle Ablieferungspflicht bei Noten und Tonträgern ausgesprochen. Wie auf Seite 25 f. der vorliegenden Darstellung ausgeführt wurde, waren in Westfalen (und sicherlich genauso in der Rheinprovinz) schon Ende des 19. Jahrhunderts von »Musikalien« ohne Einschränkung Pflichtexemplare abzuliefern. Dort ist auch erläutert, daß es ausschließlich in der polizeilichen Überwachung begründet war, daß
- 7) Picard 1983, S. 99  
8) Deshalb sind im Literaturverzeichnis auch einschlägige neue Arbeiten der DDR und des Auslandes nachgewiesen.

Noten mit Text dem Presserecht unterlagen, Noten ohne Text aber nicht. Es ist also ein Anachronismus, wenn sich diese Aufteilung auch noch in § 7 Abs. 1 unseres Landespressegesetzes von 1967 wiederfindet.

Als nicht sinnvoll für den Pflichtexemplarbereich hat sich auch die Festsetzung des § 7 Abs. 3, 2 erwiesen, derzufolge »Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen« den Bestimmungen über Druckwerke nicht unterliegen und somit auch nicht ablieferungspflichtig sein können. Es gibt aber eine Reihe von Berichten dieser Art, die nicht nur für einen geschlossenen Kreis bestimmt sind, sondern sich ausdrücklich an die Öffentlichkeit wenden und von dieser auch verlangt werden. Zwar ist in Münster die Ablieferung solcher Schriften unter Hinweis auf § 7 noch nie verweigert worden, doch sollte man bei einer Novellierung darauf achten, daß dieses Material, soweit es für die Öffentlichkeit bestimmt ist, auch ausdrücklich ablieferungspflichtig wird.

Von weit größerer Bedeutung ist, daß auch die Mikroformen und audiovisuellen Materialien ausdrücklich der Ablieferungspflicht unterworfen werden, wie dies in vielen modernen Gesetzen und Entwürfen des In- und Auslandes bereits der Fall ist.<sup>9)</sup> »Daß das Pflichtexemplarwesen sich nicht auf konventionelle Schriften beschränken darf, sondern alle geistigen Vielfachprodukte einbeziehen sollte, deutet das Bundesverfassungsgericht dort selbst an, wo es sich über das legale kulturpolitische Interesse

äußert, »einen möglichst geschlossenen Überblick über das geistige Schaffen im Lande ... zu bieten und dieses allen zugänglich zu machen.«<sup>10)</sup>

Genauso wichtig ist, daß auch die Ablieferungspflicht für amtliche Drucksachen in dem allgemeinen Pflichtexemplargesetz festgeschrieben wird, und zwar nicht nur die Ablieferungspflicht der Bundes- und Landesbehörden, die ja schon jetzt durch separate Vorschriften geregelt ist,<sup>11)</sup> sondern auch für die Amtsdrucksachen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Hochschulen usw., für die z. Z. keine gesetzliche Ablieferungspflicht besteht. Die Folge der bisherigen Regelung ist, daß z. B. Münster nur von einigen westfälischen Kommunen Haushaltspläne, Amtsblätter usw. erhält.

5. Aber nicht nur die abzuliefernden Materialien müßten differenzierter aufgeführt werden, sondern genauso auch das, was normalerweise nicht abzuliefern ist. Im Gegenzug sollte dann endlich die seit mehr als hundert Jahren obsolete Floskel vom nicht bestehenden »wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse« verschwinden. Sie war und ist nicht nur, wie eingehend gezeigt

9) Besonders weitgehend z. B. in Frankreich, vgl. »Pflichtexemplargesetzgebung« 1982, S. 17; Helmut Lohse – Horst Halfmann 1981, S. 7 f. über Planungen in der DDR und den sozialistischen Staaten; Lunn, S. 9–11 im internationalen Vergleich; in der Bundesrepublik am aktuellsten der Entwurf der Niedersächsischen Landesbibliothek 1982.

10) Picard 1983, S. 98

11) In NW durch die Bekanntmachung des Innenministers vom 18. Juli 1967, veröff. im Ministerialblatt für das Land NW 1967, S. 916.

worden ist, objektiv falsch, sondern konnte darüber hinaus zu sehr willkürlichen oder opportunistischen Entscheidungen führen. Gerade bei dem Katalog der Ausnahmen wäre eine Harmonisierung der Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen mit denen anderer Bundesländer und der Deutschen Bibliothek besonders sinnvoll. Darüber hinausgehende Ausnahmen müßten für Bonn und Münster möglich sein (z. B. in Bonn für die Amtsdrucksachen des Bundes usw.), aber nur mit Genehmigung des Ministeriums und in Abstimmung mit der anderen Pflichtbibliothek im Lande sowie mit der Deutschen Bibliothek. Genauso müßte festgelegt werden, daß in begründeten Fällen auch vom Gesetz befreite Materialien wieder ablieferungspflichtig sein können. Ein Mißbrauch dieser Ausnahmebestimmung ist bei der chronischen Personalmisere unserer Bibliotheken gewiß nicht zu befürchten.

6. Schon bei den Beratungen der Durchführungsverordnung ist von Liebers (Münster) wiederholt kritisiert worden, daß weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung Angaben über die Ausstattung des Pflichtexemplars macht; die Praxis hat gezeigt, wie berechtigt dieser Hinweis war. Ein neues Gesetz sollte deshalb im Anschluß an die Verordnungen aus preussischer Zeit und die Pflichtexemplarbestimmungen des Bundes wie anderer Bundesländer wieder vorsehen, daß bei Ausgaben, die auf verschiedenem Papier und in verschiedenen Einbänden erscheinen, jeweils

die Ausgabe mit dem haltbarsten Papier und Einband (Luxuseinbände ausgenommen) abzuliefern ist.

7. Unbedingt ist wieder eine Ablieferungsfrist festzusetzen, z. B. bei Zeitschriften und anderen periodisch erscheinenden Materialien »gleich mit Beginn der Auslieferung« oder bei Monographien und vergleichbaren Materialien »innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung«.
8. Genauso wichtig ist der Hinweis, daß ein vom Verleger nicht fristgerecht abgeliefertes Stück, das bereits vergriffen ist, wenn es von der Bibliothek angemahnt wird, vom Verleger auf seine Kosten nachzubeschaffen ist, notfalls in fest eingebundener Kopie.
9. Die Erstattungsregelung hat sich bis jetzt bewährt, da nur in wenigen und fast immer begründeten Fällen Erstattungsansprüche gestellt wurden. Sollten die Anträge auf Entschädigung aber auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes weiter anwachsen, wäre zu prüfen, ob das Verfahren formalisiert und genaue Eckdaten für Auflagenhöhe, Herstellungskosten und Verkaufspreis, sowie für den Prozentsatz der Erstattung festgelegt werden müssen. Doch würde dies den Verleger zu einer für ihn oft nicht einfachen und nicht erwünschten Offenlegung seiner gesamten Kalkulation zwingen und die Bibliothek mit neuen Verwaltungsaufgaben belasten.<sup>12)</sup>
10. Auch die Angaben über die Ahndung von Verstößen gegen die Pflichtablieferung soll-

12) Fußnote s. nächste Seite

ten erweitert werden. Im Landespressegesetz werden bis jetzt solche Verstöße nur als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Bei einer Novellierung sollte aber auf die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz möglichen Zwangsmaßnahmen, die Festsetzung von Zwangsgeldern und die Selbstvornahme, ausdrücklich hingewiesen werden. Schon die Aufführung möglicher Gegenmaßnahmen kann von einer willentlichen Übertretung des Gesetzes abhalten.

Mit diesem Ausblick in die Zukunft ist der Gang durch die nun schon 160 Jahre währende Geschichte der Lieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen beendet.

Die regionale Gliederung des deutschen Pflichtexemplarwesens ist in dieser Arbeit so häufig betont worden, daß am Schluß doch vor dem nicht seltenen Mißverständnis gewarnt werden muß, die Pflichtexemplare eines Landes könnten in ihrer Gesamtheit so etwas wie ein komplettes literarisches Spiegelbild der Region zeigen. Dabei wird übersehen, daß durch die Pflichtexemplar-Gesetze zwar die in einem Lande verlegten Druckerzeugnisse möglichst vollständig erfaßt werden sollen, daß dies aber noch längst nicht eine auch nur annähernd lückenlose Sammlung der literarischen Produktion des Landes oder der auf das Land bezüglichen Schriften garantiert.

Um den Sachverhalt kurz am Beispiel Westfalens zu erläutern: In Westfalen erscheinen viele Drucke, deren Verfasser keine Westfalen sind und die auch inhaltlich keinen Bezug zu dieser Region haben. Andererseits verlegen westfäli-

sche Autoren häufig in Verlagen außerhalb dieses Landesteils, und es erscheint Westfalen in all seinen Bezügen (Kultur, Wirtschaft, Literatur, Geschichte usw.) betreffendes Schrifttum nicht selten außerhalb des Landes. Die Pflichtexemplare sind zwar quantitativ wie qualitativ der Kernbereich der Regionalsammlung der pflichtexemplarberechtigten Bibliotheken. Es ist jedoch ihre Aufgabe, nach Möglichkeit diesen Bestand durch planmäßige Ergänzung mit nicht in der Region erschienener Literatur zu einer umfassenden landeskundlichen Sammlung auszubauen.<sup>12)</sup>

Die Pflichtexemplare sind ein unscheinbarer Faden im reichen kulturgeschichtlichen Mantel des Landes. Es ist gar nicht schlimm, daß er meistens nicht bemerkt wird. Doch wenn er einmal fehlen sollte, wird man erkennen, daß er ein Kettfaden war, der einen Teil des reichen Musters zusammenhielt.

Wenn es gelungen ist, begreiflich zu machen, weswegen sich der tägliche Einsatz für die Pflichtexemplare lohnt, ist ein wesentliches Anliegen dieser Arbeit erfüllt.

12) So geht die Deutsche Bibliothek in ihren ab 1. Januar 1984 gültigen Zuschußrichtlinien weithin von den Herstellungskosten aus, zu denen die Aufwendungen für Satz, Papier, Druck, Einband und die Autorenhonorare gehören. Vgl. Vogdt, S. 2728. — Wesentlich inquisitorischer sind die Fragen, denen sich der Verleger nach dem Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 24. Oktober 1983 stellen muß. Ob dies die Absicht des Bundesverfassungsgerichtes war, darf bezweifelt werden.

13) Das Thema kann hier nicht vertieft werden; hingewiesen sei u. a. auf die weiterführende Arbeit von Krieg.

Chronologische Aufstellung der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Protokolle von Reichstags- und Landtagssitzungen, Gerichtsbeschlüsse usw.

*Abkürzungen:*

Amtsblatt Münster (... Arnsberg, ... Minden)<sup>1)</sup> = Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster (... Arnsberg, ... Minden)

Centralblatt = Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung. Berlin

GS = Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten. Berlin

GVBl = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Ausgabe A. Düsseldorf

Mitteilungsblatt = Mitteilungsblatt. Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen.

MiV = Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preussischen Staaten. Berlin

NCC = Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum. Berlin

1) Die Verfügungen etc. der Oberpräsidenten sind gleichlautend in allen Amtsblättern der ihnen unterstehenden Regierungsbezirke abgedruckt.

1737, 2. November:  
Rescript, daß von allen publicirten Büchern und Schriften ein Exemplar an die Königl. Bibliothek nach Königsberg in Preussen eingesandt werden ...

solle. — In: Christian Mylius: Corporis constitutionum marchicarum continuatio prima. (Berlin, Halle 1744), Sp. 95 f.

1763, 17. Oktober:  
Rescript, wegen Einsendung der gedruckten Sachen an die Königsbergische Schloß-Bibliothek. — In: NCC 3 (1766), Sp. 295 f.

1765, 29. März:  
Rescript an die 3 Ober-Amts-Regierungen in Schlesien, daß die dasigen Buchführer 2 Exemplaria ... abliefern sollen. — In: NCC 3 (1766), Sp. 611—614.

1765, 29. März:  
Rescript an den hiesigen Magistrat, die zur Königlichen Bibliothek abzuliefernde Verlags-Bücher betreffend. — In: NCC 3 (1766), Sp. 613 f.

1765, 13. April:  
Rescript an die Universität Königsberg, Frankfurth, Halle und Duisburg, wegen der zur Königl. Bibliothek abzuliefernden Verlags-Bücher. — In: NCC 3 (1766), Sp. 665 f.

1765, 10. Juni:  
Rescript an die Preussische Regierungen wegen Accise- und aller andern Abgaben freyer Passirung derer zur dortigen Schloß-Bibliothek einzusendenden Bücher. — In: NCC 3 (1766), Sp. 899 f.

1788, 19. Dezember:  
Erneuertes Censur-Edict für die Preussischen Staaten. — In: NCC 8 (1791), Sp. 2339—2350.

1789, 28. September:  
Rescript wegen der zur Königl. Bibliothek von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Bücher. — In: NCC 8 (1791), Sp. 2680—2684.

1819, 18. Oktober:  
Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften ... einzurichten ist. — In: GS 1819, S. 224—232.

1824, 28. Dezember:  
Allerhöchste Kabinettsorder über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen. — In: GS 1825, S. 2 f.

- 1825, 9. Februar:  
Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten [über die Ablieferung der Pflichtexemplare]. — In: Amtsblatt Münster 1825, S. 94 f.
- 1826, 1. März:  
[Festsetzung des Min. d. geistlichen etc. Angelegenheiten an sämtliche Oberpräsidenten über die Ablieferung der Pflichtexemplare.] — In: MiV 8 (1847), S. 85 f.; ohne den Schlußteil auch in: Amtsblatt Münster 1826, S. 116—118.
- 1826, 10. April:  
[Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen im Anschluß an die »Festsetzung« des Min. d. geistlichen etc. Angelegenheiten vom 1. März 1826.] — In: Amtsblatt Münster 1826, S. 118.
- 1831, 18. August:  
Instruktion für den Aufseher der Universitätsbibliothek [Berlin]. — In: Johann Friedrich Wilhelm Koch: Die preuß. Universitäten. Eine Sammlung der Verordnungen . . . Bd. 2,2 (Berlin 1840), S. 615 f.
- 1839, 24. Dezember:  
Bekanntmachung [von Friedrich] Wilken. — In: MiV 1 (1840), S. 94.
- 1840, 25. Februar:  
Cirkular-Verfügung (des Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten) . . . die Ablieferung der Pflichtexemplare . . . betreffend. [Enthält die Bekanntmachung von Wilken vom 24. Dez. 1839.] — In: MiV 1 (1840), S. 93 f.
- 1847, 11. Februar:  
Bekanntmachung des Kgl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, wegen der von den Verlegern von Druckschriften . . . abzuliefernden Freixemplare. [Enthält auch: Kgl. Kabinettsorder vom 28. Dez. 1824 und die »Festsetzung« vom 1. März 1826.] — In: MiV 8 (1847), S. 85 f.
- 1847, 13. Februar:  
Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen, betr. die Einlieferung von Pflichtexemplaren . . . — In: Amtsblatt Münster 1847, S. 47.
- 1847, 12. März:  
Allerhöchste Kabinettsordre, wegen der von den inländischen Verlegern von Druckschriften und Kunstwerken . . . abzuliefernden Freixemplare. — In: MiV 8 (1847), S. 164 f.
- 1847, 17. April:  
Cirkular-Verfügung (des Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten) . . . betr. die Verpflichtung der inländischen Verleger zur Ablieferung von Freixemplaren erschieener Druckschriften und Kunstwerke . . . — In: MiV 8 (1847), S. 257.
- 1848, 17. März:  
Gesetz über die Presse. — In: GS 1848, S. 69—72.
- 1849, 30. Juni:  
Verordnung, betr. die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften . . . — In: GS 1849, S. 226—236.
- 1851, 12. Mai:  
Gesetz über die Presse. — In: GS 1851, S. 273—287.
- 1853, 8. Juni:  
Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen [betr. Ablieferung der Pflichtexemplare]. — In: Amtsblatt Minden 1853, S. 217.
- 1858, 2. März:  
Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Westfalen, [betr.] Ablieferung der Pflichtexemplare . . . — In: Amtsblatt Arnberg 1858, S. 103.
- 1865, 24. Juli:  
Bescheid (des Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten) . . . die von neuen Verlags-Artikeln . . . abzuliefernden Frei-Exemplare betreffend. — In: MiV 26, 1865, S. 247 f.; ebenso in: Centralblatt 1865, S. 472 f.
- 1874, 20. Februar:  
Berathung des Gesetzentwurfs über die Presse. — In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. 2. Legislatur-Periode. I. Session 1874. 1. Bd., Berlin 1874. (betr. Pflichtex. S. 156)
- 1874, 23. März:  
2. Berathung des Gesetzentwurfs über die Presse. In: Stenographische Berichte . . . 1. Bd., 1874. (betr. Pflichtex. S. 504—512)
- 1874, 25. April:  
3. Berathung des Gesetzentwurfs über die Presse. — In: Stenographische Berichte . . . 2. Bd., 1874. (betr. Pflichtex. S. 1116—1119)
- 1874, 7. Mai:  
Gesetz über die Presse. — In: Reichs-Gesetzblatt, Berlin 1874, S. 65—72.
- 1876, 4. August:  
[Erlaß des Min. des Innern und des Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten, betr.] Fortdauer der Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlags-Artikel. — In: Centralblatt 1876, S. 527 f.



- 1876, 24. November:  
[Erlaß des Min. des Innern und des Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten, betr.] Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlags-Artikel an öffentliche Bibliotheken. — In: Centralblatt 1876, S. 647.
- 1876, 28. Dezember:  
[Erlaß des Min. des Innern und des Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten, betr.] Verpflichtung zur Verabfolgung neuer Verlagsartikel an die Landesbibliotheken. — In: Centralblatt 1877, S. 11 f.
- 1881, 26. März:  
[Erlaß des Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten, betr.] Ablieferung von Verlagsartikeln . . . in Beziehung auf Separatdrucke . . . sowie auf unveränderte neue Auflagen eines Werkes. — In: Centralblatt 1881, S. 335 f.
- 1895, 15. August:  
Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidenten von Westfalen [betr. die Ablieferung der Pflichtexemplare]. — In: Amtsblatt Arnsberg 1895, S. 577.
- 1898, 16. März:  
Fortsetzung der 2. Berathung des Entwurfs des Staatshaushalts für 1898/99. — In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der . . . beiden Häuser des [preußischen] Landtages. Haus der Abgeordneten. 2. Bd., Berlin 1898. (betr. Pflichtexemplare S. 1526—1528)
- 1899, 15. Dezember:  
Endurtheil des I. Senats: Verleger sind gesetzlich verpflichtet, von ihren Verlagswerken ein Exemplar . . . unentgeltlich einzusenden. — In: Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 36 (Berlin 1900), S. 434—440.
- 1928, 5. April:  
Urteil des III. Senats: In der Provinz Schleswig-Holstein besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Drucker, ein Stück der von ihnen hergestellten Druckschriften unentgeltlich an die Preuß. Staatsbibliothek in Berlin abzuliefern. — In: Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 83 (Berlin 1929), S. 199—208.
- 1945, 3. Oktober:  
(Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz.) Betrifft: Pflichtexemplare. — In: Mitteilungs- und Verordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz 1 (Düsseldorf 1945), S. 43.
- 1948, 14. Dezember:  
Anweisung für lizenzierte Buchverlage. Bekanntm. d. Kultusministers. — In: Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1 (Düsseldorf 1948/49), S. 32—34.
- 1950, 14. Januar:  
Aufhebung der Lizensierung für Buchverlage. RdErl. d. Kultusministers. — In: Amtsblatt des Kultusministeriums NW 2 (Düsseldorf 1949/50), S. 60.
- 1961, 7. November:  
Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts. — In: GVBl NW 15 (1961), S. 325 ff.
- 1963, 2. Dezember:  
Entwurf. Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. (Landespressegesetz NW.) In: Landtag NW, 5. Wahlperiode, Drucksachen Bd. 2, Drucksache Nr. 286. 33 S.
- 1964, 18. Februar:  
Regierungsvorlage: Entwurf eines Pressegesetzes . . . — erste Lesung. — In: Landtag NW, 5. Wahlperiode, Stenographische Berichte Bd. 2, S. 1243—1259.
- 1966, 21. April:  
Bericht des Hauptausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs eines Pressegesetzes . . . — In: Landtag NW, 5. Wahlperiode, Drucksachen Bd. 6, Drucksache Nr. 1079. 15 S.
- 1966, 11. Mai:  
Regierungsvorlage: Entwurf eines Pressegesetzes . . . — zweite (und dritte) Lesung. — In: Landtag NW, 5. Wahlperiode, Stenographische Berichte Bd. 3, S. 2814—2834.
- 1966, 24. Mai:  
Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW). — In: GVBl NW 20 (1966), S. 340—344.
- 1967, 26. September:  
Verordnung über die Ablieferung von Druckwerken. — In: GVBl NW 21 (1967), S. 181.
- 1969, 31. März:  
Gesetz über die Deutsche Bibliothek. — In: Bundesgesetzblatt I (Bonn 1969), S. 265—268.
- 1977, 27. Oktober:  
Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 27. Okt. 1977 — I A 106/75 (betr. Pflichtablieferung der Verleger). — In: Mitteilungsblatt N.F. 28 (1978), S. 165—170.

- 1978, 30. März:  
Beschluß des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom  
30. März 1978 — I E 153/77 (betr. Ablieferung von  
Pflichtexemplaren an Landesbibliotheken). — In:  
Mitteilungsblatt N.F. 28 (1978), S. 262—265.
- 1978, 14. November:  
Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt/M. vom  
14. Nov. 1978 — VI/3 E 1269/78 (betr. Pflichtablie-  
ferung der Verleger). — In: Mitteilungsblatt N.F. 29  
(1979), S. 311—314.
- 1981, 14. Juli:  
Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom  
14. Juli 1981 — 1 BvL 24/78 in dem Verfahren wegen  
verfassungsrechtlicher Prüfung des § 9 des Hessi-  
schen Gesetzes über Freiheit und Recht der Pres-  
se... — In: Entscheidungen des Bundesverfas-  
sungsgerichts 58 (Tübingen 1982), S. 137—152; auch  
in: Mitteilungsblatt N.F. 32 (1982), S. 72—79.
- 1982, 14. Dezember:  
Verordnung über die Pflichtablieferung von Druck-  
werken an die Deutsche Bibliothek (Pflichtstück-  
verordnung - PflStV). — In: Bundesgesetzblatt I  
(Bonn 1982), S. 1739—1741.

## Verzeichnis der benutzten Literatur<sup>1)</sup>

### *Abkürzungen:*

Börsenblatt = Börsenblatt für den deutschen  
Buchhandel. Frankfurter Ausgabe  
Mitteilungsblatt = Mitteilungsblatt. Verband  
der Bibliotheken des Landes Nordrhein-  
Westfalen  
PE = Pflichtexemplare  
ZfB = Zentralblatt für Bibliothekswesen.  
Leipzig.  
ZfBB = Zeitschrift für Bibliothekswesen und  
Bibliographie. Stuttgart

ALTMANN, Wilhelm: Erstreckt sich der Pflichtexemplar-  
zwang in Preußen auch auf Musikalien? — In: Archiv für  
öffentliches Recht 14 (Freiburg 1899), S. 297—300.

APPELIUS, Hugo: Verpflichtung der Verleger zur Abgabe  
von Freixemplaren. — In: Deutsche Juristenzeitung 3  
(Berlin 1898), S. 403 f.

BAHLMANN, Paul: Die Königliche Universitäts-Bibliothek  
zu Münster i. W. — In: Aus dem geistigen Leben und  
Schaffen in Westfalen (Münster 1906), S. 1—58 + 8 S. An-  
hang; auch separat erschienen.

BARTON, Walter: Pflichtexemplar — Zeitung — Biblio-  
thek. — In: Zeitung und Bibliothek. Hrsg. v. Gert Hagel-  
weide (Pullach 1974), S. 74—76.

BARTON, Walter: Pflichtexemplarrecht. — In: Medien-  
recht. Hrsg. v. Peter Schiwy und Walter J. Schütz (Neu-  
wied, Darmstadt 1977), S. 126—129.

BARTON, Walter: Das Zeitungs-Pflichtexemplar heute. —  
In: Symbola Hans Jessen oblata, Würzburg 1967 (Beihefte  
zum Jahrbuch d. schlesischen Friedrich-Wilhelms-  
Universität zu Breslau. 7.), S. 21—29.

BARTON, Walter: Das Zeitungs-Pflichtexemplar und die  
Notwendigkeit des Zeitungssammelns auch in Archiven.  
— In: Der Archivar 21 (Düsseldorf 1968), Sp. 269—276.

BELLMANN, Renate: [Besprechung von:] I. Erich Will: Die  
Abgabe von Druckwerken an öffentliche Bibliotheken.  
Köln 1955. II. Heinrich Kaspers: Die Abgabe amtlicher  
Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken. Köln 1955.  
— In: ZfB 71 (1957), S. 385—389.

BERNER, Albert Friedrich: Lehrbuch des Deutschen Preß-  
rechtes. — Leipzig 1876. [S. 328—333 scharf ablehnend  
über PE.]

BERZ, Ernst-Ludwig: Pflichtexemplargesetzgebung in der  
BRD. — In: Börsenblatt 1972, S. 1594—1597.

Die deutsche BIBLIOTHEK. Hrsg. v. Rolf-Dieter Saevecke.  
— Düsseldorf 1980. 210 S. (Ämter und Organisationen der  
Bundesrepublik Deutschland. 58.)

BICKELHAUPT, Helmut: Erstattung der Herstellungskosten  
für ein Pflichtexemplar. — In: ZfBB 31 (1984), S. 1—7.

BURGER, M.: Die Pflichtstücke nach dem neuen österrei-  
chischen Preßgesetz. — In: ZfB 39 (1922), S. 406—409.

DENKSCHRIFT des Vereins Deutscher Bibliothekare über  
Notwendigkeit und Berechtigung des deutschen Pflicht-  
exemplarrechts. — In: ZfBB 7 (1960), S. 375—380.

DZLATZKO, Karl: Verlagsrecht und Pflichtexemplare. — In:  
Beiträge zur Kenntnis des Schrift-, Buch- und Bibliotheks-  
wesens. 6 (Leipzig 1901), S. 1—12, 80—86.

EMPFEHLUNGEN zum Zeitungssammeln nach dem Pflicht-  
exemplarrecht. Erarbeitet und beschlossen in der Kommissi-  
on für Zeitungsfragen am 31. Mai 1966 in Hannover, revi-

<sup>1)</sup> Zitiert wird im Text ein Autor, der nur mit *einer* Arbeit im Lite-  
raturverzeichnis vertreten ist, ausschließlich mit seinem Namen;  
sind mehrere Arbeiten von ihm aufgenommen, mit Namen und  
Erscheinungsjahr der zitierten Arbeit; sind vom selben Autor im  
gleichen Jahr mehrere Aufsätze angeführt, wird, sofern eine Ver-  
wechslung möglich erscheint, Name und Erscheinungsjahr durch  
den Kurztitel ergänzt.

- diert am 12. Juni 1973 in Hamburg. — In: Zeitung und Bibliothek (Pullach 1974), S. 276 f.; 1. Fassung als Anhang zu Barton 1967, S. 29 f.
- ERMAN, Wilhelm: Das Bibliothekswesen und die Reichsverfassung. — In: ZfB 36 (1919), S. 135 f.
- ERMAN, Wilhelm: Erläuterung und Begründung der Allgemeinen Grundsätze für die Vermehrung der preußischen Staatsbibliotheken. — In: ZfB 26 (1909), S. 97—121.
- ERMAN, Wilhelm: Geschichte der Bonner Universitätsbibliothek (1818—1901). — Halle 1919. XII, 299 S. (Sammlung bibliothekswiss. Arbeiten. 37/38.) (Unveränderter Nachdruck: Nendeln, Wiesbaden 1969.)
- ERMAN, Wilhelm: Allgemeine Grundsätze für die Vermehrung der preußischen Staatsbibliotheken. 31 Thesen. — In: ZfB 25 (1908), S. 429—433.
- ESSELBORN, Karl: Die Pflichtlieferungen im Großherzogtum Hessen. — In: ZfB 24 (1907), S. 291—321, 475—499, 523—538; auch selbständig und durch eine Einleitung vermehrt erschienen: Leipzig 1907, 77 S.
- ESSELBORN, Karl: Ein Wort zur Pflichtexemplarfrage. — In: ZfB 30 (1913), S. 263—268. [Besprechung der Diss. von F. W. Pfeiffer.]
- FABIAN, Bernhard: Buch, Bibliothek und geisteswissenschaftliche Forschung. — Göttingen 1983. (Schriftenreihe der Stiftung Volkswagenwerk. 24.) [S. 123—146: Archivierung der Nationalliteratur.]
- FISCHER, Otto: Ist die in Preußen bestehende Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Freixemplaren an die Bibliotheken durch die Reichsgewerbeordnung beseitigt? — In: ZfB 16 (1899), S. 20—27.
- FITSCHEN, Annegret: Das Pflichtexemplarrecht in Dänemark, Norwegen und Schweden. — Hamburg, Augsburg 1983. XV, 160 S. (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen. 7.)
- FLEMMING, Alfred: Das Recht der Pflichtexemplare. — München, Berlin 1940. VIII, 175 S.
- Die FRAGE der Pflichtexemplare. — In: ZfB 18 (1901), S. 370—372.
- FRANKE, Johannes: Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches. Unter Benutzung archivalischer Quellen. — Berlin 1889. XIII, 234 S. (Sammlung bibliothekswissensch. Arbeiten. 3.)
- FRANKE, Johannes: Pflichtexemplare und Fachbibliotheken. — In: Preussische Jahrbücher 66 (1890), S. 564—576.
- FRANKE, Johannes: Die Pflichtexemplare in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. März d. J. — In: ZfB 15 (1898), S. 482—490.
- FÜCHSEL, Johannes: Über Arbeitsmethoden und Organisationsformen der Bibliotheken. — In: ZfB 27 (1910), S. 294—313 (S. 305 f. über PE).
- FÜR die Pflichtexemplare. Beiträge und Materialien hrsg. im Auftrage des Akadem. Schutzvereins von Johann Plenge. — Leipzig 1908. VIII, 95 S.
- GARDTHAUSEN, Victor: Handbuch der wissenschaftlichen Bibliothekskunde 1 (Leipzig 1920), S. 93—97: Verleger und Pflichtexemplar.
- GEIGER, Karl: Bibliotheksschenkungen. — In: ZfB 26 (1909), S. 368—386 (S. 372—375 über PE).
- GERTZ, Brigitte: Legal deposit in Britain. An investigation of the current deposit regulations and of the attitudes towards legal deposit. — Aberystwyth 1983. V, 136 S. [masch. vervielf.; Ex. in der UB Münster vorhanden.]
- GRAESEL, Arnim: Handbuch der Bibliothekslehre. — Leipzig 1902 (S. 354—365 über PE).
- GRATZL, Emil: Die Erwerbung. — In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft 2 (Leipzig 1933), S. 116—196 (S. 171—173: Die Pflichtlieferungen).
- HAAS-TRAEGER, Evelyn: Eigentum und Verfassung. Die Ablieferung von Pflichtexemplaren an Landesbibliotheken im Licht des Art. 14 GG. — In: ZfBB 27 (1980), S. 20—30; auch in: Die öffentliche Verwaltung 33 (Stuttgart 1980), S. 16—21, unter dem Titel: Die Ablieferung von Pflichtexemplaren im Lichte der Eigentumsgarantie.
- HARTMANN, L.: Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. — Berlin 1865. 349 S.
- [HARTWIG, Otto:] Bericht über die einheitliche Regelung des Pflichtexemplarwesens. Als Handschrift gedruckt. Berlin 1888. 20 S. [Vorhanden in den Bonner Pflichtexemplarakt.]
- HARTWIG, Otto: Das älteste und das jüngste Papier. — In: ZfB 5 (1888), S. 197—201.
- HARTWIG, Otto: Die Pflicht-Exemplare der deutschen Buchhändler. — In: Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft (1880), S. 164—166, 193—196.
- HITTMAIR, Anton: Vergütung kostspieliger Pflichtexemplare. — In: Mitteilungen des österreichischen Vereins für Bibliothekswesen 5 (Wien 1901), S. 74—79.
- JAHRESBERICHT 1981/82. Niedersächsische Landesbibliothek. — Hannover 1983. (S. 28: Erwerbung: Pflichtexem-

plarrecht.) Beifügt: Entwurf. Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover. 3 S. [masch. vervielf.]

JÜTTE, Werner: Bibliotheksrecht. Ein Bericht für die Zeit vom 1.7.—31.12.1981. II. Erwerbung. — In: ZfBB 29 (1982), S. 113 f.

JÜTTE, Werner: Bibliotheksrecht. Ein Bericht für die Zeit vom 1.1.—30.6.1982. II. Erwerbung. — In: ZfBB 29 (1982), S. 379 f.

JÜTTE, Werner: Zur Gültigkeit des deutschen Pflichtexemplarrechts. Eine Entgegnung. — In: ZfBB 3 (1956), S. 83—101.

JÜTTE, Werner: Pflichtexemplar und Grundgesetz. Eine Untersuchung über die Zulässigkeit der deutschen Pflichtexemplargesetze nach Art. 14 GG unter besonderer Berücksichtigung des hamburg. Freistückgesetzes vom 8. Aug. 1934. Rechtswiss. Diss. Hamburg 1955. [masch. vervielf.] IV, 172, 2 S.

KARSTEDT, Peter: Das Pflichtexemplarrecht. — In: Probleme des Wiederaufbaus im wissenschaftl. Bibliothekswesen (Hamburg 1947), S. 59—78.

KASPERS, Heinrich: Die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken. Das Pflichtexemplarrecht für amtliche Drucksachen in Deutschland von seinen Anfängen bis zum gegenwärtigen Stand. Zugleich Grundlagen für eine Neuregelung. — Köln [1954]. 167 S. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes NW. 4.)

KASPERS, Heinrich: Das Pflichtexemplarrecht. — In: Börsenblatt 1961, S. 373—379.

KASPERS, Heinrich: Zum Pflichtexemplarrecht in Nordrhein-Westfalen. — In: Mitteilungsblatt N. F. 10 (1960), S. 139—143.

KEYSSER, Adolf: Die Landesliteratur und die öffentlichen Bibliotheken mit besonderer Beziehung auf die Rheinprovinz. — In: ZfB 25 (1908), S. 348—355.

KEYSSER, Adolf: Die rheinische Landesliteratur. Denkschrift über das Sammeln von Drucksachen zur Geschichte und Landeskunde der Rheinprovinz. — Köln 1907. 22 S.

KIRCHNER, Hildebert: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981 — 1 BvL 24/78 — zum Pflichtexemplarrecht. — In: ZfBB 29 (1982), S. 82—84.

KIRCHNER, Hildebert: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. — Wiesbaden 1981. (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens. 8.) (S. 178—196: Pflichtexemplarrecht.)

KIRCHNER, Hildebert: Notwendigkeit und Berechtigung des deutschen Pflichtexemplarrechts. [Zur Denkschrift des Vereins Deutscher Bibliothekare vom 5.9.1960.] — In: ZfBB 8 (1961), S. 380—387.

KITTEL, Peter — Heinz Werner: Die neue Anordnung über die Ablieferung von Pflichtexemplaren vom 4. Juli 1960. — In: ZfB 75 (1961), S. 348—353.

KOCHENDÖRFFER, Karl: Buchhandel und Pflichtexemplare. — Marburg 1901. 26 S.

KOCHENDÖRFFER, Karl: Nachträgliche Bemerkungen über Buchhandel und Pflichtexemplare. — In: ZfB 19 (1902), S. 557—569.

KRIEG, Werner: Landesbibliotheks-Aufgaben in Nordrhein-Westfalen. — Köln 1979. 66 S. (Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen. 2.)

KUHNERT, Ernst: Geschichte des Buchhandels. — In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft 1 (Leipzig 1931), S. 717—827 (S. 805—807: Die Pflichtlieferung).

KUHNERT, Ernst: Geschichte des Buchhandels, neu bearbeitet von Hans Widmann. — In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft 1, 2. Aufl. (Wiesbaden 1952), S. 849—1005 (S. 1000—1005: Die Pflichtlieferung).

KUNZE, Horst: Grundzüge der Bibliothekslehre. 4. neubearb. Aufl. — Leipzig 1977 (S. 159—163: Die Pflichtexemplare).

LABES, Friedrich: Zwei Fragen aus dem preußischen Pflichtexemplarrecht. — In: ZfB 32 (1915), S. 280—288.

LABES, Friedrich: Fragen aus dem Preußischen Pflichtexemplarrecht. — In: ZfB 32 (1915), S. 327—335.

LANSKY, Ralph: Die pflichtexemplar- und amtsdrucksachenberechtigten Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West). — In: ZfBB 22 (1975), S. 136—142, 465 f.

LIST, Friedrich: Grundriß eines Bibliotheksrechts. — Gießen 1928.

LIST, Friedrich: [Besprechung von:] Fr. W. Pfeiffer: Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. München 1913. — In: Literarisches Zentralblatt für Deutschland 65 (Leipzig 1914), Sp. 217 f.

LIST, Friedrich: Das Recht der Bibliothek auf Freixemplare. Gutachten, entworfen im Auftrage des Direktors d. Kais. Univ.- u. Landesbibliothek zu Straßburg i. E. — In: ZfB 29 (1912), S. 211—218.

LIST, Friedrich: Das Recht der hessischen Staatsbibliotheken auf Freixemplare unter Berücksichtigung allgemeinen

- deutschen Verwaltungsrechtes. — In: ZfB 44 (1927), S. 46—61.
- LÖFFLER, Martin — Reinhart Ricker: Handbuch des Presserechts. — München 1978 (S. 80—85: Die Pflicht zur Ablieferung von Druckwerken an Bibliotheken).
- LÖFFLER, Martin: Presserecht. Kommentar. — München, Berlin 1955 (S. 452—454: Freiemplare für Bibliotheken und öffentliche Sammlungen).
- LÖFFLER, Martin: Presserecht. Kommentar. 3. völlig neu bearbeitete Aufl. Bd. 1: Die Landespressegesetze der Bundesrepublik Deutschland. Unter Mitarbeit von K. E. Wenzel und K. Sedelmeier. — München 1983 (S. 599—624 über § 12 LPG).
- [LOHSE, Hartwig:] Ausleihbeschränkungen bei Pflichtexemplaren. — In: Mitteilungsblatt. N. F. 34 (1984), S. 81 f.
- LOHSE, Hartwig: Universitätsbibliothek Bonn. Jahresbericht 1980. — Bonn 1981 (S. 8—12: Pflichtstelle).
- LOHSE, Hartwig: Universitätsbibliothek Bonn. Jahresbericht 1981. — Bonn 1982 (S. 9—12: Pflichtstelle).
- LOHSE, Hartwig: Pflichtliteratur und Benutzung. Überlegungen aus der Sicht der UB Bonn. — In: Mitteilungsblatt. N. F. 34 (1984), S. 261—270.
- LOHSE, Hartwig: Friedrich Ritschl und die Bonner Universitätsbibliothek. Ein Beitrag zum Berufsbild des Professoren-Bibliothekars im 19. Jhd. — In: Bibliotheken im gesellschaftlichen und kulturellen Wandel des 19. Jahrhunderts. — Hamburg 1982 (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens. 8.), S. 35—52.
- LOHSE, Helmut — Horst Halfmann: Das Modell eines Pflichtexemplargesetzes auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen sozialistischer Staaten. — Leipzig 1981. 31 Bl. (Kommission Pflichtexemplargesetzgebung in sozialistischen Ländern.)
- LOHSE, Helmut: Die Pflichtexemplargesetzgebung der DDR. — In: ZfB 96 (1982), S. 313—316.
- LOHSE, Helmut: Probleme der Pflichtexemplargesetzgebung in sozialistischen Ländern. — In: Bestandsaufbau, Pflichtexemplar, Schriftentausch. Vorträge der ersten drei Konferenzen der Arbeitsgruppe Bestandsaufbau/Schriftentausch der Staats- und Nationalbibliotheken sozialistischer Länder (Berlin [-Ost] 1981), S. 149—167.
- LUNN, Jean: Guidelines for legal deposit legislation. General information programme and UNISIST. — Paris: UNESCO 1981 (PGI-81/WS/23), 33 S.
- MEYER, Karl-Friedrich: Das Pflichtexemplarrecht aus juristischer Sicht. — In: Mitteilungen. Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen 13 (Augsburg 1983), S. 61—70.
- MILKAU, Fritz: Wilhelm Erman. Ein Nachruf. — In: ZfB 50 (1933), S. 27—39. (S. 39—43: Schriften Wilhelm Ermans. Zum Druck gebracht nach dem von ihm selbst angefertigten Verzeichnis von Gotthold Naetebus.)
- MUMMENDEY, Richard: Die Bibliothekare des wissenschaftlichen Dienstes der Universitätsbibliothek Bonn. — Bonn 1968. 142 S. (Bonner Beiträge zur Bibliotheks- und Bücherkunde. 19.)
- OELSNER, Th.: Zum deutschen Reichs-Preßgesetz. — [Breslau 1872.] 1 Bl. [Vorhanden in den Bonner Pflichtakten.]
- PAALZOW, Hans: [Besprechung von:] Karl Kochendörffer: Buchhandel und Pflichtexemplare. 1901. — In: ZfB 18 (1901), S. 464 f.
- PAALZOW, Hans: Die Pflichtexemplare und ihre Gegner. — In: ZfB 18 (1901), S. 151—159.
- PASZKOWSKI, Wilhelm: Die zweite Versammlung des Vereins Dt. Bibliothekare. — In: ZfB 18 (1901), S. 312—315 (S. 314 über PE).
- PAUST, Albert: Die Pflichtexemplargesetze in den europäischen Ländern. — In: Minerva-Zeitschrift 5 (1929), S. 109—115.
- PETITION betreffend die Aufrechterhaltung des sich auf die Ablieferung von Pflichtexemplaren beziehenden Passus des § 29 des dem Hohen Reichstag vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über die Presse. — Bonn 1874. 3 S. [Petition von 12 Bonner Professoren; vorhanden in den Bonner Pflichtakten.]
- PFEIFFER, Friedrich Wilhelm: Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. Eine historisch-dogmatische Unters. Jur. Diss. Erlangen. — München 1913. 47 S.
- PFLICHTEXEMPLARE immer kostenlos? — In: Börsenblatt 1981, S. 2823.
- PFLICHTEXEMPLARGESETZGEBUNG. Wien 1981. — Heidelberg 1982. V, 50 S. (Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche. Bulletin 18.)
- PFLUG, Günther: Übereinstimmung einer Pflichtabgaberegung mit dem Eigentumsrecht nach Art. 14 GG. — In: Mitteilungsblatt. N. F. 32 (1982), S. 72—81. (S. 72—79 Abdruck des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1981.)

- PICARD, Bertold: Zur bundesdeutschen Pflichtexemplar-Praxis. — In: ZfBB 27 (1980), S. 1—17.
- PICARD, Bertold: Das Pflichtexemplarrecht aus bibliothekarischer Sicht. — In: Mitteilungen. Arbeitsgemeinschaft für jur. Bibliotheks- und Dokumentationswesen 13 (Augsburg 1983), S. 87—103.
- PICARD, Bertold: Neue Pflichtstückverordnung für die Deutsche Bibliothek in Kraft. Die Medienentwicklung machte Anpassung nötig. — In: Börsenblatt 1983, S. 408—410.
- PICARD, Bertold: Zur Tauglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferungspflicht von Druckwerken an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt am Main. — In: Gutenberg-Jahrbuch 57 (Mainz 1982), S. 51—57.
- PREISENDANZ, Karl: Für das einheitliche deutsche Pflichtexemplar. — In: ZfB 51 (1934), S. 405—416.
- REDENBACHER, Fritz: Die Erwerbung. — In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft 2, 2. Aufl. (Wiesbaden 1961), S. 113—241 (S. 204—209: Pflichtexemplare).
- RICHTER, Otto: Ein Notstand bei den Sächsischen Bibliotheken. — Dresden 1879. 12 S.
- SCHÜRFELD, Charlotte: Die Universitätsbibliothek Bonn 1921—1968. — Bonn 1974. (Bonner Beiträge zur Bibliotheks- und Bücherkunde. 25.) (S. 34 f., 87 f., 120 f.: Die Pflichtexemplarstelle.)
- SCHULZ, Karl: Die Bibliotheken und der Buchhandel. — In: ZfB 19 (1902), S. 393—401 (S. 394—397 über PE).
- SCHULZE, Alfred: Zur Frage der deutschen Nationalbibliothek. — In: ZfB 37 (1920), S. 31—37.
- SCHWARZ, Volker: Bemerkungen zum Pflichtexemplarrecht aus der Sicht eines Verlegers. — In: Mitteilungen. Arbeitsgemeinschaft für jur. Bibliotheks- und Dokumentationswesen 14 (Augsburg 1984), S. 42—46.
- SINOGOWITZ, Bernhard: Rechtskommission des DBI/Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Pflichtexemplarrecht. — In: Bibliotheksdienst (Berlin 1981), S. 850 f.
- STOIS, Max: Die neuen Gesetze über die Freistücke im Dritten Reich. — In: ZfB 54 (1937), S. 313—334.
- STOIS, Max: Das Recht der Pflichtexemplare mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts. — In: ZfB 42 (1925), S. 112—139.
- STOIS, Max: [Besprechung von:] Alfred Flemming: Das Recht der Pflichtexemplare. 1940. — In: ZfB 58 (1941), S. 217—219.
- TREPLIN, Heinrich: Das Bibliotheksrecht. — In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft 2 (Leipzig 1933), S. 599—634 (S. 620—627: Pflichtexemplar).
- TREPLIN, Heinrich — Hildebert Kirchner: Bibliotheksrecht. — In: Handbuch der Bibliothekswissenschaft 2, 2. Aufl. (Wiesbaden 1961), S. 762—818 (S. 788—802: Pflichtexemplarrecht).
- VOGDT, Herbert: Höhere Entschädigung für kostspielige Werke. Deutsche Bibliothek paßt ihre Praxis höchststrich-terlichem Beschluß an. — In: Börsenblatt 1983, S. 2728.
- VOGDT, Herbert: Durch tiefliegende Gründe geprägte Solidarität. Gemeinsame Tagung des Gesprächskreises Bibliotheken/Börsenverein. — In: Börsenblatt 1983, S. 1407.
- WILKEN, Friedrich: Geschichte der Königlichen Bibliothek zu Berlin. — Berlin 1828 (S. 56—58, 159—160 über PE).
- WILL, Erich: Die Abgabe von Druckwerken an öffentliche Bibliotheken. Recht und Praxis der deutschen Pflichtexemplare. Zugleich Materialsammlung für eine Neuregelung. — Köln 1955. 193 S. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes NW. 10.)
- WILL, Erich: Bemerkungen zum Pflichtexemplarrecht der Landespressegesetze. Am Beispiel des § 12 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964. — In: Bibliothek und Wissenschaft 5 (Wiesbaden 1968), S. 275—309.
- WOLFF, Hans Julius: Grundsätze des Bibliotheks-Verwaltungsrechts. — In: Bibliotheca docet. Festgabe für Carl Wehmer (Amsterdam 1963), S. 279—286.
- WÜNSCHMANN, Fritz Walter: Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen nach Landesrecht. Jur. Diss. Leipzig. — Dresden 1938. 79 S.
- ZESSNER-SPITZENBERG, Josef: Die Anbietungs- und Ablieferungspflicht von »Bibliotheksstücken« nach dem Mediengesetz. In: Biblos 30 (1981), S. 259—269.
- ZESSNER-SPITZENBERG, Josef: Die Bestimmungen des Mediengesetzes über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht von »Bibliotheksstücken« im Lichte der Bibliotheksstückverordnung und im Vergleich zu den Regelungen anderer europäischer Länder. — In: Biblos 31 (1982), S. 109—116.

Faint, illegible text in the left column, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text in the right column, likely bleed-through from the reverse side of the page.





In der Schriftenreihe  
»Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen«  
erschienen bisher:

Band 1  
Literarische Nachlässe in Nordrhein-Westfalen.  
Erhebung und Gutachten durchgeführt im Jahre 1978 im  
Auftrage des Kultusministers des Landes Nordrhein-  
Westfalen von Johannes Rogalla von Bieberstein

Band 2  
Landesbibliotheksaufgaben in Nordrhein-Westfalen.  
Gutachten dem Kultusminister des Landes Nordrhein-  
Westfalen erstattet von Werner Krieg

Band 3  
Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen für  
junge Künstler 1978

Band 4  
Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen für  
junge Künstler 1979

Band 5  
Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen für  
junge Künstler 1980

Band 6  
Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen für  
junge Künstler 1981

Band 7  
Jugend und Musik in Nordrhein-Westfalen  
Redaktion: Johannes Read

Band 8  
Förderungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen für  
junge Künstler 1982

Band 9  
160 Jahre Pflichtexemplare für Bonn und Münster.  
Geschichte der Ablieferungspflicht von Druckwerken an  
Bibliotheken mit Vorschlägen für eine Neuregelung von  
Wolfhard Raub





# TIFFEN® Gray Scale

© The Tiffen Company, 2007

A	1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18	19
	R	G	B	W	G	K	Y	M	C	B							
	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○





ULB Düsseldorf



+0719 371 02

